

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Drittes Protokollheft

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

in den Jahren 1847—49.

Enthaltend

die

Protokolle der ersten Kammer und deren Beilagen,
von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Drittes Protokollheft.

Karlsruhe.

Chr. Fr. Müller'sche Hofbuchdruckerei.

g

02B 999, 1847/49 III



2

I n h a l t

des dritten Protokollheftes.

	Seite		Seite
76. öffentliche Sitzung am 8. Januar 1849.		Carlsruhe, Bezirksamts Ettlingen und Oberamts	
Anzeige neuer Eingaben:		Rastatt, Beibehaltung des Landesgestüts betreffend . . .	3
1) Schreiben des Freiherrn Karl v. Gemmingen, Bitte um Urlaub betreffend	1	Anzeige einer Motion des Freiherrn v. Andlaw auf Berufung eines Verfassungsausschusses	3
2) Eingabe der Direktion des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder, die Thätigkeit des Vereins im Jahr 1847 und Bitte um Mitwirkung zur Erhaltung der Anstalt betreffend	1	Erstattung der Kommissionsberichte über die Gesetzesentwürfe:	
3) Mittheilung der zweiten Kammer, das außerordentliche Budget des Ministeriums des Innern, Tit. X. Nr. 10, Vollendung des neuen Anatomiegebäudes in Heidelberg, betreffend	1	1) die Abänderung des §. 12 des Volksschulgesetzes betreffend	3
Vorlage von Petitionen aus 8 Gemeinden des Landamts Carlsruhe um Beibehaltung des Landesgestüts . . .	1	2) die Abänderung der Gerichtsverfassung betreffend	4
Erstattung des Berichts der Budgetkommission, die Frage der Aufhebung des Landesgestüts betreffend . . .	1	Erstattung des Kommissionsberichts über die von der zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen an dem Gesetzesentwurf, die Militärgerichtsbarkeit betreffend . . .	4
Diskussion darüber, und Beschluß	1—2	Diskussion darüber, und Annahme des Gesetzesentwurfs . . .	4
Mündlicher Bericht über Tit. X. Nr. 10 des außerordentlichen Budgets des Ministeriums des Innern	2	78. öffentliche Sitzung am 20. Januar.	
Beschluß	2	Vorlage folgender Mittheilungen der zweiten Kammer:	
77. öffentliche Sitzung am 15. Januar.		1) Gesetzesentwurf, die Abänderung des Konfiskationsgesetzes betreffend	4
Beerdigung des Freiherrn Karl v. Gemmingen	3	2) Gesetzesentwurf, die Steuerschwurgerichte betreffend	4
Anzeige einer Mittheilung der zweiten Kammer, die von derselben hinsichtlich des provisorischen Gesetzes vom 31. Oktober v. J. über die Fortdauer des Vereinszolltarifs beschlossene Adresse betreffend	3	Anzeige von 19 Petitionen um Auflösung der Kammern	5
Anzeige von 14 Petitionen um Auflösung der Kammern	3	Begründung der Motion des Freiherrn v. Andlaw auf Berufung eines Verfassungsausschusses	5—15
Vorlage von 10 Petitionen aus Gemeinden des Landamts		Beschluß	15
		79. öffentliche Sitzung am 22. Januar.	
		Anzeige von 9 Petitionen um Auflösung der Kammern . . .	16
		Benennung der Mitglieder von Kommissionen	16
		Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Errichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden betreffend . . .	16—17

	Seite		Seite
80. öffentliche Sitzung am 23. Januar.		1) über die Bitte des J. J. Hasler von Thiengen um Militärdienstbefreiung	29
Anzeige zweier Petitionen um Auflösung der Kammern	18	Beschluß	29
Fortsetzung der Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Errichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden betreffend	18—21	2) über 10 Petitionen um Auflösung der Kammern	29—30
81. öffentliche Sitzung am 24. Januar.		3) über 2 Petitionen um Auflösung der ersten Kammer	30
Anzeige zweier Petitionen um Kammerauflösung	21	Beschluß	30
Fortsetzung der Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Errichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden betreffend	21—23	Erstattung des Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Abänderung des Konfiskationsgesetzes vom 14. Mai 1825 betreffend	30
Annahme des Gesetzes	23	85. öffentliche Sitzung am 8. Februar.	
82. öffentliche Sitzung am 27. Januar.		Anzeige neuer Eingaben:	
Anzeige von 14 Petitionen um Auflösung der Kammern	23	1) Mittheilung der zweiten Kammer, den Gesetzesentwurf über die Einführung einer außerordentlichen Vermögenssteuer betreffend	30
Erstattung von Berichten der Petitionskommission:		2) desgleichen, den Gesetzesentwurf über die Abschaffung der Todesstrafe betreffend	30
1) über die Eingabe der Direktion des Vereins zur Rettung sittlich verwaarloster Kinder, um Mitwirkung zur Erhaltung der Anstalt	23	3) 12 Petitionen, Kammerauflösung betreffend	30
Beschluß	24	Benennung der Mitglieder mehrerer Kommissionen	31
2) über die Bitte der Gemeinden des Amts Walldürn, um Errichtung kleiner Verwaltungsämter in dem Odenwald und Belassung eines solchen in Walldürn	24	Erstattung des Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Steuerchwurgerichte betreffend	31
Beschluß	24	Diskussion und Annahme dieses Gesetzesentwurfs	31
3) über die aus 61 Orten eingekommenen Petitionen um Auflösung der Kammern	24	Berathung des Gesetzesentwurfs, die Abänderung des Konfiskationsgesetzes vom 14. Mai 1825 betreffend	31—33
Beschluß	24	Annahme des Gesetzesentwurfs	33
Diskussion über den Gesetzesentwurf die Abänderung der Gerichtsverfassung betreffend	24—25	Wunsch zu Protokoll wegen fernerer Erhaltung eines gedienten Unteroffizierskorps im Armeekorps	33
83. öffentliche Sitzung am 31. Januar.		86. öffentliche Sitzung am 13. Februar.	
Anzeige folgender neuer Eingaben:		Anzeige folgender von der zweiten Kammer angenommener Gesetzesentwürfe:	
1) 10 Petitionen um Auflösung der Kammern	25	1) über die Ausgabe von 2 Millionen Papiergeld	33
2) 2 Petitionen um Auflösung der ersten Kammer	25	2) über die Verhaftung von Verbrechern	33
3) Bitte des Joh. Jak. Hasler von Thiengen um Militärdienstbefreiung	25	3) über die Vornahme von Hausfuchungen und die Beschlagnahme von Papieren und Briefen	33
Fortsetzung der Diskussion des Gesetzesentwurfs, die Abänderung der Gerichtsverfassung betreffend	26—28	Anzeige von 10 Petitionen um Auflösung der Kammern	33
Annahme des Gesetzesentwurfs	28	Diskussion des Gesetzesentwurfs, die Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Konfession betreffend	33—35
84. öffentliche Sitzung am 5. Februar.		Annahme des Gesetzesentwurfs	35
Anzeige neuer Eingaben:		Diskussion des Gesetzesentwurfs, die Abänderung des §. 12 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 betreffend und Beschluß	35
1) Mittheilung der zweiten Kammer, das Einführungsdekret zur Wechselordnung betreffend	29	87. öffentliche Sitzung am 16. Februar.	
2) Eingabe des Freiherrn v. Racknitz, die Landesgestüttsfrage betreffend	29	Anzeige neuer Eingaben:	
3) Denkschrift der badischen Notare, den Gesetzesentwurf über die Staatschreiberei betreffend	29	1) Adresse der zweiten Kammer, die Abänderung der Verfassung in Bezug auf die Standesvorrechte betreffend	36
4) 13 Petitionen um Kammerauflösung	29	2) Mittheilung derselben, den Gesetzesentwurf über die	
Erstattung von Berichten der Petitionskommission:			

	Seite
Verwilligung eines Kredits zur Einkleidung und Ausrüstung der Kontingentsvermehrung auf 2 Prozent der Bevölkerung betreffend	36
3) desgleichen, den Gesetzesentwurf über den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes über die Schwurgerichte	36
4) Schreiben des kön. baier. Abgeordneten v. Scheuerl, die Verwerfung des Entwurfs der Gewerbeordnung von dem volkswirtschaftlichen Ausschuss der Nationalversammlung betreffend	36
Anzeige von 6 Petitionen um Auflösung der Kammern	36
Benennung der Mitglieder von Kommissionen	36
Erstattung der Kommissionsberichte:	
1) über das provisorische Gesetz vom 14. September v. J., die Erhebung von Zuschlagszöllen zum Zolltarif von 1846—1848, und	
2) über das provisorische Gesetz vom 31. Oktober v. J., die Fortdauer des Vereinszolltarifs für die Jahre 1849 und 1850 betreffend	36—37
Erstattung des Kommissionsberichts über den Entwurf des Einführungsedikts zur allgemeinen deutschen Wechselordnung	37
Berathung und Annahme des Gesetzesentwurfs	37
Erstattung des Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Ausgabe von 2 Millionen Papiergeld betreffend	37
Mündliche Berichterstattung über den Gesetzesentwurf, den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes über die Schwurgerichte betreffend	37
Annahme des Gesetzesentwurfs	37
Erstattung von Berichten der Petitionskommission:	
1) über 35 Petitionen um Auflösung der Kammern	37
Beschluß	37
2) über Petitionen der ärztlichen Bezirksvereine in Durlach und für den Kraichgau, die Ordnung und Verwaltung der ärztlichen Verhältnisse betreffend	37
Beschluß	37
88. öffentliche Sitzung am 23. Februar.	
Anzeige neuer Eingaben:	
1) den von der zweiten Kammer mit Abänderungen angenommenen Gesetzesentwurf über die Ablösung der Erb- und Schulpflichten betreffend	38
2) Petition der Inzipienten des Mittelkreiskreises, den Gesetzesentwurf über die Staatschreiberei betreffend	38
3) Petition des Gemeinderaths zu Zwingenberg um Rückgabe der von dort eingegebenen Petition um Kammerauflösung, Behufs der Einsichtnahme	38
Anzeige von 3 Petitionen um Kammerauflösung	38
Benennung der Mitglieder einer Kommission	38

	Seite
Berathung des Berichts über das provisorische Gesetz vom 14. September v. J., die Erhebung von Zuschlagszöllen zum Zolltarif von 1846—1848 betreffend	38
Beitritt zu der Zustimmungsadresse der zweiten Kammer	39
Berathung des Berichts über das provisorische Gesetz vom 31. Oktober v. J., die Fortdauer des Vereinszolltarifs für die Jahre 1849 und 1850 betreffend	39
Beitritt zu der Zustimmungsadresse der zweiten Kammer	39
Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Ausgabe von 2 Millionen Papiergeld betreffend	39—40
Annahme des Gesetzesentwurfs	40
Erstattung des Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Einführung einer außerordentlichen Vermögenssteuer betreffend	40

89. öffentliche Sitzung am 1. März.

Anzeige neuer Eingaben:	
1) Mittheilung der 2. Kammer, den Gesetzesentwurf über die Abänderung der Gerichtsverfassung betreffend	41
2) Eingabe des Gemeinderaths von Zwingenberg, die Ausführung der Verbindungsstraße zwischen Mosbach und Eberbach betreffend	41
3) drei Petitionen um Kammerauflösung	41
4) Petition mehrerer Grundbesitzer um Gleichstellung mit den übrigen Staatsbürgern und sofortige Aufhebung des Lehensverbands	41
5) Petition des Gemeinderaths von Buchheim um Uebertragung der Theilungsgeschäfte an die Bürgermeister und Waisenrichter, Erweiterung der Kompetenz der Bürgermeister in Klagsachen und Beschränkung des Judenschachers	41
Berathung und Annahme des Gesetzesentwurfs, die Verwilligung eines Kredits zur Einkleidung und Ausrüstung der Kontingentsvermehrung auf 2 Prozent der Bevölkerung betreffend	41
Berathung und Annahme der Gesetzesentwürfe: 1) die Verhaftung von Verbrechern; 2) die Vornahme von Hausdurchsuchungen und Beschlagnahme von Briefen betreffend	41—42
Erstattung des Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Abschaffung der Todesstrafe betreffend	42
Mündlicher Bericht über die Petition des Gemeinderaths von Zwingenberg, wegen Rückgabe zur Einsichtnahme der von dort eingegebenen Petition um Auflösung der Kammern	42
Beschluß	42
Anzeige zweier Mittheilungen der zweiten Kammer,	
1) die Gesetzesentwürfe in Betreff der Ausstattung der Papiergeld-Einlösungskasse mit Baarschaft und der	

	Seite		Seite
Aufnahme eines Anlehens von 1,500,000 fl. für die Eisenbahnschuldentilgungskasse	42	3) den Gesetzesentwurf, die Portofreiheit für die Reichstruppen betreffend	46
2) den Gesetzesentwurf, das Verfahren bei den Amtsgerichten betreffend	42	4) die Beschlüsse zu dem Budget des Finanzministeriums pro 1849; Einnahmen und Lasten Titel VII. und VIII.; Eigentlicher Staatsaufwand Titel I. bis X.	46
90. öffentliche Sitzung am 2. März.		Anzeige einer Petition der Stadtgemeinde Neckargemünd, um Zuteilung eines Verwaltungsamts	46
Benennung der Mitglieder einer Kommission	43	Benennung der Mitglieder einer Kommission	46—47
Gedächtnisrede Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Fürstenberg auf das Hinscheiden des Großhofmeisters v. Berckheim	43	Berlesung und Genehmigung des von der Kommission redigierten Gesetzesentwurfs, die Abschaffung der Todesstrafe betreffend	47
Berathung und Annahme der Gesetzesentwürfe: 1) die Ausstattung der Papiergeldentilgungskasse mit Baarschaft; 2) die Aufnahme eines Anlehens für die Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend	43—44	Ansprache des Freiherrn v. Andlaw wegen des die Stadt Wolfach betroffenen Brandunglücks	47
91. öffentliche Sitzung am 6. März.		Erfassung von Berichten der Petitionskommission:	
Anzeige neuer Eingaben:		1) über eine Petition von Inzipienten des Mittelrheinfreises, den Gesetzesentwurf über das Notariatswesen betreffend	47
a. Mittheilungen der zweiten Kammer:		Beschluß	47
1) Gesetzesentwurf, die Aufhebung des Art. 7 des Preßgesetzes betreffend	44	2) über eine Petition des Gemeinderaths in Buchheim um Aufhebung der Notariatsgebühren und Uebertragung der Theilungsschäfte an die Waisenrichter und Bürgermeister	47
2) Gesetzesentwurf, die Eingangsabgabe von ungerinigter Soda betreffend	44	Beschluß	47
b. Petitionen:		3) über eine Petition des Gemeinderaths in Buchheim, betreffend die Uebertragung der Entscheidung über Klagsachen bis zum Betrag von 25 fl. an die Bürgermeister	47
1) zwei Petitionen um Kammerauflösung	44	Beschluß	47
2) eine Bitte des Schreiners Matthias Zeller von Scherzingen um Justiz in Klagesachen gegen den Gemeinderath allda, wegen Verweigerung des Bürgernutzens u. s. w.	44	4) Ueber eine Petition mehrerer Grundherren, die Aufhebung des Lehenverbandes betreffend	47
3) eine Bitte der Kajetan Häsler Wittve von Scherzingen in gleichem Betreff	44	Beschluß	47
Erfassung des zweiten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Ablösung der Erb- und Schupflehen betreffend	44	Berathung und Annahme des Gesetzesentwurfs, die Eingangsabgabe von ungerinigter Soda betreffend	47
Erfassung des Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Klagen gegen öffentliche Diener wegen Amtshandlungen betreffend	45	Berathung des zweiten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Modifikation der Erb- und Schupflehen betreffend	47—48
Diskussion des Gesetzesentwurfs, die Abschaffung der Todesstrafe betreffend	45	93. öffentliche Sitzung am 12. März.	
Annahme des Vorschlags des Staatsraths v. Rüdert auf eine motivirte Fassung dieses Gesetzesentwurfs	45—46	Anzeige einer Mittheilung der zweiten Kammer, betreffend den Gesetzesentwurf, die Errichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden	48
92. öffentliche Sitzung am 10. März.		Anzeige einer Petition aus Todtmoos um Kammerauflösung	48
Anzeige folgender Mittheilungen der zweiten Kammer:		Benennung der Mitglieder einer Kommission	49
1) den Gesetzesentwurf, die Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup und den Steuerfuß für inländischen Rübenzucker betreffend	46	Vorlage eines Gesetzesentwurfs, die Aufhebung des Lehenverbandes betreffend	49
2) den Gesetzesentwurf, die Verhältnisse der Volksschulen in Gemeinden gemischten Bekenntnisses betreffend	46	Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfs, die Modifikation der Erb- und Schupflehen betreffend	49
		Annahme des Gesetzesentwurfs	49
		Erfassung von Berichten der Petitionskommission:	
		1) über die Bitte des Gemeinderaths von Dittesheim,	

Seite	Seite
	2) des Stadtamtsrevisors Hermanuz in Freiburg, die Verbesserung des Gesetzesentwurf, das Verfahren vor den Amtsgerichten, insbesondere die Ganten betreffend 53
Binau, Gerach und anderer Orte, die Ausführung der Verbindungsstraße zwischen Mosbach und Eberbach betreffend 49	Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Klagen gegen öffentliche Beamte betreffend 53—58
Beschluß 49	Annahme des Gesetzesentwurfs 58
2) über 15 Petitionen um Kammerauflösung 49	
Beschluß 49	96. öffentliche Sitzung am 22. März.
Erstattung des zweiten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Gerichtsverfassung betreffend 49—50	Anzeige folgender neuen Eingaben:
	1) Petition mehrerer Notare in Betreff des Gesetzes über das Notariat 58
94. öffentliche Sitzung am 17. März.	2) Petition der badischen Notare in demselben Betreff 58
Anzeige folgender Mittheilungen der zweiten Kammer:	3) Petition der Ortsvorstände des Amtsbezirks Salem um Belassung des bisherigen Amtssizes zu Salem 59
1) Gesetzesentwurf, das Steuerausschreiben für die Monate April und Mai d. J. betreffend 50	Erstattung des Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Verhältnisse der Volksschulen in Gemeinden gemischten Bekenntnisses betreffend 59
2) den zu einem besonderen Gesetzesentwurf formirten Art. 2 des Gesetzes über die Maßregeln zur Deckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse im Jahre 1849 betreffend 50	Diskussion und Annahme des Gesetzesentwurfs, die Aufhebung einiger Bestimmungen des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 betreffend 59
3) Gesetzesentwurf, das Notariat betreffend 50	Diskussion des zweiten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Errichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden betreffend 59—60
Benennung der Mitglieder von Kommissionen 50	Annahme des Gesetzesentwurfs 60
Berathung und Annahme des Gesetzesentwurfs, die Portofreiheit der Reichstruppen betreffend 50—51	Mündliche Berichterstattung über die Petition der Stadtgemeinde Neckargemünd um Zuteilung eines Verwaltungsamts 60
Berathung des zweiten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Gerichtsverfassung betreffend 51—52	Beschluß 60
Verweisung der zu den §§. 28 und 31 vorgeschlagenen Zusätze an die Kommission 51—52	
Mündliche Berichterstattung über die Petition der Gemeinde Buchheim um Uebertragung der Kompetenz in Klagsachen bis zu 25 fl. an die Bürgermeister 52	97. öffentliche Sitzung am 26. März.
Beschluß 52	Anzeige folgender neuen Eingaben:
Mündliche Berichterstattung über den Gesetzesentwurf, die Steuererhebung in den Monaten April und Mai d. J. betreffend 52	1) Petition des Anton Renn von Möhringen, um Einweisung in das Vermögen seines verstorbenen Bruders Johann Renn 61
Annahme des Gesetzesentwurfs 52	2) Petition der badischen Notare, die Reform des Notariatswesens betreffend 61
Mündliche Berichterstattung über den zu einem besondern Gesetzesentwurf formirten Art. 2 des Gesetzes, die Maßregeln zur Deckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse im Jahr 1849 betreffend 52—53	Mündliche Berichterstattung über die neu gestellten Anträge zu den §§. 28 und 31 des Gesetzesentwurfs, die Gerichtsverfassung betreffend 61—64
Annahme des Gesetzesentwurfs 53	Berathung der Kommissionsanträge 64—65
Erstattung des Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung einiger Bestimmungen des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 betreffend 53	Annahme des Gesetzesentwurfs 65
Erstattung des zweiten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Errichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden betreffend 53	Berathung des Gesetzesentwurfs, die Verhältnisse der Volksschulen in Gemeinden gemischten Bekenntnisses betreffend 65—66
95. öffentliche Sitzung am 20. März.	98. öffentliche Sitzung am 27. März.
Uebergabe folgender Petitionen:	Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfs, die Verhältnisse der Volksschulen in Gemeinden gemischten Bekenntnisses betreffend 66—69
1) des Amtsrevisors Bolz in Ladenburg um Erhaltung seiner Rechte als Staatsdiener bei Reform des Amtsrevisoratswesens 53	

	Seite	Seite
99. öffentliche Sitzung am 28. März.		
Vorlage einer Mittheilung der zweiten Kammer, betreffend den Gesetzesentwurf über Aufhebung der Patronatrechte	69	
Erstattung der Kommissionsberichte über die Gesetzesentwürfe:		
1) die Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup und den Steuerfuß für inländischen Rübenzucker	69	
2) das Verfahren bei den Amtsgerichten betreffend	69	
Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfs, die Verhältnisse der Volksschulen in Gemeinden gemischten Bekenntnisses betreffend	69—72	
Annahme des Gesetzesentwurfs	72	
100. öffentliche Sitzung am 13. April.		
Anzeige neuer Eingaben, und zwar:		
a) Mittheilungen der zweiten Kammer, betreffend:		
1) den Gesetzesentwurf über Abänderungen am Forstgesetze	72	
2) das Budget der umlaufenden Betriebsfonds für 1848 und 1849	73	
3) das Budget der Kameraldomänenverwaltung und der Forstdomänenverwaltung für 1849	73	
4) das Budget der Steuer-, Salinen- und Zollverwaltung für 1849	73	
5) einen Nachtrag zum Budget der in den Jahren 1848 und 1849 aus dem Domanalgrundstock zu schöpfenden außerordentlichen Ausgaben	73	
6) die wegen Anerkennung der Nachweisung über die Verwendung des nach dem Gesetze vom 5. August 1841 zur Vervollständigung des großherzoglichen Armeekorps bewilligten außerordentlichen Kredits von ihr beschlossene Adresse	73	
7) den Mehraufwand für das Militär in der Zeit vom 1. Mai 1848 bis 31. März 1849	73	
b) Petitionen:		
9) der 10 Gemeinden des Kirchspiels Schönau, um Befassung der Verwaltungsbehörde in Schönau	73	
10) der Gemeinde Ladenburg, um Errichtung eines Amtsgerichts in Ladenburg	73	
11) der Gemeinden des Amtsbezirks Kork, ausschließlich Kehl, um Errichtung eines Verwaltungsnebenamts und eines Amtsgerichts in Kork	73	
Benennung der Mitglieder von Kommissionen	73	
Berathung und Annahme des Gesetzesentwurfs, die Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup, und den Steuerfuß für inländischen Rübenzucker betreffend	73	
Berathung des Gesetzesentwurfs, das Verfahren bei den Amtsgerichten betreffend	73—74	
Beschluß auf die Petition des Stadtamtsrevisors Herma- nuz in Freiburg, die Vereinfachung des Santoverfahrens betreffend	74—75	
Annahme des Gesetzesentwurfs, das Verfahren bei den Amtsgerichten betreffend	75	
Vorlage des Gesetzesentwurfs, die Amtsverbrechen der Geschwornen betreffend	75	
101. öffentliche Sitzung am 18. April.		
Anzeige neuer Eingaben:		
1) Mittheilung der zweiten Kammer, den Gesetzesentwurf über Abänderungen am Vermögenssteuergesetze betreffend	75	
2) Petition des badischen staatsärztlichen Vereins, die Reform des Medicinalwesens betreffend	75	
Uebergabe einer Petition des Freiherrn v. Hundheim zu Ivesheim, in Betreff des Gesetzesentwurfs wegen Aufhebung des Lehensverbandes	75	
Erstattung von Kommissionsberichten:		
1) über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung des Lehensverbandes betreffend	76	
2) über den Gesetzesentwurf, Abänderungen am Forstgesetze betreffend	76	
3) über das Budget des Finanzministeriums, Tit. II. Forstdomänenverwaltung, Tit. VIII. Allgemeine Kassenverwaltung; und eigentlicher Staatsaufwand	76	
4) über den Gesetzesentwurf, die Ueberweisung der Geschäfte der Rechtspolizei an die Gerichte betreffend	76	
Erstattung von Berichten der Petitionskommission:		
1) über die Bitte der Ortsvorstände in Salem, um Befassung des Amtssitzes in Salem	76	
Beschluß	76	
2) über die Beschwerde der Kajetan Häsler Wittwe zu Scherzingen gegen den Ortsvorstand, wegen vor- enthaltenen Bürgernutzungen	76	
Beschluß	76	
3) über verschiedene Beschwerden des Mathias Zeller von Scherzingen wegen seiner gemeindebürgerlichen Verhältnisse	76	
Beschluß	76	
102. öffentliche Sitzung am 23. April.		
Anzeige folgender Mittheilungen der zweiten Kammer:		
1) den Gesetzesentwurf über das Verfahren bei den Amtsgerichten betreffend	77	
2) den Gesetzesentwurf über die Verfassung der Gerichte betreffend	77	
3) das Budget des Ministeriums des Innern für 1849. Tit. I. Bezirksjustiz und Polizei; und eigentlicher Staatsaufwand Tit. I. bis X. betreffend	77	
4) das Budget der Berg- und Hüttenverwaltung für 1849	77	

	Seite
Uebergabe von Petitionen:	
1) der Stadt Kandern, die Errichtung eines Amtsgerichts und eines Nebenamts in Kandern betreffend	77
2) der Stadtgemeinde Engen um Berücksichtigung bei der neuen Gerichtsorganisation	77
3) mehrerer Gemeinden des obern Murgthals um Verbesserung der Murgthalstraße	77
4) Rechtsverwahrung, beziehungsweise Bitte, von 43 Amtsrevisoren, Schutz ihrer Staatsdienerrechte betreffend	77
Erstattung von Kommissionsberichten:	
1) über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung der Patronatsrechte betreffend	78
2) zweiter Bericht in Betreff des Gesetzesentwurfs über die außerordentliche Vermögenssteuer	78
Mündliche Berichterstattung über zwei Petitionen von Grundherren, das Lehengesetz betreffend	78
Berathung des Gesetzesentwurfs, die Aufhebung des Lehensverbandes betreffend	78—81
103. öffentliche Sitzung am 24. April.	
Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfs, die Aufhebung des Lehensverbandes betreffend	82—84
Annahme des Gesetzesentwurfs	81
104. öffentliche Sitzung am 25. April.	
Anzeige folgender Mittheilungen der zweiten Kammer:	
1) den Gesetzesentwurf, die Verhältnisse der Volksschulen in Gemeinden gemischten Bekenntnisses betreffend	84
2) das Budget des Justizministeriums für 1849 betreffend	84
Uebergabe einer Petition der Gemeinde Stühlingen, um Zuteilung eines Amtsgerichts	84
Erstattung des Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Amtsverbrechen der Geschwornen betreffend	84—85
Berathung des Gesetzesentwurfs, Abänderungen am Forstgesetze betreffend	85
Annahme des Gesetzesentwurfs	85
Berathung des Budgets des Finanzministeriums für 1849 und zwar: Forstdomänenverwaltung, allgemeine Kassenverwaltung, und eigentlicher Staatsaufwand	85—87
Beschluß	87
105. öffentliche Sitzung am 27. April.	
Berathung des Gesetzesentwurfs, die außerordentliche Vermögenssteuer betreffend	87—88
Annahme des Gesetzesentwurfs	88—89
Berathung des Gesetzesentwurfs, die Aufhebung der Patronatsrechte betreffend	89
Beschluß	90

106. öffentliche Sitzung am 1. Mai.	
Anzeige folgender Petitionen:	
1) der zu dem künftigen Bezirksgerichte des Taubergrundes gehörigen Gemeinden um Verlegung des Bezirksgerichts nach Wertheim	90
2) des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Kenzingen um Zuteilung eines Nebenamts	90
Berathung des Gesetzesentwurfs, die Amtsverbrechen der Geschwornen betreffend	90—91
Annahme des Gesetzesentwurfs	91
Antrag des Oberforstraths v. Gemmingen, die jeweils fertig gewordenen Budgetberichte mit Umgehung der Anzeige oder Verlesung sogleich zum Druck zu befördern	91
107. öffentliche Sitzung am 4. Mai.	
Anzeige folgender Petitionen:	
1) der Gemeinden des Amtsbezirks Walldürn um Verlegung des Bezirksstrafgerichts von Wertheim nach Tauberbischofsheim	91
2) der Ortsvorstände des Amtsbezirks Heiligenberg, um Belassung des Amtsitzes oder Errichtung eines Amtsgerichts daselbst	91
Erstattung von Berichten der Budgetkommission:	
1) über das Budget für 1849 des Ministeriums des Innern: Tit. I. Bezirksjustiz und Polizei; eigentlicher Staatsaufwand Tit. I. bis X.	92
2) über die Nachweisungen des Kriegsministeriums, die Verwendung des durch Gesetz vom 5. August 1841 bewilligten außerordentlichen Kredits zur Vervollständigung des Armeekorps betreffend	92
3) über die Vorlagen des Kriegsministeriums, den Mehraufwand für das Militär in der Zeit vom 1. Mai 1848 bis 31. März 1849 betreffend	92
4) über den Vorausschlag, betreffend die Tit. I., III., V. und VII. des Finanzministeriums für 1849	92
Erstattung und Berathung des zweiten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, das Verfahren bei den Amtsgerichten betreffend	92
Annahme des Gesetzesentwurfs	92
Erstattung und Berathung des dritten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Gerichtsverfassung betreffend	92
Annahme des Gesetzesentwurfs	92
Berathung des Gesetzesentwurfs, das Notariat betreffend	92—94
108. öffentliche Sitzung am 5. Mai.	
Anzeige einer Mittheilung der zweiten Kammer, das Budget des Ministeriums des Innern für 1849 betreffend	95

	Seite	Seite
Uebergabe einer Petition der Stadtamtsrevisoren Gerhard und Hermanuz, den Gesetzesentwurf über das Notariat, insbesondere den Schutz ihrer Staatsdienerrechte betreffend	95	Murgthals um Berücksichtigung bei Vertheilung der Mittel für Verbesserung der Staatsstraßen 99
Erstattung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Finanzministeriums für 1849, und zwar der Steuer- und Zollverwaltung	95	Beschluß 99
Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfs, das Notariat betreffend	95-97	2) über die Petition der Gemeinde Stühlingen, um Zutheilung eines Amtsgerichts 99
Beschluß auf die Petitionen der Amtsrevisoren, um Schutz ihrer Staatsdienerrechte	97-98	Beschluß 99
Annahme des Gesetzesentwurfs über das Notariat.	98	3) über die Bitte der Stadtgemeinde Kenzingen, um Zuweisung eines Nebenamts 99
		Beschluß 100
109. öffentliche Sitzung am 8. Mai.		4) über eine Bitte des badischen staatsärztlichen Vereins, die Reform des Medizinalwesens betreffend 100
Anzeige folgender neuer Eingaben:		Beschluß 100
1) Mittheilung der zweiten Kammer, die in Folge der beschlossenen Abänderungen neu aufgestellte Gerichtsverfassung betreffend	98	Berathung und Genehmigung des Budgets der Steuer- und Zollverwaltung für 1849 100
2) Eingabe des Anton Renk von Mähringen, Bitte um Einweisung in den Besitz des Vermögens seines verschollenen Bruders betreffend	98	110. öffentliche Sitzung am 11. Mai.
3) Vorstellung des Gemeinderaths in Karlsruhe, die Errichtung eines Bezirksgerichts daselbst und die Verlegung des Oberhofgerichts nach Karlsruhe betreffend	98	Anzeige folgender neuer Eingaben:
4) Petition der Gemeinden des Amtsbezirks Stetten a. f. M., um Verlegung eines Amtsgerichts, auch Abhaltung von periodischen Amtstagen des Verwaltungsamts in Stetten a. f. M.	98	a) Mittheilungen der zweiten Kammer:
Berathung der Berichte der Budgetkommission:		1) das außerordentliche Budget des Justizministeriums für 1848 und 1849 100
1) die Nachweisungen über die Verwendung des durch Gesetz vom 5. August 1841 bewilligten außerordentlichen Credits zur Vervollständigung des Armeekorps	99	2) das Einführungsgesetz zur revidirten Strafprozeßordnung und die revidirte Strafprozeßordnung selbst 100
Beschluß	99	3) den Gesetzesentwurf, die weitere Verzinsung des Staatszuschusses zur Zehntablösung betreffend 101
2) über den Mehraufwand für das Militär in der Zeit vom 1. Mai 1848 bis 31. März 1849	99	4) den Gesetzesentwurf, die Ueberweisung der Rechtspolizei an die Gerichte betreffend 101
Beschluß	99	5) den Gesetzesentwurf über Abänderungen am Fortgesetzte 101
3) über das Budget des Ministeriums des Innern: Titel I. Bezirksjustiz und Polizei; Eigenthlicher Staatsaufwand Titel I. bis X.	99	6) den Gesetzesentwurf, die Klagen gegen öffentliche Diener betreffend 101
Beschluß	99	7) den Gesetzesentwurf, die Biersteuer betreffend 101
Erstattung von Berichten der Petitionskommission:		b) Petitionen:
1) über die Bitte mehrerer Gemeinden des oberen		8) eine Petition des Vereins badischer Thierärzte, die thierärztlichen Verhältnisse betreffend 101
		Erstattung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Justizministeriums für 1849 101
		Berathung und Genehmigung des Budgets für 1849 der Kameraldomänenverwaltung, Berg- und Hüttenverwaltung, Salinenverwaltung und Münzverwaltung 101
		Erstattung des Kommissionsberichts über das neu redigirte Gesetz, die Gerichtsverfassung betreffend, und Annahme desselben 101

Berichtigung.

Seite 73, erste Spalte, Zeile 10 von unten, lese Amtsgerichts statt Amtsbezirks.

Sechshundsebenzigste öffentliche Sitzung*).

Karlsruhe, den 8. Januar 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Freiherrn v. Andlaw, des Herrn Grafen v. Kageneck, des Herrn Oberforstmeisters v. Kettner, des Herrn Generalleutnants v. Casollaye, und des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Staatsrath Bekk, und Herr Ministerialrath Cron.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht folgende neue Eingaben bekannt:

- 1) ein Schreiben des neu gewählten Mitgliedes Freiherrn Karl v. Gemmingen zu Mannheim, womit derselbe um Bewilligung eines Urlaubs von zehn Tagen bittet.

Die Kammer genehmigt dieses Gesuch.

- 2) eine Eingabe der Direktion des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder im Großherzogthum Baden, womit der neueste Rechenschaftsbericht über die Thätigkeit des Vereins im Jahre 1847 übergeben und die Bitte an die Kammer gestellt wird, ihre kräftige Mitwirkung zur Erhaltung der Anstalt eintreten zu lassen,

Beilage Nr. 268 (ungedruckt);

*) Von gegenwärtiger Sitzung an werden nach dem Beschlusse des Büreaus der ersten Kammer die Protokolle auszugsweise bearbeitet und gedruckt, weil sonst der Druck der vollständigen Protokolle, deren Uebersetzung durch die eingetretene Revolution eine Unterbrechung erlitten, bis zum Wiederzusammentritt der Stände nicht hätte vollendet werden können, und bei den Beratungen am neuen Landtage die Beschlüsse des früheren Landtags unentbehrlich sind.

Verhandl. d. I. Kammer 1847/49 34 Prot.-Heft.

- 3) eine Mittheilung der zweiten Kammer, das außerordentliche Budget des Ministeriums des Innern für 1848 und 1849, Lit. X Nr. 10, Vollendung des neuen Anatomiegebäudes zu Heidelberg betreffend,

Beilage Nr. 269.

Der zweite Gegenstand wird an die Petitionskommission, der letztere an die Budgetkommission verwiesen. Oberforstrath v. Gemmingen legt Petitionen der Gemeinden Knielingen, Beiertheim, Dulsach, Eggenstein, Leopoldshafen, Darlanden, Mühlburg und Grünwinkel um Beibehaltung des Landesgestüts vor,

Beilagen Nr. 270 bis 275 (ungedruckt).

Der Tagesordnung gemäß erstattet Geheimer Rath Klüber den Bericht der Budgetkommission, die Frage der Aufhebung des Landesgestüts betreffend (Lit. XVIII des Budgets des Ministeriums des Innern),

Beilage Nr. 276.

Die Kammer beschließt mit Genehmigung der Regierungskommission die Berathung in abgekürzter Form.

Oberforstrath v. Gemmingen erklärt sich mit dem größten Theil der Ausführung des Kommissionsberichts

und mit dem Schlussantrag einverstanden. Er hält die von der zweiten Kammer beschlossene Vertheilung von Prämien an die Besitzer der besten Beschälhengste für zwecklos, und würde eher billigen, daß für die Erhaltung guter Stuten Prämien gegeben würden. Schon bei früheren Verhandlungen über diesen Gegenstand habe er darauf hingewiesen, daß die Sprunggelder in der Art, wie sie bisher eingeführt gewesen, nachtheilig seien; die Erfahrung habe nun gelehrt, daß in Folge der Einführung jener Gebühr die Anstalt weit weniger benützt worden sei. Weit zweckmäßiger und zugleich einträglicher würde es sein, den Betrag des Sprunggeldes bedeutend zu erhöhen, aber dessen Zahlung nur zu verlangen, wenn die Stute ein gesundes Fohlen zur Welt gebracht hat.

Der Redner empfiehlt für den Fall, daß das Landesgestüt aus finanziellen Gründen nicht in seiner bisherigen Ausdehnung fortbestehen sollte, den von der Regierung der zweiten Kammer vorgelegten Plan, nach welchem die Anstalt in bedeutend eingeschränktem Maßstabe fortbestehen soll.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk erklärt sich mit der Ausführung des Kommissionsberichtes über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit des Landesgestüts einverstanden.

Heute bilde die formelle Frage die Hauptschwierigkeit. Da der Bestand der Anstalt nicht auf einem Gesetz beruhe, so handle es sich lediglich um eine Budgetfrage. Wenn indessen die Kammer den Kommissionsantrag annehme, der dahin gehe, dem Beschlusse der andern Kammer nicht beizutreten, so werde die Regierung im anderen Hause nochmals versuchen, eine Bewilligung für einen theilweisen Fortbestand der Anstalt zu erwirken.

Oberstlieutenant v. Roggenbach und Staatsrath v. Rüdert wünschen den Fortbestand der Anstalt; ersterer erklärt sich auch eventuell für die Beschränkung derselben nach dem Plane der Regierung.

Geheimer Rath Klüber kommt auf die formelle Frage zurück, und behauptet, daß es nach den Bestimmungen der Verfassung nur zulässig sei, daß das Budget im Ganzen an die erste Kammer gebracht werde, und nur, wenn dies der Fall sei, das Verfahren des §. 61 der Verfassungsurkunde stattfinden könne. Es könne daher die Frage über die Aufhebung des Landesgestüts erst nach der Berathung des ganzen Budgets endgültig erledigt werden.

Geheimer Rath v. Marschall stimmt dem Berichtserstatter bezüglich der formellen Frage bei, und führt aus, daß die Aufhebung des Landesgestüts in der That Nachteile haben werde, welche mit der Ersparniß außer allem Verhältniß stehen; er hält es für unverantwortlich, lediglich aus Rücksichten für die augenblickliche Finanznoth, einen so folgenschweren Beschluß zu fassen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Kommissionsantrag auf Nichtbeitritt zu dem Beschlusse der andern Kammer einhellig angenommen.

Der Tagesordnung gemäß erstattet sodann Geheimer Rath Klüber mündlichen Bericht über Tit. X Nr. 10 des außerordentlichen Budgets des Ministeriums des Innern für 1848 und 1849 (Forderung von 10,335 fl. als weiteren Aufwand zur Vollendung des neuen Anatomiegebäudes in Heidelberg).

Die Kommission trägt darauf an, dem Beschlusse der zweiten Kammer, nach welchem an der geforderten Summe einstweilen der Betrag von 10,000 fl. bewilligt wird, beizutreten.

Die Kammer beschließt die Diskussion in abgekürzter Form. Der Kommissionsantrag wird ohne Bemerkung einstimmig angenommen.

Die Sitzung wird hierauf geschlossen.

Zur Beurkundung,
der erste Sekretär:

Karl Freiherr v. Göler.

Siebenundsiebzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. Januar 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Herrn Grafen v. Hennin, des Herrn Generallieutenants v. Lasollaye, des Herrn Staatsraths v. Rüdert, des Herrn Geheimen Rathes Klüber, des Herrn Geheimen Rathes v. Hirscher, und des Herrn Hofmarschalls v. Göler.

Weiter anwesend:

Freiherr Karl v. Gemmingen.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Kriegsministeriums, Herr Generallieutenant Hoffmann, und Herr Generalauditor v. Jagemann.

Unter dem Vorsetze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Aufgefordert von dem hohen Präsidium, leistet Freiherr Karl v. Gemmingen den verfassungsmäßigen Eid.

Das hohe Präsidium macht hierauf eine Mittheilung der zweiten Kammer bekannt, betreffend die von derselben hinsichtlich des provisorischen Gesetzes vom 31. Oktober v. J. über die Fortdauer des Vereinszolltarifs der Jahre 1846, 1847 und 1848 beschlossene Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog,

Beilage No. 277.

Dieselbe wird der Zollkommission zugewiesen.

Das Sekretariat legt Petitionen vor von Einwohnern aus Ettenheimmünster, Kappel a. Rh., Zusenhofen, Mühlburg, Oberschefflenz, Unterschefflenz, Auerbach, Dbrigheim, Ewatingen, Forst, Stadelhofen, Hildmannsfeld, Sickingen und Berwangen um Auflösung der Kammern und Berufung einer verfassungsgebenden Landesversammlung,

Beilage No. 278 bis 291 (ungedruckt).

Oberforstrath v. Gemmingen übergibt Petitionen der Gemeinden: Mörsch, Neuburgweier, Au, Würmerzheim, Illingen, Muggensturm, Bruchhausen, Forchheim,

Hochstetten und Liedolsheim um Beibehaltung des Landesgestüts,

Beilage No. 292 und 293 (ungedruckt).

Die ersteren Petitionen werden der Petitionskommission, die letzteren der Kommission zugewiesen, welche für den zu erwartenden Gesetzesentwurf über das Landesgestüt gewählt werden wird.

Das Sekretariat zeigt der Kammer an, daß Freiherr v. Andlaw in der nächsten Sitzung eine Motion begründen werde, dahin gehend:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog ehrerbietigst zu bitten, mittelst Vorlage eines Gesetzes einen Verfassungsausschuß zu berufen, welcher ein Wahlgesetz und eine Reform der Verfassung sofort zu bearbeiten habe, um solche sodann einer zu berufenden Versammlung zu dem Zwecke vorzulegen, die neue Verfassung anzunehmen, abzuändern oder zu verwerfen.“

Freiherr v. Andlaw zeigt an, daß der Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Abänderung des §. 12 des Volksschulgesetzes betreffend, fertig sei,

Beilage No. 294.

Die gleiche Anzeige macht Hofgerichtspräsident Ob-

Kircher hinsichtlich des Gesetzesentwurfs, die Abänderung der Gerichtsverfassung betreffend,
Beilage No. 295.

Die Kammer beschließt, beide Berichte mit Umgehung der Verlesung dem Druck zu übergeben.

Oberstlieutenant v. Roggenbach gibt der Kammer davon Kenntniß, daß der Kommissionsbericht über die von der zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen am Gesetzesentwurf, die Militärgerichtsbarkeit betreffend, der Zeitersparniß wegen dem Druck übergeben worden sei, nachdem er vorher die Erlaubniß des durchlauchtigsten Präsidenten hiezu eingeholt habe,

Beilage No. 296.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion über diesen Bericht, welcher sich bereits in den Händen der Kammermitglieder befindet.

Freiherr v. Andlaw bemerkt: Er werde hauptsächlich

deshalb gegen das Gesetz stimmen, weil es ihm bedenklich scheine, daß auch auf das Gebiet des Militärwesens jene Distinktionen und Interpretationen übertragen werden sollen, deren traurige Folgen in bürgerlichen Verhältnissen am Tage liegen; dort würden sie noch weit schädlicher wirken als hier.

Die einzelnen Abänderungen werden den Kommissionsanträgen gemäß von der Kammer genehmigt. Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird der Gesetzesentwurf nach der letzten Fassung der zweiten Kammer mit allen Stimmen gegen zwei (Prälat Hüffell und Freiherr v. Andlaw) angenommen.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

die Sekretäre:

Karl Freiherr v. Göler.

Fr. v. Kettner.

Achtundsiebenzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. Januar 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Herrn Prälaten Hüffell, des Herrn Grafen v. Hennin, und des Herrn Geheimen Rathes v. Hirscher.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Staatsrath Bekk.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt, betreffend:

- 1) den Gesetzesentwurf über die Abänderung des Konstriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825, Beilage No. 297;

- 2) den Gesetzesentwurf in Betreff der Steuerschwurgerichte,

Beilage No. 298.

Beide Gegenstände werden an eine Vorberathung verwiesen.

Das Sekretariat zeigt an, daß 19 Petitionen um Auflösung der Kammern eingekommen sind, und zwar aus Mauer, Zuzenhausen, Treschklingen, Bauerbach, Kirchheim, Mittelschefflenz, Stebbach, Flehingen, Erlach, Hilsbach, Rappenu, Siegelbach, Wöschbach, Steinbach, Staufeu, Gottmadingen, Mainwangen, Weil und Eiterbach,

Beilage Nro. 299 bis 317 (ungedruckt).

Dieselben werden an die Petitionskommission verwiesen.

Aufgefordert von dem durchlauchtigsten Präsidenten, begründet Freiherr v. Andlaw seine Motion um Berufung eines Verfassungsausschusses, wie folgt:

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Der Augenblick ist gekommen, in welchem die erste Kammer sich über die nächste Gestaltung unserer Verfassungszustände aussprechen muß.

Vor bald fünf Jahren habe ich auf die Nothwendigkeit hingewiesen, die Zusammensetzung der ersten Kammer auf ein Prinzip zu gründen, was der Gesetzgeber versäumt hat. Hätte sich mein Vorschlag der Zustimmung der damaligen ersten Kammer, deren Mitglieder nunmehr meist andere sind, zu erfreuen gehabt, so wäre es vielleicht nicht so weit gekommen, daß ein Mitglied des Staatsministeriums, Hr. Staatsrath Mathy, von uns verlangen konnte, wir sollten uns der Regierung gleichsam zu Dank verpflichtet fühlen, daß sie die erste Kammer, wie so manches Andere, dem Andrang der Zeit, etwa den Wünschen oder Beschlüssen der Offenburger sogenannten Volksversammlung, nicht sofort zum Opfer gebracht hat.

Wir haben ihr dafür nicht gedankt.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Wir befinden uns, namentlich jene Mitglieder der Kammer, welche aus den ehemaligen Ständen hervorgegangen sind, mit diesen letztern in einer eigenthümlichen Lage: man spricht von unsern Privilegien, man feindet unsere politische Stellung an, man untergräbt aller Orten unsere ökonomische Lage. Welche Mittel der Vertheidigung haben wir? Wohl keine andern, als die Erfüllung unserer Pflicht, wie sie Jeder von uns in sich trägt.

Wo sind denn unsere Privilegien? Sie sind nur

mehr ein leeres Wort, womit man künstlich den Haß gegen uns zu nähren sucht.

Was sind unsere politischen Vorrechte? Sie bannen uns in diesen Kreis und schließen für uns hermetisch überall die Zugänge dahin ab, wo über die großen Interessen des Vaterlandes und Volkes endgültig entschieden wird. Fürwahr, so wenig wir einen Werth auf die bisherige Stellung gelegt haben, eben so gerne werden wir aus dieser Lage scheiden. Mittlerweile wachsen aber die Ansprüche aller Art an uns, gesetzliche und andere, über alles Maß, während zunächst unser Recht wie unser Eigenthum seit Jahren schutzlos bleibt. Und dessenungeachtet hält man uns für Anhänger der kaum abgelebten Zustände; man glaubt uns kein Unrecht anzuthun, wenn man uns unbedingt als geborne Feinde des Volkes brandmarkt.

Diese Stellung haben wir hinnehmen müssen, weil sie nicht zu ändern war. Sie bildet eigentlich das Ueberbleibsel unseres Privilegiums, und Keiner von uns wird sich ungerne davon trennen. Heute theilen aber dieses Schicksal mit uns zahlreiche Gefährten, und nicht ohne Verwunderung müssen wir unter dieser Zahl Manchen erblicken, welcher einst muntern Laufes die Bewegung gegen uns willkommen hieß und theilte.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Wir stehen jetzt ganz unbefangen da. Wir haben Opfer bringen müssen und dies erkannt; wir brachten diese Opfer ohne Klage, verlangen aber dafür wohl mit vollem Rechte, daß das Mißtrauen schwinde und die unnatürliche Anfeindung der Söhne des gleichen Landes ende.

Die Begründung meines Vorschlags soll kurz und bündig seyn.

Darüber wird wohl kein Zweifel herrschen, ob unsere Verfassung überhaupt unverändert fortbestehen könne. Sie bedarf einer materiellen und formellen Reform. Um zu diesem Ziele zu gelangen, kann es verschiedene Wege geben. Ich glaube nicht, daß eine Abänderung auf dem Wege der bisherigen Zusammensetzung beider Kammern, sey es nun sofort oder durch neue Wahlen, rathsam, ja moralisch selbst nur möglich wäre.

Die Einberufung einer konstituierenden Versammlung nach der Kopfszahl der Bevölkerung widerstreitet, wie ich glaube, und wohl nicht ohne gute Gründe, den Ansichten

der Mehrheit, vielleicht aller Glieder dieses Hauses. Die Erfahrung der letzten Monate in und außer Deutschland rath zudem wenigstens zur Vorsicht an.

Eine Verfassung muß auf dem reellen Boden materieller Interessen ruhen. Ich sage, auf Interessen soll die ständische Vertretung ruhen, und verstehe darunter nicht den Kampf einseitiger und engherziger Lokal- und Personalinteressen, welche die Ständesäle in einen Tummelplatz kleinlicher Befehdung gestalten sollen, sondern die Verständigung über die großen Fundamente des Wohlstandes und der echten Freiheit eines Volkes, hervorgegangen aus den ruhigen, klaren und gewissenhaften Berathungen der besten Männer des Landes, welche an seinem Wohlstand und seiner Freiheit ein wirkliches Interesse haben, und die Mittel besitzen und die Bedingungen erfüllen, durch welche diese Zustände geschaffen und erhalten werden können.

Diese großen Interessen sind vor Allem: das Grundeigenthum, die kleinere gewerbliche Betriebsamkeit, der große Handel und die große Fabrikation. Auf diesen Grundlagen möchte ich den Aufbau unserer ständischen Vertretung ruhen sehen; ich wünschte, daß mit überwiegender Vertretung des Grundeigenthums durch Grundeigentümer, des Gewerbestandes durch Gewerbetreibende, des Handels und der großen Fabrikation durch Handels- und Fabrikherren das irrthümliche System der Kopf- und Parteivertretung, wie sie dormalen vorhanden ist, zu Grabe getragen werde; daß die ausschließliche Vertretung oft unfruchtbarer und verderblicher Ideen jener der Realitäten weiche; daß nicht durch monat- und jahrelanges Wort- und Papiergefecht Zeit und Geld umsonst vergeudet werde; daß die Schulweisheit angeblicher Gelehrten und die Spitzfindigkeiten der Männer des formellen Rechts nicht beinahe ausschließlich über Alles, einzig und allein, mit souveräner Allgewalt entscheiden, was in das Tiefinnerste der Familien Qual und Sorge, Trostlosigkeit und Verzweiflung bringt; daß nicht in immer steigender, bald unerschwinglicher Weise das Volk den Staatsbeutel füllen müsse, als ob das Volk des Staates wegen vorhanden sey; daß, wie ein ausgeschiedener Staatsminister jüngst öffentlich bestätigt hat, „die Verschwendung der Staatsgelder“ aufhöre, „welche völlig in ein System gebracht war, da Regierung und

Stände sich fortwährend abwechselnd Konzessionen machten, um auf Kosten des Staates“ (sollte heißen des Volkes) „ihre Phantasien zu befriedigen.“

Wie gelangen wir zu diesem Ziele?

Vorerst durch Selbsterkenntniß dessen, was uns fehlt. Dahin führt, wie ich mit fester Ueberzeugung glaube, eine landständische Grundlage nach den genannten großen materiellen Interessen unseres Landes. Diese Gliederung müßte in den Einzelstaaten beginnen, und im mächtigen Kreislaufe allmählig aufsteigen zu der hohen Sphäre, wo man die Gesamtgeschichte des großen Vaterlandes leitet, soll der Bau seiner künftigen Macht und Herrlichkeit fest gegründet werden.

Alt-England führte auf diesen Grundlagen die erhabene und bewunderte Schöpfung seiner Staatseinrichtungen auf. Alle Parteien schweigen, sobald es das Interesse Alt-Englands gilt. Diese ruhen noch immer größtentheils auf dem geschichtlichen Grunde seiner Vertretung; aber die Geschichte lebt dort im Volke, in seinen Sitten und seinen Gesinnungen fort, und an das, was gestern war, schließt sich das Heute an.

Auch der Franzose glüht für das, was er für das Interesse Frankreichs hält.

So lange, vor Jahrhunderten, der Deutsche den gleichen Sinn und das Verständniß für die Interessen Deutschlands bewahrte, herrschte fast allerwärts sein Gesetz. Leider ging uns in einer oft unsichern geistig spekulativen Richtung der gemessene Takt für das verloren, was dem Vaterlande noth thut. Nach Jahrhunderte langer Spaltung und nationaler Mißachtung darf uns dies nicht überraschen.

Möchte jedoch dieser Sinn und dieses Verständniß allgemein bald neu erwachen.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Es drängt mich, und vielleicht manche andere Glieder meines vormaligen Standes, aus diesem Hause zu scheiden. Wenn wir in unserer Stellung noch verbleiben, geschieht es nicht aus Neigung, sondern aus Pflichtgefühl. Staatsrath Nebenius hat 1844 selbst erklärt, die Berufung des standes- und grundherrlichen Adels in die erste Kammer finde in Folge ihres bevorzugten Standes statt. Die Grundrechte werden zu meiner Freude diesen Vorzug wahrscheinlich bald beseitigen. Ich wünschte den Augenblick unseres Aus-

tritts so viel als möglich zu beschleunigen, so weit es die Rücksicht auf die Interessen des Landes gestattet.

Ich schlage Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, vor, einen Verfassungsausschuß in Antrag zu bringen, welcher sich sofort mit einem neuen Wahlgesetze und der Reform der Verfassung zu beschäftigen haben wird. Ist das Wahlgesetz vollendet, so wird eine Versammlung berufen, welche die neue Verfassung zu prüfen, anzunehmen, zu verwerfen oder abzuändern hat.

Der Verfassungsausschuß werde in folgender Weise aus sieben Mitgliedern gebildet: Die Regierung ernenne dazu zwei, die erste Kammer zwei und die zweite Kammer auch zwei Mitglieder. Die sechs Ernannten wählen einen Obmann. Alle diese Wahlen können jedoch weder auf ein dormaliges Mitglied des Staatsministeriums und des Staatsraths, noch der einen oder der andern Kammer fallen.

Den bestehenden Kammern könnte unbezweifelt die Befugniß nicht abgesprochen werden, die Verfassungsänderungen in Uebereinstimmung mit der Regierung vorzunehmen, da sie die gesetzlichen Organe der Verfassung sind. Allein dieselben wurden nicht zu dem Zwecke berufen, die Verfassung zu reformiren; sie müssen also, da sie mit dem übrigen Volke unter der Verfassung stehen, sich damit bescheiden, die gesetzlichen Einleitungen zu treffen, daß die Reform der Verfassung unabhängig von dem Staatsministerium und den jetzigen Kammern vorgenommen werde, damit das Volk eine Garantie habe, daß dieses wichtige Werk durch völlig unbefangene und unabhängige Männer vorbereitet werde.

Ich glaube, daß sie dies dem Land einigermaßen schuldig sind, wenn man bedenkt, daß die Dauer des Landtags 13 Monate schon übersteigt, daß kaum ein Ende vorgesehen werden kann, daß endlich eine neue Zeit dazwischen liegt, die wie eine ungeheure Kluft die Menschen und die Dinge scheidet.

Ich trage darauf an, in einer Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog den ehrerbietigsten Wunsch niederzulegen:

„Höchst dieselben wollen den Kammern ein Gesetz vorlegen lassen, nach welchem ein Verfassungsausschuß von sieben Mitgliedern in der bezeichneten Weise ein Wahlgesetz und eine Reform der Ver-

fassung in Vorschlag bringe, welche sodann eine zu diesem Zwecke zu berufende Versammlung anzunehmen, abzuändern oder zu verwerfen habe.“

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Eine große Versammlung ist nicht geeignet, Verfassungen selbst zu schaffen. In Beispielen zum Beweise dieses Satzes ist schon die frühere Geschichte, ist das Jahr 1848 überreich.

Die Bedingung zur baldigen und genügenden Lösung solcher Fragen ist eine möglichst vollendete Vorarbeit, ein bestimmtes Objekt der Berathung, ohne welches das Ziel überhaupt wohl nicht erreicht wird.

Meine vorgeschlagene Maßregel ist mithin eine Nothwendigkeit. Ich bitte Sie, dieselbe mit aller Aufmerksamkeit zu prüfen und so sorgfältig zu berathen, wie es die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert.

Hofmarschall v. Göler und Freiherr v. Rind unterstützen diese Motion, und tragen darauf an, dieselbe in Betrachtung zu ziehen und durch den Druck vervielfältigen zu lassen.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Durchlauchtigster Präsident, hochgeehrte Herren! Der Herr Antragsteller hat viele beherzigenswerthe Worte gesprochen. In vielen Theilen seiner Rede stimme ich demselben vollkommen bei. Es ist ein hartes Geschick, das nicht nur den Stand, von welchem er gesprochen hat, sondern auch andere Stände durch den großen Umschwung der neuesten Zeit betroffen hat. Ob dasselbe durch Annahme der von dem Herrn Sprecher im Jahr 1844 in diesem Hause gestellten Anträge abzuwenden oder auch nur zu mildern gewesen wäre, möchte ich indessen sehr bezweifeln. Dieses Geschick ist nicht bloß Folge badischer, sondern deutscher, ja europäischer Zustände.

In seinem heutigen Vortrage hat sich der Herr Redner zunächst über das künftige System der Vertretung ausgesprochen.

Ich verkenne nicht den hohen Werth der hierüber geäußerten Gedanken, werde mich aber auf diesen Punkt heute nicht einlassen. Um was handelt es sich denn gegenwärtig? Offenbar nicht um die Frage, welchen Inhalt die bevorstehenden Verfassungsänderungen erhalten sollen, sondern lediglich um die Formfrage, auf welchem Wege dieselben zu Stande kommen sollen.

Ich muß bekennen, daß ich überrascht war, als ich in

öffentlichen Blättern die Anzeige der heutigen Motion las; beim Anhören derselben war ich noch mehr überrascht, da mir der Schlußantrag mit einem Theile der Rede, in welchem auf das Bedenkliche der konstituierenden Versammlungen hingewiesen wird, in direktem Widerspruch zu stehen scheint.

Der Antrag zerfällt in zwei Theile; es soll ein Ausschuß gewählt werden, welcher den Entwurf einer neuen Verfassung zu bearbeiten haben soll. Hiegegen fände ich, wenn beide Kammern darauf eingingen, wenig zu erinnern. Ich halte indessen die Wirksamkeit einer solchen Kommission für ganz unbedeutend.

Was dieselbe beschließen mag, wird von keinem Werthe sein, außer wenn es von der später zu berufenden Versammlung angenommen wird. Dieselbe wird, mag sie in irgend beliebiger Weise zusammengesetzt sein, unmöglich nach eigenen Hefen verfahren können; sie wird (ebensowenig wie dies die Regierung thun könnte) keinen Entwurf ausarbeiten, von dem sie im Voraus weiß, er werde nicht angenommen werden. Man muß nicht leeres Stroh dreschen, sondern stets erwägen, was möglicher Weise durchgesetzt werden könne. Ich halte es daher für vollkommen gleichgültig, wer den Entwurf ausarbeitet, und hätte eben deshalb gegen die Zusammensetzung einer Kommission zu diesem Zwecke auch nichts zu erinnern.

Die wichtige Frage ist nur die andere, wer über den Entwurf der abgeänderten Verfassung berathen solle? Freiherr v. Andlaw schlägt vor, zu diesem Zwecke eine konstituierende Versammlung zu berufen, wie solche in einigen andern deutschen Ländern berufen wurde, deren Berufung auch schon durch ein Mitglied der zweiten Kammer beantragt und in zahlreichen Petitionen, denen jedoch andere in entgegengesetzter Richtung gegenüberstehen, nachgesucht wurde.

Dies ist eigentlich die einzige Frage von Erheblichkeit: ob nämlich die Neugestaltung der Verfassung durch die gegenwärtig bestehenden Faktoren der Gesetzgebung, oder durch eine konstituierende Versammlung vorgenommen werden solle. Der letztere Weg hat Vieles für sich, aber auch gute Gründe gegen sich. Ich halte es heute nicht an der Zeit, mich umständlich auf die Beleuchtung dieser Frage einzulassen. Es ist Ihnen aus

den Verhandlungen der Reichsversammlung und dem Einführungsbedikt zu den Grundrechten bekannt, daß dort die Berufung von konstituierenden Versammlungen in den einzelnen Ländern nicht gewünscht wird, wie denn überhaupt die Erfahrungen der vergangenen Monate viele früheren Anhänger dieses Systems von demselben zurückgebracht haben. §. 8 des Einführungsbedikts zu den Grundrechten bestimmt deshalb auch, es sollen die erforderlichen Abänderungen durch die gegenwärtig bestehenden verfassungsmäßigen Organe bewirkt werden. Weil in den meisten deutschen Verfassungen, wie auch in der unsrigen, die Abänderung von Bestimmungen der Verfassungen bedeutend erschwert ist, so hat die Reichsversammlung, um das Werk zu erleichtern, den Satz aufgestellt, daß jene Erschwerungen aufgehoben sind. Es sollen sogar bei den nicht leicht in anderer Weise zu beseitigenden Konflikten zwischen beiden Häusern diese in ein Haus vereinigt und nach Stimmenmehrheit die Beschlüsse gefaßt werden.

Die Gründe, welche man sonst für die konstituierenden Versammlungen anführt, möchten wohl in diesem Hause weniger Anklang finden. Sie liegen hauptsächlich in dem Prinzip der Volkssouveränität und in dem Zustande der Revolution, in welchem wir uns befinden haben. In ersterer Beziehung hat man gesagt, das Volk sei berechtigt, sich diejenige Verfassung zu geben, welche es für gut finde. Ob man zumal den einzelnen deutschen Stämmen, welche nur Theile des größeren Ganzen sind, eine solche unbeschränkte Souveränität beimessen will, überlasse ich Ihrem Ermessen. Mir scheint, daß eine solche Machtvollkommenheit der einzelnen Stämme, praktisch durchgeführt, zum Zerfalle führen müßte. Ueberhaupt wüßte ich mir nicht zu erklären, wohin es führen solle, wenn das Volk jederzeit durch neue Wahlen eine Versammlung berufen könnte, welche ganz selbständig Aenderungen der Verfassung vornehmen würde. Dieser Satz ist ein sehr bedenklicher, eine Wurzel des ewigen Drunter und Drüber; von einer Stabilität der Grundrechte und Formen, von einer Sicherheit der öffentlichen Zustände könnte keine Rede sein.

Der zweite Grund, welcher von einer Partei angeführt wird, die in diesem Hause keine Vertreter findet, ist der, daß wir im Zustande der Revolution leben. Es

wäre thöricht, abzuläugnen, daß wir uns im März v. J. im Zustande der Revolution befanden. Wenn dies auch nicht in dem Sinne der Fall war, daß ungezügelter Volksmassen formell herrschend waren, indem die Versuche hiezu mißlingen, so war es immerhin eine geistige Revolution, in welcher die Begriffe von Gesetz und Ordnung erschüttert und gelockert, die Autorität der gesetzlich bestehenden Gewalten gelähmt war, und ein stürmischer Geist die Massen durchdrang. Diese Thatsachen können wir nicht bestreiten. Eine andere Frage ist aber die, ob es staatsklug sei, diesen Zustand fortbestehen zu lassen, beziehungsweise auf das neue herbeizuführen, oder ob es nach der jetzigen Lage der Dinge besser sei, Alles zu fördern, was zu einer Beruhigung der Gemüther führen kann.

Es fragt sich, ob man der Ansicht ist, daß die Berufung einer konstituierenden Versammlung dienlich sei, den Zustand des Friedens und der Ruhe zu begründen, oder den entgegengesetzten Zustand herbeizuführen. Man kann sagen: der Volkswille, weil er selbst neu ist, muß einen neuen Ausdruck haben, deswegen sind neue Wahlen nöthig. Es liegt hierin etwas Wahres; aber in den Wirkungen täuscht man sich sehr, wenn man glaubt, das Volk werde sich nun auch willig demjenigen hingeben, was von dem neu erwählten Körper beschlossen wird. Die Erfahrung hat überall das Gegentheil gelehrt. Im vergangenen Frühjahr glaubte man, durch die Wahl einer konstituierenden Nationalversammlung würden die unruhigen Geister niedergehalten werden. Ich gebe zu, daß die Gründung der Nationalversammlung unendlich große Dienste geleistet hat; ich weiß nicht, auf welchem Wege wir uns befänden, wenn nicht durch jene Gründung der Geistessturm eine festere Richtung erhalten hätte und eine wohlthätige Abkühlung der aufgeregten Gemüther erfolgt wäre; ohne Zweifel wäre noch eine weit größere Verwirrung der Zustände vorhanden, als wir sie gegenwärtig haben. An diesen wohlthätigen Wirkungen mögen wir den Werth der eingetretenen Volksrepräsentation überhaupt erkennen; im Irrthum würden wir uns aber befinden, wenn wir daraus auf den Werth der neuen Wahlen schließen wollten. Was diesen Gesichtspunkt betrifft, so hat es sich gezeigt, daß der Geist des Regirens und der Destruktion durch die Neuheit der Wahlen nicht befriedigt wurde. Kaum hatte die Reichs-

versammlung zu handeln angefangen, kaum hatte sie gezeigt, daß sie der destruktiven Tendenz nicht huldige, so war ihre Popularität bei der Masse Derer, welche in der Revolution etwas Anderes gesucht hatten, verloren. Die große Mehrheit jener Versammlung wurde nun eben so sehr verdächtigt und geschmäht, wie wenn es ein längst bestehendes Haus gewesen wäre.

Man hört vielfach die Behauptung, die Folgen der Märzherhebung machen eine lokale Umgestaltung der Verfassung nothwendig; überzeugende Gründe für diese Behauptung habe ich aber niemals anführen hören. Die Märzherhebung hat im Wesentlichen drei Richtungen gehabt. Der Hauptstrom ging dahin, eine neue deutsche Verfassung zu gründen, gebaut auf die Grundsätze der Volksvertretung und der Einheit. Diese Richtung hat ihre Erfüllung erlangt, oder wenigstens ist dieselbe im vollen Laufe. Eine zweite Richtung ging dahin, daß in denjenigen deutschen Staaten, in welchen eine Repräsentativverfassung noch nicht bestand, eine solche eingeführt werde. Dies ist überall geschehen. Die dritte Richtung endlich ging dahin, daß in denjenigen Ländern, in welchen eine Repräsentativverfassung bereits bestand, einzelne Erweiterungen der Volksrechte eingeführt würden. Dies wurde auch in unserem engeren Vaterlande verlangt; die öffentliche Stimme, die Presse und die zweite Kammer haben im Anfang März v. J. spezielle Punkte aufgestellt, deren Gewährung sie wünschten; diese Wünsche sind bereits alle erfüllt, oder, so weit die Gesetzesentwürfe noch bei den Ständen liegen, der Erfüllung nahe.

Jetzt ist Nichts mehr zu thun übrig, als diejenigen Abänderungen der Verfassung vorzunehmen, welche eine nothwendige Folge der Einführung der Grundrechte sind. Diese Abänderungen sind der Zahl nach verhältnißmäßig sehr wenige, wenn auch nicht bestritten werden kann, daß dieselben von hoher Wichtigkeit sind. Ich will auch nicht behaupten, daß nicht einzelne Bestimmungen der Verfassung, welche mit den Grundrechten nicht im Widerspruch stehen, reformirt werden können; aber eine totale Neubildung vorzunehmen, hiezu sehe ich keinen Grund. Die Zeit ist jetzt so, daß es nicht rätlich ist, durch gewagte Maßregeln einzugreifen in den Gang, der glücklicherweise wieder die Richtung genommen hat, mehr Solidität und Festigkeit in die Zustände zu bringen; diese

den Wohlstand, sowie die Freiheit und die Ordnung bedingende besonnenere Richtung auf das Neue zu stören, würde ich für unverantwortlich halten, und große Zweifel wird Jedermann darüber hegen, ob nicht durch Berufung einer konstituierenden Versammlung der Gang der Dinge wieder gestört und der stürmische Geist, der fruchtbringend, aber auch zerstörend ist, in einer gefährvollen Weise noch mehr angefaßt würde.

Geh. Rath v. Marschall: Er könne sich mit dem Antrage des Herrn Motionsstellers nicht einverstanden erklären. Allerdings würden Abänderungen an der Verfassung nöthig werden; aber er sehe gar keinen Grund, warum diese nicht auf demjenigen Wege herbeigeführt werden sollen, welchen die Verfassung vorschreibe. Alles was der Herr Motionssteller wünsche, könne — soweit es angemessen und überhaupt erreichbar sei — eben so gut, ja nach seiner Ansicht besser und sicherer in dieser Weise herbeigeführt werden, als unter den vom Herrn Motionssteller bezeichneten neuen Formen, mittelst welcher die Kammer damit anfangen, allen ihren Einfluß dabei aufzugeben. Es würde gut sein, wenn Jedermann in der Wahl der Mittel für seine Zwecke sich die Natur in ihrem Walten zum Vorbild nehmen wollte. Diese wähle immer die einfachsten Mittel. Die Kammer würde aber, wenn sie, um die nöthigen Verfassungsabänderungen herbeizuführen, in die gestellten Anträge eingehen wollte, mit Mitteln für den Zweck einen wahren Luxus treiben, und noch überdies einen sehr gefährlichen Luxus. Wir wären in der glücklichen Lage, des gefährlichen Experiments einer konstituierenden Versammlung nicht zu bedürfen, und einen kühnen Griff dürfe man doch nur thun, wo er wirklich nöthig sei.

Die gegenwärtigen Faktoren der Gesetzgebung seien berechtigt, über die Abänderungen an der Verfassung zu beschließen, und also auch dazu verpflichtet, und je schwerer diese Pflicht sein möge, desto weniger dürfen sie sich derselben entziehen. Uebrigens möge man sich die Lage nicht schwieriger vorstellen, als sie sei, und auch in dieser Beziehung nur Alles wieder möglichst einfach greifen. Es handle sich ja nicht um eine neue Verfassung, sondern nur um Abänderungen, wie sie die Neugestaltung Deutschlands nöthig mache und wie sie in der Haupt- richtung bereits bezeichnet seien.

Staatsrath v. Rüdrt: Auch ich muß mich gegen die Motion erklären, indem ich die Ueberzeugung hege, daß der Erfolg der beantragten Maßregeln nur ein nachtheiliger sein könnte. Zuvörderst stimme ich zwar dem Ausdrucke des Schmerzes über die Behandlung eines Standes bei, der bisher berechtigt war, hier vertreten zu werden; ich stimme demselben um so mehr bei, als dieser Stand mit wahren Undank belohnt wurde. Er war es, der wegen seiner Anhänglichkeit an Kaiser und Reich seiner früheren Rechte verlustig wurde, und jetzt, da das deutsche Reich wieder hergestellt wird, soll er das erste Opfer dieser Neugestaltung werden. Die Zukunft wird hierüber gerechter urtheilen, als die Gegenwart.

Die Bestellung eines eigenen Verfassungsausschusses halte ich weder für nothwendig, noch für zweckmäßig. Der richtige Weg, auf welchem die nöthigen Abänderungen bewirkt werden sollen, ist in dem Einführungseditikt zu den Grundrechten vorgezeichnet. In keinem Staate ist man mit Erweiterung der Volksrechte so weit vorgeschritten, als gerade in Baden. Die Arbeit, die uns noch bevorsteht, wird daher nicht so umfassend sein, daß wir sie nicht in der gegebenen Frist von sechs Monaten vollenden könnten. Wenn auch die Stellung der Abgeordneten des bisher hier vertretenen grundherrlichen Adels keine angenehme ist, so halte ich es doch für ihre Pflicht, ihre Stelle im Interesse der Ordnung und Ruhe, im Interesse des Landes, vorerst noch zu behaupten. Sie sind zur Zeit noch verfassungsmäßig berechtigt, an den Berathungen hier Theil zu nehmen. Dies hat die Nationalversammlung anerkannt; und alle Länder und Völker müssen es ebenfalls anerkennen. Wir verlangen nicht, daß man auch die Nützlichkeit unseres Wirkens anerkenne; die Ueberzeugung, unsere Pflicht treu erfüllt zu haben, muß uns genügen.

Die Bildung einer Repräsentation auf der Grundlage der realen Interessen halte ich für die nächsten Dezzennien nicht für durchführbar, wiewohl ich vertraue, daß eine Zeit kommen werde, in welcher man diesen Punkt berücksichtigen wird. Die Konstituierung eines Verfassungsausschusses halte ich um so mehr für überflüssig, als wir die Einrichtung haben, daß jede Kammer vor der Berathung eines Gesetzesentwurfs denselben durch eine Kommission prüfen und begutachten läßt. Die Be-

rufung einer konstituierenden Versammlung halte ich aber für höchst bedenklich. Der Wunsch nach einer solchen ist in den hier vorgelegten Petitionen auf eine Weise zu Tag gekommen, die offenbar nicht von der Tendenz zeugt, die wieder hergestellte Ruhe zu erhalten. Ich möchte davor warnen, daß man solchem Streben, ohne es selbst zu wollen, fördernd unter die Arme greife.

Hofmarschall v. Göler: Indem ich die Motion unterstützt habe, war ich nicht der Meinung, daß durch dieselbe eine konstituierende Versammlung herbeigeführt werde; ich erkannte im Gegentheil in derselben das geeignetste Mittel, einer solchen zu entgehen. Ich hege übrigens die Ueberzeugung, daß, wenn nicht besondere Vorsorge getroffen wird, die Bestimmungen der Grundrechte die Berufung einer konstituierenden Versammlung durchaus nothwendig machen; denn daß wir dazu beitragen sollen, uns selbst aus diesem Hause wegzudekreten, gewissermaßen unser eigenes Todesurtheil zu unterschreiben, wird man uns nicht zumuthen können; daher wird auf dem Wege der Berathung durch die bisherigen Faktoren der Gesetzgebung Nichts zu erreichen sein.

Ich glaube überhaupt, daß mit der Durchführung der in den Grundrechten enthaltenen Bestimmungen der Revolutionärszustand verewigt werden wird. Wenn man glaubt, es seien keine großen Abänderungen der Verfassung nöthig, so ist man im Irrthum, denn gerade die wichtigsten Grundzüge derselben sollen umgestaltet werden. Wenn die erste Kammer nicht mehr aus erblichen oder lebenslänglichen Mitgliedern und nicht mehr aus Vertretern einzelner Stände und Korporationen bestehen soll, so ist sie vollständig unnöthig und überflüssig; denn zu dem Grade von Staatsweisheit kann ich mich nicht erheben, es für möglich zu halten, daß eine Regierung mit zwei Wahlkammern regieren kann, da dies schon mit einer Wahlkammer äußerst schwierig ist.

Staatsrath v. Stengel: Auch ich muß mich gegen die Motion erklären. Der Weg, den wir einzuschlagen haben, um unsere Verfassung mit den Bestimmungen der Grundrechte in Uebereinstimmung zu bringen, ist uns durch das Einführungsdekret zu den Grundrechten genau vorgezeichnet. Herr Hofmarschall v. Göler glaubt, es werde auf diesem Wege eine Vereinigung nicht zu erreichen sein, weil man den Mitgliedern dieses Hauses nicht

zumuthen könne, gleichsam das Todesurtheil über sich selbst auszusprechen; und doch, was liegt in dem heutigen Antrag, den er unterstützt, anderes, als ein Todesurtheil für das bisherige System der Vertretung?

Ich bin kürzlich in dieses Haus getreten, nicht etwa, weil ich erwartete, eine angenehme Stellung hier zu finden, wiewohl ich jenem Stande nicht angehöre, von dem der Antragsteller sprach; ich würde aber nicht glauben, im Sinne meiner Kommitenten zu handeln, wenn ich jetzt meine Stelle verliesse. Unsere Pflicht ist es, auf verfassungsmäßigem Wege zu ändern, was nicht mehr bestehen kann.

Es wurde zur Begründung des Antrags, eine Kommission von sieben Männern zusammenzusetzen, angeführt, ein großer gesetzgebender Körper könne schwer ein größeres Gesetz zu Stande bringen. Es dürfte dies aber, wie unsere eigene Gesetzgebung zeigt, nicht wohl begründet, auch nicht eigentlich die Meinung des Herrn Antragstellers sein, da nach seinem zweiten Vorschlage der Entwurf jener Siebenerkommission noch einer konstituierenden Versammlung vorgelegt werden soll, welche ohne Zweifel in das Einzelne des Entwurfs eingehen wird. Die angedeuteten Nachtheile werden daher durch den Antrag nicht beseitigt. Sehr wünschenswerth wäre es mir, wenn Herr Hofmarschall v. Göler seine Ansicht, die nach dem Antrage zu berufende Versammlung werde keine konstituierende sein, näher begründen wollte.

Freiherr v. Andlaw: Ich würde in der Lage sein, die Geduld des Hauses über Gebühr in Anspruch zu nehmen, wollte ich auf alle Einzelheiten eingehen, welche mir entgegengehalten worden sind. Ich werde dies auf die künftige Berathung meiner Motion vorbehalten, indem ich kaum glauben kann, daß ein Gegenstand, der so wichtige Interessen berührt, kurzweg von der Hand gewiesen werden sollte, was ich weder mit der Würde der Kammer, noch den billigen Rücksichten der Aufmerksamkeit für ein langjähriges Mitglied dieses Hauses vereinbar fände.

Ich danke vor Allem dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern für die offene und freundliche Darlegung seiner Ansichten. Den Widerspruch, dessen er mich beschuldigt, hoffe ich leicht heben zu können. Er glaubt, daß nach meinem Antrage eine konstituierende

Versammlung gewissermaßen einzig und allein über die Geschichte des Landes verfügen soll, und hält denselben deshalb für bedenklich, weil sich an die Ausführung solcher Maßnahmen Gefahren knüpfen, welche der Redner treffend geschildert hat. In meiner Rede hätte ich mich aber gegen eine solche Versammlung selbst erklärt, welche mein Vorschlag doch in sich fasse. Der Herr Präsident hält es zur Erreichung des Zweckes für dienlicher, wenn die zu treffenden Abänderungen von den dermaligen Faktoren der Gesetzgebung selbst in's Leben gerufen werden. Ich muß gestehen, daß ich unsere Mitwirkung hieran bei der gegenwärtigen Sachlage für keine entsprechende mehr halten kann; ein Institut, dessen Zusammensetzung auf keinem Principe beruht, welches eben deshalb nicht die Stellung einnehmen konnte, wozu es berufen war, ist in jetziger Zeit nicht mehr in der Lage, über große und wichtige Fragen ein Votum abzugeben, welchem die hinreichende moralische Kraft innewohnt. Wenn man seit Jahren das moralische Ansehen ganzer Stände untergraben hat, und sie nicht die Macht hatten, den Verdächtigungen und Verleumdungen mit entsprechenden Mitteln entgegenzutreten, kann auch ein zum großen Theil aus den Vertretern dieser Stände zusammengesetztes Haus so gewichtigen Pflichten nicht mehr mit hinreichendem Vertrauen genügen.

Der Herr Staatsrath hat gesagt, man müsse stets das Erreichbare im Auge haben, man dürfe nicht leeres Stroh dreschen. Ich habe der Anträge hier viele gestellt, die keinen unmittelbaren Erfolg hatten: ich glaube deshalb nicht leeres Stroh gedroschen zu haben. Manche meiner Worte möchte ich wohl Körnern vergleichen, die, wenn sie auch längere Zeit im Boden ruhten, dennoch keimten und einer willkommenen Ernte entgegenreifen. Jahre lang bekämpfte man wohl auch als unerreichbar, unfruchtbar, und noch schlimmer viele Anträge der Opposition der Zweiten Kammer, welche sich heute eines vollständigen Sieges erfreuen. Darf ich nicht hoffen, einmal auch meinen Ansichten über viele Dinge Eingang zu verschaffen? Mein Inneres gibt mir Zeugniß, daß es so gut wie irgend eine andere Brust für die Wohlfahrt meines Vaterlandes glüht.

Herr Staatsrath v. Rüdiger findet den Gedanken mit dem Präsidenten der Beachtung werth, glaubt aber, es

möchten wohl Jahrzehnde darüber hingehen; ich glaube das nicht. Der Flug der Zeit ist jetzt so rasch, daß Jahre Dezzennien, Dezzennien Jahrhunderte sind.

Indem ich den Antrag auf Berufung eines Verfassungsausschusses stellte, aus welchem die Mitglieder der Regierung und der Kammern ausgeschlossen sein sollen, verlangte ich von den Letztern ein Opfer; allein ich lege Gewicht darauf, daß der Ausschuss aus Männern zusammengesetzt sei, welche bisher an der Leitung der politischen Angelegenheiten unbetheiligt, welche noch nicht verdächtig, welche mithin am besten in der Lage sind, ganz unbefangen über die wichtigen Fragen entscheiden zu können. Bei der Zusammensetzung des Ausschusses verlange ich ferner vollkommene Parität der drei Faktoren der Gesetzgebung; Dies wird einer besondern Rechtfertigung nicht bedürfen. Ich habe meine Ideen über ein neues Wahlgesetz ausgesprochen, ohne jedoch darauf einen bestimmten Antrag zu stellen. Ich wollte den Arbeiten eines etwa zu berufenden Ausschusses nicht vorgreifen, wenn ich auch die Hoffnung hege, derselbe werde auf diese Grundlage das Wahlgesetz verfertigen. Der Regierung und den Kammern liegt es ob, die Bestimmungen selbst festzusetzen, wie sie das neue Wahlgesetz enthalten soll, dem Ausschusse Instruktionen zu ertheilen, wenn es auch wünschenswerth sein mag, dieselben so wenig als möglich zu binden, ihre Sanction oder jene des landständischen Ausschusses vorzubehalten &c.

Daß die Einführung der Grundrechte nur wenige Abänderungen nöthig mache, dem kann ich nicht bestimmen; mir scheint vielmehr, daß dieselbe eine vollständige Umgestaltung der Verhältnisse des Landes in vielen Beziehungen involvire. Das Einführungsedikt zu den Grundrechten enthält nur allgemeine, ungenügende Bestimmungen, wie überhaupt die Nationalversammlung sich darauf beschränkt hat, Bestehendes umzureißen, und den Regierungen es überließ, den Schutt der Zerstörung wegzukehren. Das Bedenkliche in jenem Edikt ist aber gerade die Bestimmung einer Frist, nach deren etwa vergeblichem Ablauf eine konstituierende Versammlung dennoch berufen werden soll. Dann treten nothwendig und vielleicht unter viel schlimmeren Bedingungen alle die Besorgnisse ein, welche der Herr Präsident auf eine Weise geschildert hat, deren Wahrheit ich durchaus nicht

bestreiten will. Um den bezeichneten Uebeln zu entgehen, diesen Abgrund zu schließen, von dem derselbe sprach, wünschte ich eine Wahlart eingeführt zu sehen, welche, nicht etwa auf Standesvorurtheile, aber auf die großen, wahren Volksinteressen gegründet ist. Es ist möglich, daß ich hierin irre, aber meine Ansicht möchte wenigstens sorgfältiger Beachtung immerhin werth sein.

Es wurde gesagt, die Volkssouveränität, welche der Gesamtheit zukomme, könne den einzelnen Stämmen nicht zugestanden werden; aber das Ganze ist ja aus Stämmen zusammengesetzt, sie bilden gewissermaßen die kleine Münze, während man die große Medaille in Frankfurt zu schlagen sucht. Ist das Prinzip für Frankfurt richtig, so muß wenigstens eine Uebereinstimmung damit in den einzelnen Staaten vorhanden sein; es wäre denn, daß man sich unbedingt und blind jenem Willen unterwürfe, der sich dort allmächtig kundgibt. Entweder ist dies der Fall, dann bedarf es nur unseres Gehorsams und keiner Berathung mehr, oder wir haben auch ein Wort mitzusprechen, und dann darf in gewissen Schranken auch unser Wille gelten. Man muß die Folgerungen eines Grundsatzes hinnehmen, wie sie sind. Man hat Baden oft nachgerühmt, daß es zu manchen, mitunter vielleicht auch guten Dingen den Anstoß gab, was später überall im großen Vaterlande Anklang und Nachahmung gefunden hat! Warum sollte dies hier nicht auch der Fall sein können? Wenn etwas Gesundes in meinen Ideen liegt, warum sollte man der Hoffnung entsagen, daß sie Wurzel fassen und auch in andern deutschen Ländern, ja im ganzen großen Vaterlande Beachtung und Anerkennung finden könnten? Wenn Aehnliches nicht mehr möglich sein soll, so sehe ich in der That nicht, worin künftig die Wirksamkeit irgend einer deutschen Kammer bestehen soll?

Freiherr v. Marschall suchte mit dem ihm eigenen Scharfsinn meinen Antrag dadurch zu schwächen, daß er mir vorwarf, es liege darin ein wahrer Luxus von Mitteln zur Erreichung meines Zweckes. Ich bin kein Freund des Luxus und vermag einen solchen in meinem einfachen Vorschlage nicht zu finden. Es wäre höchstens der zweite Theil meines Antrages, welcher Bedenken hervorrufen könnte. Ich hatte aber bei demselben nicht eine konstituierende Versammlung nach Maßgabe der bisherigen

Uebung im Auge; ich bin ein Gegner solcher Versammlungen, sofern die Mitglieder derselben nach dem Verhältnisse der Kopfszahl gewählt werden; die Erfahrungen über solche Versammlungen sind denselben nicht günstig und stimmen mit den Bedenken überein, welche ich längst gegen die falsche Theorie empfand; daher hoffe ich, daß das von dem Ausschusse zu gebende Wahlgesetz auf einer andern Grundlage ruhen werde.

Herr Staatsrath v. Müdt hat mit rühmlichem Eifer hervorgehoben, daß es unsere Pflicht sei, unsern Platz zu behaupten. Ich erlaube mir, ihn auf einen Umstand aufmerksam zu machen, den ich schon oft und nicht allein beklagt habe. Wir stehen unter einem Gesetze, das uns beherrscht, dem Gesetze der Nothwendigkeit. Viele Gesetze wurden hier gewissermaßen im Sturme abgehandelt, und Beschlüsse gefaßt, welche nicht ganz mit demjenigen übereinstimmen, was die Einzelnen für das wahre Wohl des Landes hielten. Ich erinnere hier nur an das Gesetz über die Bürgerwehr, welches gleichsam in einem Athemzuge vorgelegt, an eine Kommission gegeben, berathen und beschlossen wurde, ohne daß seine Bestimmungen dem Besten des Landes für entsprechend und später bewährt gefunden wurden. Wie viele Beispiele liegen selbst aus neuester Zeit vor, daß man die Gefahr von Maßregeln vollkommen einsah und in dieselben dennoch willigte, weil die Nothwendigkeit es so erheische, selbst dann, als solche Nothwendigkeit mir nicht vorhanden schien. Wenn in ähnlicher Weise die Umgestaltung unserer Zustände durch die Grundrechte erfolgen sollte, so dürfte diese Nothwendigkeit ein eisernes Joch für uns werden. Ich erkläre, mich einem solchen Joch nicht zu unterziehen; mein Vorschlag zielt dahin, die Uebelstände, wie sie möglicherweise eintreten könnten, von uns abzuhalten.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Frhr. v. Andlaw hat seinen letzten Vortrag mit der Bemerkung begonnen, der Antheil dieses Hauses bei der Berathung der Verfassungsänderungen werde immerhin ein geringer seyn. Diese Ansicht kann ich nicht theilen; ein Gewicht, welches dieses Haus hatte, daß es nämlich einen eigenen Faktor der Gesetzgebung bildete, fällt weg, indem bei nicht auszugleichenden Differenzen eine gemeinschaftliche Abstimmung beider Kammern stattfinden wird; die Stimmen der einzelnen

Mitglieder dieses Hauses werden aber immerhin eben so viel Gewicht haben, wie die der Mitglieder der andern Kammer.

Der Herr Sprecher sagte ferner, er habe früher Ideen hier angeregt, welche damals keinen Anklang gefunden haben, welche aber jetzt aufkeimen und Früchte tragen, wie dies auch in umgekehrter Richtung mit manchen Vorschlägen von Mitgliedern der Opposition des andern Hauses der Fall ist. Diese Erscheinung im Allgemeinen bestreite ich nicht; sie wird sich stets zeigen, so lange es ein öffentliches Leben gibt. Es werden immer Ideen auftauchen, welche nicht sogleich Anklang finden, später aber gewürdigt werden. In gleicher Weise zeigt es sich oft, daß Ideen in unruhigen Zeiten, wo die Geister befangen oder aufgeregter sind, reißfren, aber später, als dem Leben noch nicht entsprechend, wieder verworfen werden. Alles hängt ab von dem Geiste, der die Bevölkerung durchweht. Man kann ihm temporär eine Richtung geben; er wird aber am Ende stets nach seinen eigenen Gesetzen sich entwickeln und die Dinge unterscheiden.

Wenn der Herr Sprecher sodann in der Zustimmung der Kammern zur Berufung des Siebenerausschusses einen Akt der Selbstverleugnung erkennt, so kann ich auch dies nicht für richtig halten. Die Initiative steht ja sonst nur der Regierung zu, und der Herr Antragsteller läßt überdies die Frage, ob das Werk des Ausschusses der Genehmigung der Kammern unterliegen solle, noch offen. Sollte aber Letzteres der Fall seyn, so wäre in der That der vorgeschlagene Weg zu namenlos weitläufig, als daß man denselben zur Annahme empfehlen könnte.

Der Herr Abgeordnete meint sodann, die zu berufende Versammlung sey keine konstituierende. Ich gebe zu, daß man sagen könnte, einer konstituierenden Versammlung dürfe nicht einmal ein Entwurf vorgelegt werden. Allein die Macht der Versammlung wird offenbar um kein Haar kleiner seyn, als wenn ihr ein solcher Entwurf nicht vorgelegt würde; sie wird denselben in einer Weise abändern können, daß von dem Werke der Siebener auch nicht ein Haar übrig bleibt. Deswegen bin ich auch jetzt noch überzeugt, daß zwischen der Absicht des Herrn Antragstellers und dem zweiten Theile seines Antrags

ein großer Widerspruch besteht. Allerdings sind die in Folge der Grundrechte nöthigen Abänderungen von großem Gewicht; namentlich rechne ich dahin die Regelung des Verhältnisses der Kirche zum Staat und die Folgen der Abschaffung der Standesvorrechte. Allein ich sehe keinen Grund, warum diese wichtigen Abänderungen nicht durch die gegenwärtigen Faktoren der Gesetzgebung beschlossen werden könnten.

Die Behauptung des Herrn Hofmarschalls v. Göler, eine Regierung könne mit zwei Wahlkammern nicht existiren, ist durch das Beispiel Belgiens widerlegt; das Zweikammersystem halte ich aber wegen der Nützlichkeit der doppelten Berathung für besser; es werden dadurch übereilte Beschlüsse unschädlich gemacht. Selbst eine zweite Lesung in demselben Körper ersetzt nicht eine andere Kammer, indem man einerseits durch die einmal ausgesprochene Ansicht befangen ist, anderseits manchen Punkt ganz übersieht. Seine weitere Aeußerung, man könne diesem Hause nicht zumuthen, sein eigenes Todesurtheil zu unterschreiben, spricht noch mehr gegen den gestellten Antrag, indem ja nach diesem das Haus auch von der Mitwirkung zu der Bestellung des Surrogates ausgeschlossen würde.

Daß der Siebenerausschuß bei dem von ihm zu entwerfenden Werke auf die von dem Herrn Antragsteller angeordnete Vertretung der großen Interessen Rücksicht zu nehmen habe, liegt nicht in dem Antrage. Derselbe wird aber Rücksicht nehmen auf das, was durchführbar ist; die Idee aber, auf jene Grundlage eine Zusammenfassung der Kammern zu bauen, hat bei dem jetzt herrschenden Geiste keine Aussicht auf Erfolg.

Schließlich erlaube ich mir, nochmals darauf hinzuweisen, daß der vorgeschlagene Weg ein überaus weitläufiger ist, und innerhalb der sechsmonatlichen Frist, welche zur Einführung der Grundrechte bestimmt wurde, wohl kaum zurückgelegt werden könnte.

Geheimer Rath Klüber: Ich will mich nicht der Wiederholung schuldig machen, und werde deshalb kurz seyn. So sehr ich den Werth vieler Einzelheiten in dem Vortrag des Herrn Antragstellers schätze, so erkenne ich in demselben eine wunde Stelle, welche in der bisherigen Diskussion nicht berührt wurde. Es scheint mir nämlich, daß die Motion hervorgegangen ist aus der Stellung

des Frhrn. v. Andlaw im grundherrlichen Adel, und daß er die Frage lediglich aus den Gesichtspunkten beleuchtete, welche ihm vermöge jener Stellung vorschwebten. Es hat sich bei ihm ein gerechtes Gefühl der Kränkung offenbart, das vielleicht seinen freien Blick in die Gegenwart und Zukunft einigermaßen getrübt hat. Ich kann aber nicht zugeben, daß man bei der Beurtheilung der vorliegenden wichtigen Frage lediglich das Interesse des grundherrlichen Adels im Auge habe, da dessen Vertreter nur etwa ein Viertel aller Mitglieder des Hauses bilden. Diese Kammer besteht bekanntlich aus den Prinzen des Hauses, den Häuptern der standesherrlichen Familien, dem Landesbischof, dem evangelischen Prälaten, acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels, zwei Abgeordneten der Landesuniversitäten, und einer Anzahl von Notabilitäten, welche die Regierung von ihrem erhabenen Standpunkte aus für würdig erachtet, in diesem hohen Hause einen Sitz einzunehmen. Ich würde ungern die Abgeordneten des grundherrlichen Adels aus diesem Hause scheiden sehen, und werde der Ausscheidung derselben niemals beistimmen. Aber um den Preis des gänzlichen Untergangs dieses Hauses möchte ich sie nicht hier erhalten, vielmehr lieber eine Ergänzung aus andern Elementen des Volkes zugeben.

Der gestellte Antrag führt nothwendig zu einer konstituierenden Versammlung. Was der Herr Antragsteller

von dem Siebenerausschuß zu erlangen hofft, ist ein zweckmäßiger Wahlmodus. Die Kategorien, welche er aufstellt, sind richtig, werden aber keinen Eingang finden. Es können sich dieselben übrigens nur auf die aktive Wahlfähigkeit beziehen; die Wählbarkeit darf wohl nicht so sehr beschränkt werden. Ich erkläre mich gegen die Motion.

Nachdem noch Generallieutenant v. Lasollaye und Oberforstrath v. Gemmingen gegen den Antrag, Frhr. v. Rind für denselben das Wort ergriffen, und der Antragsteller einige Worte zur Widerlegung der Behauptung des Geheimen Raths Klüber, als betrachte er die Frage lediglich aus dem Standpunkt eines grundherrlichen Abgeordneten gesprochen hat, wird die Diskussion geschlossen und die Abstimmung vorgenommen.

Der von dem Hofmarschall v. Göler gestellte und von Frhrn. v. Rind unterstützte Antrag, die Motion des Frhrn. v. Andlaw in Erwägung zu ziehen, wird, da sich Stimmgleichheit ergibt (8 gegen 8) durch die Stimme des durchlauchtigsten Präsidenten verneinend entschieden.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung,

die Sekretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

F. v. Kettner.

Neunundsiebenzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe den 22. Januar 1849.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Herrn Prälaten Hüffel, des Freiherrn v. Andlaw, des Herrn Geheimen Rathes Klüber und des Herrn Geheimen Rathes v. Hirscher.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Staatsrath Beck, und Herr Ministerialrath Fröhlich.

Unter dem Verſiße des zweiten Vicepräsidenten, Herrn Generallieutenant v. Kasollaye.

Von dem Sekretariat wird angezeigt:

1) daß neun Petitionen aus Epsenbach, Mössbach, Heinsheim, Frickingen, Rickenbach, Hagnau, Haselbach, Rorsingen, Hochhausen, um Auflösung der Kammern eingekommen seien,

Beilage Nr. 318 bis 326 (ungedruckt),

dieselben werden an die Petitionskommission verwiesen.

2) Daß in der letzten Vorberathung

a. der Gesetzesentwurf über die Steuerschwurgerichte der frühern Kommission zugewiesen und Herr Geheimer Rath Klüber

zum Ersatz des abgegangenen Geheimen Rathes

Bogel in diese Kommission gewählt worden sei;

b. für den Gesetzesentwurf, die Abänderung des Konstriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 betreffend, eine Kommission, bestehend aus:

Herrn Generallieutenant v. Kasollaye,

Herrn Oberstlieutenant v. Roggenbach,

Seiner Großherzoglichen Hoheit dem Prinzen

Friedrich von Baden,

Freiherrn v. Rink und

Herrn Staatsrath v. Rüd, /

gewählt worden sei.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des von Staatsrath v. Rüd erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Errichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden betreffend.

Graf v. Kageneck kann sich von dem Bedürfnis der Aufhebung der Polizeibehörden mittlerer Instanz nicht überzeugen.

Er würde für besser halten, dieselben mit einigen Modifikationen, etwa auch mit Zugug volksthümlicher Elemente beizubehalten.

Eventuell werde er den von der Kommission beantragten Verbesserungen beistimmen.

Geheimer Rath v. Marshall hält das vorliegende Gesetz für ein Produkt der gegenwärtig herrschenden öffentlichen Meinung, welches auf die Dauer nicht ohne wesentliche Abänderungen werde bestehen können.

Ministerialpräsident Staatsrath Beck erklärt sich mit dem Vorschlag der Kommission, die Zahl der Kreise auf 10 zu beschränken, einverstanden.

Oberforstmeister v. Kettner äußert als sein Hauptbedenken, daß die vorgeschlagene Organisation sehr theuer sein werde, daß man in derselben den Bürgern eine zu große Last aufbürde, und daß die Theilnahme des bürgerlichen Elements, welche er gerne zulasse, nach den vorliegenden Modalitäten gewissermaßen den Charakter einer souveränen Entscheidung annehme.

Nachdem noch Ministerialpräsident Staatsrath Beck zur Entgegnung Einiges bemerkt hatte, wird zur Diskussion der einzelnen Paragraphen übergegangen.

§. 1 wird mit den von der Kommission beantragten Redaktionsänderungen angenommen.

Der von der Kommission beantragte §. 1 a wird in Folge abändernder Anträge des Staatsraths v. Stengel und des Hofmarschalls v. Göler in folgender Fassung angenommen:

„Zur Besorgung von Geschäften der Vorbereitung und des Vollzugs der Beschlüsse des Kreisamts oder des Kreis Ausschusses, sowie auch nach Maßgabe der Regierungsverordnungen zur Bornahme einzelner kreisamtlicher Geschäfte können auch ausserhalb des Sitzes des Kreisamts Beigeordnete des Kreisamts bestellt werden.“

Als §. 1 b wird folgender, von Staatsrath v. Stengel beantragte Zusatz aufgenommen:

„Die Stelle eines Kreis hauptmanns oder Beigeordneten kann nur derjenige bekleiden, welcher die wissenschaftliche Befähigung dazu durch eine Staatsprüfung dargethan hat.“

Der Umfang dieser Prüfung wird durch Regierungsverordnung bestimmt.“

§. 2 wird mit der von der Kommission vorgeschlagenen Redaktionsänderung angenommen.

§. 3 erhält nach dem Antrag des Staatsraths v. Stengel folgende Fassung:

„Jeder Kreisverband wird durch eine allgemeine Versammlung (Kreisversammlung), durch einen Ausschuss derselben (Kreis Ausschuss) und das Kreisamt vertreten.“

§. 4. Die letzten beiden Absätze erhalten nach den Vorschlägen des Staatsraths v. Rüdert und Staatsraths v. Stengel folgende Fassung:

„Jeder Wahlbezirk wählt nach Stimmenmehrheit ein Mitglied der Kreisversammlung und einen Ersatzmann desselben.“

Die Eintheilung der Wahlbezirke geschieht das erstemal durch das Ministerium des Innern, später, wenn es durch Veränderung der Einwohnerzahl nöthig wird, durch die Kreis Ausschüsse.“

Zu §. 5 wird nichts bemerkt.

§. 6 wird in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Im §. 7 wird auf den Antrag des Staatsraths v. Rüdert zwischen dem Absatz 1 und 2 folgende Bestimmung aufgenommen:

„Jeder Wähler gibt zwei Stimmen ab. Wer die meisten Stimmen hat, ist Mitglied der Kreisversammlung, und der in der Stimmenzahl Nächstfolgende ist sein Ersatzmann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.“

Die §§. 8 und 9 werden dem Kommissionsantrag gemäß angenommen, letzterer vorbehaltlich einer Redaktionsänderung des Absatzes 2. (Die Kommission hat diesem Absatz folgende Fassung gegeben:

„Wenn ein Mitglied der Kreisversammlung aus einem genügenden Grunde zu erscheinen verhindert ist, oder früher ausscheidet, so tritt der Ersatzmann an seine Stelle, scheidet aber auch der Ersatzmann aus, so wird für solchen vom Gemeinderath, ic. wie im Entwurf.“

Die Fortsetzung der Berathung wird auf morgen anberaumt und hiemit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Sekretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

F. v. Kettner.

Achtzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 23. Januar 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Herrn Prälaten Hüffel, des Freiherrn v. Andlaw, des Herrn Geheimen Rathes Klüber, und des Herrn Geheimen Rathes v. Hirscher.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Staatsrath Bekk, und Herr Ministerialrath Fröhlich.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das Sekretariat zeigt an, daß zwei Petitionen um Auflösung der Kammern aus den Gemeinden Neckarhausen und Eschelbach eingekommen seien,

Beilage No. 327 und 328. (ungedruckt).

Dieselben werden an die Petitionskommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Diskussion des von Staatsrath v. Rüdert erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Errichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden betreffend, und zwar zu

§. 10.

Graf v. Kageneck unterstützt die Kommissionsanträge, spricht aber den Wunsch aus, daß der unzweifelhaften Tendenz der Regierung zufolge so viel als möglich bürgerliche Elemente in den Kreisauschuß gewählt werden möchten.

Er trägt, um diesen Zweck erreichbar zu machen, darauf an, in einem Nachsatze zu diesem Paragraphen zu bestimmen:

„Aktive Staatsdiener oder Anwälte sind in den Kreisauschuß nicht wählbar.“

Dieser von mehreren Mitgliedern unterstützte Antrag wird zum Beschluß der Kammer erhoben; im Uebrigen wird der §. 10 nach dem Kommissionsantrag angenommen. Ebenso die

§§. 11, 12 und 13,

zu denen nichts erinnert wird.

§. 14.

Freiherr v. Göler will, daß entweder keinem Mitgliede des Kreisauschusses Taggelder bewilligt werden, oder daß jedes Mitglied solche erhalte. Er trägt deshalb darauf an, daß allen Mitgliedern des Kreisauschusses ohne Ausnahme die Taggelder bewilligt werden müssen.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk entgegnet, eine Ausnahme sei hinsichtlich derjenigen Mitglieder gerechtfertigt, die am Sitz des Kreisamts wohnen, mithin weniger Unkosten hätten. Er glaubt, man könnte etwa sagen:

„Die auswärtigen Mitglieder erhalten eine Diät von 2 fl. 30 fr., und die am Sitz des Kreisamts wohnenden eine Diät von 1 fl.“

Staatsrath v. Rüdert schlägt vor, den §. 14 nach dem Vorschlag der Kommission unverändert anzunehmen, da die im Orte wohnenden jedenfalls eine bedeutende Zeitverschwendung hätten. Er hielte es für besser, die Taggelder auf 3 fl. zu erhöhen, statt sie zu ermäßigen, um die Theilnahme an diesem Ausschusse Niemanden zu erschweren.

Oberforstrath v. Gemmingen ist gleicher Ansicht; nur stellt er den Antrag, daß in §. 14 das Wort: „ausnahmsweise“ gestrichen werde.

Freiherr v. Göler unterstützt diesen Antrag, der auch angenommen wird. Im Uebrigen wird der §. 14 dem Kommissionsantrag gemäß angenommen.

§. 15.

Graf v. Kageneck stellt den Antrag, bei Ziffer 2 dieses Paragraphen die Worte: „Staats- oder Lehr- (Amt)“ zu streichen, da die Staatsdiener in Folge des zu §. 10 beschlossenen Zusatzes in den Kreisauschuss nicht mehr wählbar, und die Lehrer nach den Grundrechten Staatsdiener seien.

Dieser Antrag wird von Oberforstrath v. Gemmingen und Freiherrn v. Göler unterstützt, und von der Kammer genehmigt; es heißt demnach nur „Kirchenamt“.

Die übrigen Bestimmungen des Paragraphen werden unverändert angenommen.

§. 15 a.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Da hier nicht bestimmt sei, wer die Entlassung eines Mitglieds aus dem Kreisauschuss auszusprechen habe, so trage er zur Ausfüllung dieser Lücke darauf an, am Schlusse des ersten Satzes, nach dem Worte „Gewählte“, noch einzuschalten: „durch das Ministerium des Innern.“

Dieser Antrag wird von Generallieutenant v. Casolaye unterstützt und von der Kammer zum Beschluß erhoben. Im Uebrigen wird der §. 15 a. nach dem Kommissionsantrage angenommen.

§. 16.

Auf den Antrag des Staatsraths v. Stengel wird dieser Paragraph an die Kommission zurückgewiesen, um die Fassung desselben bezüglich der einschlägigen Citate der Gemeindeordnung nochmals in Berathung zu ziehen.

(Der Paragraph erhielt in der Kommission folgende Fassung:

„Die einstweilige Dienstenthebung oder die wirkliche Entlassung eines Ausschussmitgliedes findet nur wegen solcher Vergehen und Dienstfehler statt, wegen welcher nach Maßgabe der §§. 21, 22 und 23 der Gemeindeordnung die einstweilige Dienstenthebung oder wirkliche Entlassung der Gemeindebeamten statt finden kann, oder auch, wenn die in den §§. 6, 10, 12 und 15 a. dieses Gesetzes erwähnten

Verhältnisse erst während der Dienstführung eintreten.

Außerdem kann die u. s. w.)

Die §§. 17, 18 und 19 werden dem Kommissionsanträgen gemäß angenommen.

§. 20.

Staatsrath v. Stengel: Zur Lösung eines etwaigen Zweifels, ob der Staat auch ein Obergaufsichtsrecht — gleich jenem wie über die Gemeindeverwaltung (§. 151 der Gemeindeordnung) — über die Kreisverwaltung habe, glaube er folgenden Zusatz vorschlagen zu müssen:

„Ueber die Kreisverwaltung übt die Staatsbehörde die Aufsicht in demselben Umfang wie nach der Gemeindeordnung über die Gemeindeverwaltung.“

Der übrige Inhalt dieses Paragraphen würde unverändert bleiben.

Ministerialpräsident Staatsrath Beff findet gegen diesen Zusatz nichts zu erinnern.

Mehrere Mitglieder unterstützen den Antrag.

Bei der Abstimmung wird der §. 20 mit dem vorerwähnten Zusatz angenommen.

§. 21 und §. 21 a.

Ministerialpräsident Staatsrath Beff hält es für zweckmäßig, daß in §. 21 a. nach den Worten: „die nach §. 4 gewählten Vertreter dieser Gemeinden“ noch eingeschaltet werde: „mit ihren Ersatzmännern.“

Geheimer Rath v. Marschall macht diesen Gedanken zu seinem Antrag.

Den von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz halte er für sehr nothwendig, besorge aber, daß solcher in der Fassung, wie sie vorliegt, zuweilen die Kreisversammlung zu ängstlich machen könnte, einen Gegenstand als Kreisangelegenheit zu betrachten, weil er eben nicht den ganzen Kreis betreffe. Er glaube daher, eine bessere Fassung des §. 21 a. empfehlen zu müssen, etwa in folgender Weise:

„Auf den Antrag des Kreisauschusses können zur Berathung gemeinschaftlicher Angelegenheiten der im §. 18 gedachten Art, welche in besonderer Weise nur einzelne Gemeinden berühren, so daß sie nicht als Angelegenheiten des Kreises behandelt werden wollen, die nach §. 4 gewählten“ u. s. w.

Er schlägt vor, diese Fassung zur Redaktion an die Kommission zu verweisen.

Der Redner bemerkt ferner, er habe noch einen zweiten Anstand, welcher sich auf den letzten Satz dieses Paragraphen beziehe. Er glaube nämlich nicht, daß es die Absicht sein werde, der Bezirksversammlung auch die Vollziehung ihrer Beschlüsse zuzuweisen; man könnte darum in einem Zusatz sagen:

„Die Vollziehung ihrer Beschlüsse geht an das Kreisamt und den Kreisauschuß über.“

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk erklärt sich mit den Vorschlägen des Geheimen Rathes v. Marschall einverstanden, nur wünscht er bezüglich des letztern noch einen Zusatz für den Fall, daß der kleinere Bezirk es rathlich findet, statt des Kreisauschusses Leute aus seiner nächsten Umgebung zu bestellen. Dieser Satz würde lauten:

„In so fern die Versammlung nicht eine eigene Kommission bestellen will.“

Diese Anträge finden sämmtlich Unterstützung; solche werden auf den Vorschlag des Hofmarschalls v. Göler von der Kammer angenommen und an die Kommission zur Redaktion verwiesen.

(Der §. 21 a. wurde von der Kommission folgenderweise gefaßt:

„Auf den Antrag des Kreisauschusses können zur Berathung gemeinschaftlicher Angelegenheiten der in §. 18 gedachten Art, welche sich nur auf einzelne Gemeinden erstrecken und nicht als Kreisangelegenheit behandelt werden wollen, die nach §. 4 gewählten Vertreter dieser Gemeinden zugleich mit ihren Ersatzmännern zu einer Versammlung durch das Kreisamt einberufen werden. Dieser Versammlung stehen hinsichtlich des Bezirks, welchen diese Gemeinden bilden, die nämlichen Befugnisse zu, wie der Kreisversammlung hinsichtlich des Kreises.“

Den Vollzug ihrer Beschlüsse leitet, wie in anderen Fällen, das Kreisamt mit dem Kreisauschuß, in so fern nicht die Versammlung des Bezirks statt des letztern eine besondere Kommission bestellen will.“)

§. 22.

Jede einzelne Ziffer dieses Paragraphen, deren es 11 sind, wird zur Diskussion ausgesetzt.

Staatsrath v. Stengel, von dem Gesichtspunkt ausgehend, daß, wenn man die Mitglieder des Kreisauschusses mit so außerordentlich vielen Geschäften und namentlich mit geringfügigen überhäufe, man die Entwicklung des bürgerlichen Elements unterdrücke, trägt darauf an, die Ziffer 1 über die Bürgernutzungen zu streichen.

Die Annahme dieses Antrags wird jedoch nicht beliebt, und die Ziffer 1 dem Kommissionsantrag gemäß beibehalten.

Die Ziffern 2 und 3 werden ohne Bemerkung angenommen.

Ziff. 4.

Staatsrath v. Stengel: Diesen Satz halte er für nicht ganz richtig redigirt. Er glaube, man könne nicht von dem Umlegen der Beiträge und Einquartirungskosten sprechen; es werde vielmehr heißen müssen: „Streitigkeiten über Vertheilung der Einquartirung.“

Er halte den Satz aber auch nicht für vollständig und darum beantrage er folgende Verbesserung:

„Streitigkeiten über Vertheilung der Kriegs- und Einquartirungskosten, so wie der Militärfuhren im Frieden.“

Ferner glaube er, daß noch ein Zwischensatz eingeschaltet werden müsse, dahin gehend, „daß über die Vertheilung der Kriegskosten auf die Gemeinden des Bezirks ebenso dieser Ausschuß zu entscheiden habe.“

Graf v. Kageneck unterstützt diese Anträge.

Regierungskommissär Ministerialrath Fröhlich: Die Umlegung der Einquartirungskosten gehöre eigentlich nicht hieher, sondern in den §. 22 a. Hier handle es sich nur um Streitigkeiten über die Repartition der Kriegs- und Einquartirungskosten.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Es wäre sonach nur die Redaktionsverbesserung aufzunehmen, daß es heißen sollte: „Streitigkeiten über Vertheilung von Kriegs- und Einquartirungskosten, so wie über Militärfuhren im Frieden.“

Die Kammer geht hierüber weg, um die vorgeschlagene Einschaltung über die Vertheilung von Kriegs- und Einquartirungskosten beim §. 22 a. wieder zur Sprache zu bringen.

Die übrigen Anträge des Staatsraths v. Stengel werden nicht angenommen, vielmehr wird die unveränderte Annahme der Ziff. 4 nach dem Kommissionsantrage beschlossen.

Ziff. 5.

wird in der von Oberforstmeister v. Kettner vorgeschlagenen getrennten Fassung der Gegenstände angenommen, sie lautet:

5. Gemarkungstreitigkeiten;

5a. andere dem öffentlichen Rechte angehörige Streitigkeiten zwischen verschiedenen Gemeinden des Kreisverbands.

Die Ziffern 6. und 7.

werden ohne Bemerkung angenommen.

Ein Antrag des Staatsraths v. Stengel, die

Ziffer 8.

zu streichen, weil die Berathung über Freiheitsstrafen nicht von der Verwaltungsbehörde, sondern durch Staatsbehörden, die mit richterlichen Funktionen betraut sind,

geschehen sollte, wird verworfen, und dieselbe dem Kommissionsantrag gemäß angenommen.

Ziffer 9.

Geheimer Rath v. Marschall beantragt den Strich dieser Ziffer, indem er bemerkt, daß dieses Geschäft für den Kreisauschuß zu unbedeutend sey.

Die Kammer beschließt jedoch die Annahme desselben.

Die Ziffer 10, so wie die Zusätze 10a., 10b. und 10c. werden dem Kommissionsantrag gemäß angenommen, hinsichtlich des Zusatzes 10c. aber in Uebereinstimmung mit der Regierungskommission beschlossen, denselben unter §. 22a. aufzunehmen.

Die Ziffer 11 wird ohne Bemerkung angenommen.

Die Fortsetzung der Diskussion wird auf morgen anberaunt und hiemit die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung,

die Sekretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

F. v. Kettner.

Einundachtzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe den 24. Januar 1849.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Herrn Prälaten Hüffel, des Freiherrn v. Andlaw, des Herrn Geheimen Rathes Klüber, und des Herrn Geheimen Rathes v. Hirscher.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Staatsrath Bekk, und Herr Ministerialrath Fröhlich.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das Sekretariat zeigt an, daß zwei Petitionen um Kammerauflösung aus den Gemeinden Gaiberg und Großweier eingekommen seien,

Beilage Nr. 329 und 330 (ungedruckt),

dieselben werden an die Petitionskommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Diskussion des von Staatsrath v. Rüdert erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Errichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden betreffend, und zwar zu

§. 22 a

nach der Reihenfolge der verschiedenen Ziffern.

Ziffer 1 wird ohne Bemerkung nach dem Kommissionsantrage angenommen.

Ziffer 2.

Graf v. Kageneck wünscht, daß auch die Streitigkeiten über Heimathrechte hier aufgenommen werden.

Hofgerichtspräsident Obkircher glaubt, daß diese Bestimmung besser in den §. 22 passe.

Diese Ansicht wird von mehreren Rednern getheilt, und die Kammer beschließt in Uebereinstimmung mit der großh. Regierungskommission, als Ziffer 2 a im §. 22 einzuschalten:

„über die Heimathrechte, in so fern die dabei in Anspruch genommenen verschiedenen Gemeinden dem nämlichen Kreise angehören.“

Die Ziffern 2, 3, 4, 5 und 6 werden den Kommissionsanträgen gemäß angenommen.

Ziffer 7.

Graf v. Kageneck schlägt vor, diese Ziffer zu streichen, eventuell aber das Allegat des Gesetzes vom 23. März 1808.

Für die Weglassung dieses Allegats erklärt sich Staatsrath v. Stengel.

Die Kammer beschließt jedoch, die Ziffer 7 unverändert anzunehmen.

Zu Ziffer 8 und 9

bemerkt Oberforstmeister v. Kettner, daß er zur Vermeidung von Konflikten zwischen dem Ausschuss und den Forstbehörden darauf antragen müsse, die Ziffern 8 und 9 zu streichen und sie durch andere Bestimmungen zu ersetzen, etwa daß man lediglich sage:

„8) in Forstfachen die bisherigen Befugnisse der Kreisregierungen und Bezirksämter“

Die Ziffer 9 würde dann wegfallen.

Oberforstrath v. Gemmingen spricht sich für den Strich dieser beiden Ziffern aus, und stellt hierauf den Antrag.

Hofmarschall v. Göler unterstützt diesen Antrag, eventuell aber jenen des Oberforstmeisters v. Kettner.

Bei der Abstimmung wird der von Oberforstmeister v. Kettner gestellte Antrag zum Beschluß der Kammer erhoben.

Zu den Ziffern 10, 11 und 12 wird nichts bemerkt. Staatsrath v. Stengel wiederholt den in der gestrigen Sitzung gestellten Vorschlag, daß in einer weitem Ziffer am Schlusse des §. 22 a noch der Satz eingeschaltet werde:

„Die Vertheilung der Kriegslasten auf die Gemeinden eines Bezirks.“

Die Kammer erklärt sich damit einverstanden.

Die §§. 23, 24, 25, 26, 27 und 27 a werden ohne Bemerkung nach den Kommissionsanträgen angenommen.

§. 28.

Auf den Vorschlag des Hofgerichtspräsidenten Obkircher und Geheimen Raths v. Marschall wird der Absatz 2 dieses Paragraphen in folgender Fassung angenommen:

„Eben so wenig dürfen die Mitglieder des Ausschusses hinsichtlich derjenigen Gegenstände, in welchen sie in anderer Eigenschaft ein Gutachten abgegeben, oder als Geschäftsführer und Beauftragte, oder in sonstiger Weise mitgewirkt haben, bei der Berathung oder Entscheidung sich betheiligen.“

Absatz 1 bleibt unverändert.

Die §§. 28 a, 29 und 29 a werden ohne Bemerkung angenommen.

§. 30.

Hofmarschall v. Göler stellt den Antrag, den Verwaltungsgerichtshof vollständig aus diesem Gesetz auszumergen, und alle die Rekurse, worüber derselbe zu entscheiden haben solle, lediglich an das Ministerium des Innern zu verweisen.

Staatsrath v. Rüdts glaubt, man solle die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs jetzt nicht absprechen.

Er trägt darauf an, die definitive Zustimmung zu dem §. 30 bis nach geschlossener Berathung des Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs, das der zweiten Kammer vorgelegt sei, sich vorzubehalten.

Hofmarschall v. Göler. Wenn ein solcher Vorbehalt gemacht werde, womit er sich einverstanden erkläre, so ziehe er seinen Antrag zurück.

Der Vorschlag des Staatsraths v. Rüdts wird unterstützt, und auf den Grund desselben von der Kammer beschloffen, in der Mittheilung an die andere Kammer die Zustimmung zu den §§. 30 und 31 nur mit Vorbe-

halt der Schlussfassung über den von der großh. Regierung vorgelegten Gesetzesentwurf wegen Errichtung eines selbstständigen Verwaltungsgerichtshofs auszusprechen.

Die §§. 32 und 33 werden den Kommissionsanträgen gemäß angenommen.

§. 34

wird als überflüssig gestrichen.

Die §§. 35 und 36 werden ohne Bemerkung angenommen.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird

das ganze Gesetz mit den beschlossenen Modifikationen, vorbehaltlich der Redaktion einiger Paragraphen, mit allen Stimmen gegen zwei (Freiherr Karl v. Göler, und Freiherr Karl v. Gemmingen) angenommen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Sekretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

F. v. Kettner.

Zweiundachtzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe den 27. Januar 1849.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Freiherrn v. Andlaw, des Herrn Grafen v. Kageneck, des Herrn Geheimen Rathes Klüber, und des Herrn Geheimen Rathes v. Hirschler.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath v. Stengel, und Herr Ministerialrath Brauer.

Unter dem Vorstehe des ersten Vicepräsidenten, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das Sekretariat zeigt an, daß 14 Petitionen, aus den Gemeinden Zienten, Dartingen, Roggenbeuern, Saig, Bleibach, Lichtenau, Linx und Hohbühl, Ulm, Itzlingen, Zwingenberg, Honau, Nonnenweier, Buchheim und Seewangen, um Auflösung der Kammern einge-
kommen seyen.

Beil. Nro. 331 bis 344 (ungedruckt).

Dieselben werden an die Petitionskommission verwiesen.

Dasselbe zeigt ferner an, daß von dem vaterländischen Verein eine Anzahl Exemplare einer Druckschrift:

„Bemerkungen zur Landesgestüts-Frage“ zur Vertheilung an die Kammermitglieder übersendet worden seyen.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung von Berichten der Petitionskommission.

Zunächst berichtet Prälat Hüffell mündlich über eine Eingabe der Direktion des Vereins zur Rettung sitzlich verwahrloster Kinder, um Mitwirkung zur Erhaltung der Anstalt.

Die Kommission empfiehlt die Anstalt für den Fall, daß ein Budgetsatz zur Unterstützung derselben aufgenommen werden sollte, zur Berücksichtigung; und hierauf

stellt sie auch ihren Schlußantrag, der bei der Abstimmung einhellig angenommen wird.

Staatsrath v. Rüdert berichtet sodann über die Bitte der Gemeinden des Amtes Walldürn, um Errichtung kleiner Verwaltungsämter in dem Odenwald, und Beilegung eines solchen in Walldürn,

Beil. Nro. 345.

Der Kommissionsantrag, diese Petition dem Groß-
Staatsministerium zur Berücksichtigung empfehlend zu überweisen, wird angenommen.

Staatsrath v. Rüdert berichtet ferner über die aus 61 Orten eingekommenen Petitionen um Auflösung der Kammern,

Beil. Nro. 346.

Der Antrag der Kommission, zur Tagesordnung überzugehen, so wie ein Antrag des Fhrn. v. Göler, den Kommissionsbericht drucken zu lassen, und es dem Sekretariat anheim zu geben, den Petenten Exemplare dieses Berichts zukommen zu lassen, wird angenommen.

Hierauf schreitet die Kammer zur Diskussion des von Hofgerichtspräsident Obkircher erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Abänderung der Gerichtsverfassung betreffend.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Das Schicksal, welches der Gesetzesentwurf in dem andern Hause gehabt habe, sei ein sehr überraschendes, indem dort in frühern Jahren die Kollegialität als die vorzüglichste Garantie einer guten Rechtspflege anerkannt, durch die letzten Beschlüsse aber von dieser Ansicht wieder abgegangen worden sei. Die Kommission dieser hohen Kammer habe die Mißstände größtentheils zu beseitigen gesucht; er müsse jedoch in zwei Punkten die Anträge derselben bekämpfen: — einmal darin, daß in allen Civilsachen ohne Rücksicht auf den Streitwerth Einzelrichter in erster Instanz entscheiden sollen; sodann in Bezug auf die Zuständigkeit der Kreisgerichte.

In ersterer Beziehung halte er für überflüssig, die anerkannten Vortheile der Kollegialität hier nochmals auseinander zu setzen; der einzige mögliche Nachtheil derselben, daß sehr große Bezirke gemacht werden müssen, verschwinde, wenn nur Prozesse von hohem Streitwerth, welche meist durch Anwälte geführt werden, zur Ent-

scheidung der Kollegialgerichte kommen. Die Kreisgerichte aber seien nach den Vorschlägen der Kommission offenbar nicht genügend beschäftigt. (Nach einer Berechnung, welche der Sprecher aufstellt, würde jedes der 4 Mitglieder der 11 Kreisgerichte nur 136 Tage im Jahr beschäftigt sein.) Es sei deshalb nothwendig, denselben weitere Geschäfte zuzuweisen.

Der Redner stellt schließlich als Mitglied des Hauses den Antrag,

die hohe Kammer möge sich dahin aussprechen, daß die Kreisgerichte zugleich Kollegialgerichte erster Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche den Betrag von 250 fl. übersteigen, und Kollegialgerichte zweiter Instanz in Streitigkeiten von 50 bis 250 fl. sein sollen, und daß zum Zweck der hiernach nothwendigen Abänderung des Gesetzesentwurfs, die Sache an die Kommission zurückgewiesen werde.

Hofgerichtspräsident Obkircher entgegnet, die Kommission habe den Gegenstand gründlich geprüft; er halte deshalb eine Zurückgabe des Gesetzesentwurfs an dieselbe für überflüssig. Die kollegiale Entscheidung in erster Instanz habe auch ihre bedeutenden Schattenseiten; sie erfolge nicht so rasch und das Verfahren sei weit kostspieliger. Eine Spaltung nach der Streitsumme sei prinzipiell nicht richtig und werde viele Kompetenzstreite veranlassen. Die Bemerkung, daß die Kreisgerichte nach den Kommissionsanträgen nicht hinreichend beschäftigt seien, und die in dieser Beziehung aufgestellte Berechnung könne er nicht als richtig anerkennen.

Hofmarschall v. Göler: Wenn er Hoffnung hätte, daß seine Ansicht Unterstützung finde, so würde er bei'm §. 4 den Antrag stellen, daß überall, wo der Ausdruck: „Bezirksstrafgericht“ vorkommt, das Wort „Hofgericht“ gesetzt werde. Diese Geschäfte könnten von den Hofgerichten in Senaten von nur drei Mitgliedern ganz gut erledigt werden. Eine bedeutende Ersparniß werde dadurch erzielt.

Staatsrath v. Rüdert vertheidigt den Kommissionsantrag; ebenso Geheimer Rath v. Marschall.

Nachdem der zweite Theil des Vorschlags des Ministerialpräsidenten Staatsraths von Stengel von

Generallieutenant v. Cassollaye und Prälat Hüffel unterstügt worden, modifizirt derselbe seinen Antrag dahin:

die Kammer wolle den Gesetzesentwurf zur Prüfung der von ihm erhobenen Bedenken an die Kommission zurückweisen.

Dieser Antrag wird genehmigt und die Sitzung hierauf geschlossen.

Zur Beurkundung,

die Sekretäre:

Karl Freiherr v. Göler.

J. v. Kettner.

Dreiundachtzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe den 31. Januar 1849.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Freiherrn v. Andlaw, des Herrn Grafen v. Hennin, des Herrn Geheimen Rathes v. Hirscher, und des Herrn Hofmarschalls v. Göler.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath v. Stengel, und Herr Ministerialrath Brauer.

Unter dem Voritze des ersten Vicepräsidenten, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das Sekretariat zeigt an,

1) daß folgende Petitionen eingekommen seien:

a) 10 Petitionen aus Bernau, Münchzell, Hainstadt, Immeneich, Oberwiehl, Reichenbach, Sennfeld, Spechbach, Hasmersheim und Haslach, um Auflösung der Kammern,

Beil. Nro. 347—365 (ungedruckt);

b) zwei dergleichen aus Eschelbronn und Reidenstein, um Auflösung der ersten Kammer,

Beil. Nro. 357 und 358 (ungedruckt);

c) Bitte des Joh. Jak. Hasler von Thiengen, um Militärdienstbefreiung;

Beil. Nro. 359 (ungedruckt).

Dieselben werden an die Petitionskommission verwiesen.

Verhandl. d. I. Kammer 1847/49. 38 Prot.-Heft.

2) Daß Dekan Fecht in Lehr der hohen Kammer ein Exemplar der von ihm verfaßten Druckschrift: „Der christliche Geistliche für alle, besonders für die jetzige Zeit“ übersendet habe.

Die Kammer beschließt, dieses Buch in der Bibliothek aufzustellen, und dem Ubersender ihren Dank durch das Sekretariat aussprechen zu lassen.

3) Daß in der letzten Vorberathung zur Verstärkung der Kommission für den Gesetzesentwurf, die Abänderung der Gerichtsverfassung betreffend, Herr Geheimer Rath v. Marschall und Herr Hofmarschall v. Göler in diese Kommission gewählt worden seien.

Von dem hohen Präsidium wird hierauf der Kammer

eröffnet, daß die weiteren Anträge der Kommission über den in der letzten Sitzung an sie zurückgewiesenen Gesetzesentwurf, die Abänderung der Gerichtsverfassung betreffend, dem Vorausdruck übergeben und bereits unter die Mitglieder vertheilt worden seien,

Beil. Kro. 360.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Abänderung der Gerichtsverfassung betreffend.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Sie haben in der Sitzung vom 27. d. M. in Folge der stattgehabten allgemeinen Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Abänderung der Gerichtsverfassung betreffend, den Entwurf mit dem Auftrage an die Kommission zurückgewiesen, die von Seite des Herrn Staatsraths v. Stengel in jener Sitzung aufgestellte Geschäftsberechnung und auf diese gegründete Behauptung, daß durch die im Kommissionsberichte den Kreisregierungen zugemessene Kompetenz die Mitglieder derselben nicht genügend beschäftigt wären, in nähere Erwägung zu ziehen und darnach weitem geeigneten Antrag zu stellen.

Ihre Kommission hat sich alsbald diesem verehrlichen Auftrage unterzogen und unter Mitwirkung der Herrn Regierungskommissäre nochmals über die Frage berathen, ob und auf welche Weise eine Erweiterung des Geschäftskreises der Kreisgerichte nöthig oder rathlich erscheine.

Eine zuverlässige Berechnung darüber, wie viele Arbeitstage im Jahr und wie viele müßige Tage sich aus unserer frühern Kompetenzbestimmung für die Kreisgerichte ergeben würden, ist offenbar unmöglich, da es sich um eine völlig neue Einrichtung handelt, deren Folgen erst die Erfahrung lehren muß.

Im Vertrauen auf die wenigstens annähernde Richtigkeit der erwähnten Berechnung der großherzoglichen Regierungskommission, geben wir zu, daß zur vollen Beschäftigung der Mitglieder der Kreisgerichte die Kompetenz der Letztern noch etwas erweitert werden könne und soll.

Von dem — auch in der andern Kammer angenommenen Prinzip, daß alle Zivilsachen in erster Instanz von keinem Kollegium, sondern von Einzelrichtern zu verhandeln und zu entscheiden seien, glaubte die Kommission nicht abgehen zu dürfen, aus den Gründen, die

in diesem Hause schon auf dem Landtag von 1843/44 und wiederholt bei der am 28. d. M. stattgehabten allgemeinen Diskussion geltend gemacht wurden. Dagegen hat sich Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, mit der Regierungskommission dahin vereinigt, daß den Kreisgerichten auch in Zivilsachen ein nicht unerheblicher Theil der Rechtspflege — jedoch nur in zweiter Instanz — zugewiesen werde.

Wir nähern uns dadurch den Beschlüssen der zweiten Kammer, welche alle Appellationen gegen die Urtheile der Amtsgerichte an die Kreisgerichte übertragen will, und bezwecken damit den wohl zu beachtenden Vortheil, daß die Mitglieder der Kreisgerichte nicht bloß im Strafrecht, sondern auch in dem viel schwierigeren Zivilrecht sich fortzubilden und fortzubilden Anlaß und Gelegenheit erlangen.

Die Zuweisung eines angemessenen Theils der Appellationen an die Kreisgerichte macht einige weitere Abänderungen an den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. März 1845 nothwendig, die wir als Zusatzartikel 15 a, Artikel 17 und Zusatzartikel 20 a in Antrag bringen, deren Fassung sich bereits gedruckt in den Händen sämtlicher verehrlichen Mitglieder der hohen Kammer befindet, und deren besondere Begründung ich mir vorbehalte, bis die Reihe der Diskussion an sie gelangt.

Die allgemeine Diskussion hierüber wird sofort von dem hohen Präsidium eröffnet.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel spricht sein Bedauern aus, daß die Kommission nicht auf den Vorschlag der Regierung eingegangen sei, Kollegialgerichte erster Instanz einzuführen. Er wolle indeß nicht mehr darauf zurückkommen, da er von der Erfolglosigkeit seiner Durchführung überzeugt sei.

Mit dem zweiten Antrag der Kommission sei er einverstanden, daß man die Appellationen in geringfügigen Sachen den Kreisgerichten in Zukunft zuweisen möge; die Regierung habe auch in ihren frühern Vorlagen darauf angetragen.

Es wird nunmehr zur Diskussion der einzelnen Artikel des Gesetzes übergegangen.

Art. 1

wird ohne Bemerkung nach dem Antrag der Kommission unverändert angenommen.

Die Art. 2 und 3 erhalten ebenfalls die Genehmigung nach dem Kommissionsantrage.

Art. 4.

Der von der Kommission beantragte Strich dieses Artikels wird angenommen.

Art. 5.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Nach dem Gesetz über die Schwurgerichte urtheilen die Hofgerichte in Versammlung von 5 Mitgliedern mit 12 Geschworenen. Es scheine ihm daher lediglich ein Uebersehen zu sein, wenn die verehrliche Kommission hier die ursprüngliche Fassung stehen ließ, wornach die Hofgerichte in Versammlung von 6 Mitgliedern zu urtheilen haben.

Er stellt den Antrag, den ersten Satz des §. 6 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung so zu fassen:

„Die Obergerichte urtheilen in bürgerlichen und in Strafsachen in Versammlung von 5 Mitgliedern“

denn es könne wohl nicht die Absicht sein, hier etwas Anderes zu beschließen, als schon im Gesetz über die Schwurgerichte bestimmt ist.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Bezüglich der Schwurgerichte sei allerdings bestimmt, daß sie mit 5 Mitgliedern das Straferkenntniß gäben; allein die Hofgerichte hätten außer diesen Strafsachen auch noch die Rekurse zu erledigen in Zuchtpolizeisachen gegen die Erkenntnisse der Kreisgerichte, und da frage es sich, ob 5 Mitglieder genügend seien.

Wegen der Bestimmung des §. 247 der Strafprozeßordnung habe man ursprünglich schon in der Gerichtsverfassung gesagt, daß die Hofgerichte mit 6 Mitgliedern urtheilen, weil die Zahl 5 sich nicht mit 3 theilen lasse, und $\frac{2}{3}$ der bejahenden Stimmen erfordert würden. Dieses ändere sich nicht in der Rekursinstanz. Er glaube demnach, daß in dem neuen Gesetz über die Gerichtsverfassung allerdings die Zahl von 6 Mitgliedern beibehalten werden könne, daß aber hierdurch nichts an dem Gesetz über die Schwurgerichte, wo 5 Richter bestellt sind, geändert werde.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Auf jeden Fall scheine es ihm unrichtig, wenn gesagt werde: „Die Hofgerichte urtheilen in Versammlung von 6 Rich-

tern“; man könnte die von der Kommission vorgeschlagene Fassung beibehalten und sagen:

„bei Schwurgerichten in Versammlung von 5 Richtern.“

Hofgerichtspräsident Obkircher: Er halte dies nicht für nöthig.

Geheimer Rath Klüber: Er finde kein Bedenken bei der von dem Herrn Staatsrath v. Stengel vorgeschlagenen Fassung, weil $\frac{2}{3}$ von 5 immerhin 4 seien.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Es werde aber gefährlich sein, von 5 Stimmen 4 zu fordern.

Bei der Abstimmung wird der letztere Vorschlag des Staatsraths von Stengel, nämlich die Fassung der Kommission beizubehalten und zu setzen:

„bei Schwurgerichten in Versammlung von 5 Richtern.“

vorbehaltlich der Redaktion angenommen.

Die Kommissionsanträge zu den Artikeln 6, 7, 8 und der Zusatzartikel 8a werden ohne Bemerkung angenommen.

Art. 9.

Hofgerichtspräsident Obkircher trägt darauf an, das Allegat des §. 28 der bürgerlichen Prozeßordnung zu streichen, da die Bestimmung der Prozeßordnung über die Gerichtsbarkeit des ältesten Hofgerichtsraths nun in dem Art. 2 des vorliegenden Entwurfs aufgenommen sei. Es werde nur nöthig sein, den Art. 2 zu citiren.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel findet hiegegen nichts zu erinnern; man könnte auch den ganzen zweiten Absatz streichen.

Der Antrag des Hofgerichtspräsidenten Obkircher, im zweiten Absätze des §. 19 die Schlußstelle „§. 28 der bürgerlichen Prozeßordnung“ zu streichen, wird zum Beschluß erhoben, und im Uebrigen der Art. 9 nach dem Kommissionsantrag angenommen.

Die Kommissionsanträge zu den Artikeln 10, 11, 12, 13, 14 und 15 werden ohne Bemerkung angenommen.

Zusatzartikel 15a.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Wie ich schon im Eingang der heutigen Verhandlung vorgetragen habe, so ist ihre Kommission in Uebereinstimmung mit den Herrn Regierungskommissären zu dem Antrag gelangt,

daß den Kreisgerichten zur Ausfüllung der Arbeitstage auch in Zivilsachen ein nicht unerheblicher Theil der Rechtspflege — jedoch nur in zweiter Instanz — übertragen werden soll. Es ist dabei die Frage entstanden, welche Summe man diesen Kreisgerichten anvertrauen will. Wir haben uns auf die Summe von 250 fl. des Streitwerthes vereinbart, indem wir diese für angemessen erachten. Anderwärts erkennen die Kreisgerichte noch über höhere Summen, namentlich in Frankreich über 1000 Franks, und in Rheinpreußen über 300 Reichsthaler.

Dann sind wir mit den Herrn Regierungskommissären darüber übereingekommen, daß alle Appellationen in Gantsachen ohne Unterschied des Streitwerthes an die Kreisgerichte gehen sollen. Mir scheint dieses sehr zweckmäßig, weil in Ganten selten schwierige Appellationen vorkommen; in der Regel sind dies Streitigkeiten leichter Natur. Dann spricht auch der Grund dafür, daß die Verbrechen, welche oft in Ganten vorkommen, z. B. Unterschlagung, Zahlungsflüchtigkeit ic., auch zur Aburtheilung den Kreisgerichten zugewiesen sind. Wenn nun die Kreisgerichte über diese Verbrechen zu urtheilen haben, so ist es zweckmäßig, daß man ihnen auch die Appellationen in Gantsachen zuweist, da ohnedies auch die Akten an die Kreisgerichte kommen, die man dann nicht an verschiedene Gerichte zu versenden braucht.

Ich muß mich schließlich eines Versehens schuldig erklären. Der §. 39 enthält nicht nur den Satz, den wir zu ändern beabsichtigten, sondern er enthält noch einen zweiten Satz, der stehen bleiben muß; es lag nicht in der Absicht der Kommission, diesen zweiten Satz zu streichen. Ich trage deshalb darauf an, in Zusatzartikel 15a zu setzen:

„Der erste Satz des §. 39 erhält folgende Fassung.“

Daraus folgt, daß der zweite Satz stehen bleibt.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel erklärt sich hiemit einverstanden, nur glaubt er, es müsse im zweiten Satz eine Redaktionsänderung dahin vorgenommen werden, daß es heißen muß, statt „das Obergericht“ — „das höhere Gericht“, worauf er seinen Antrag stellt.

Dieser Antrag wird von Hofgerichtspräsident Obkircher unterstützt und von der Kammer angenommen.

Der Zusatzartikel 15a wird sofort mit obiger Modifikation des zweiten Satzes im §. 39, und im Uebrigen nach dem Kommissionsantrag angenommen.

Der Artikel 16 wird ohne Bemerkung dem Kommissionsantrag gemäß angenommen.

Art. 17.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Hier war noch zu bestimmen, wohin eine Oberappellation gegen ein in zweiter Instanz ergangenes Urtheil des Kreisgerichts zu gehen hat. Früher konnte sie nur von dem Hofgericht an das Oberhofgericht stattfinden; jetzt ist ein Gericht eingeschoben, wogegen auch ein Rekurs stattfinden soll.

Bei der Abstimmung wird der Art. 17 dem Kommissionsantrage zufolge genehmigt.

Ebenso die Artikel 18, 19 und 20, zu denen nichts erinnert wird.

Zusatzartikel 20a.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Dieser von uns vorgeschlagene neue Artikel ist ganz gleichlautend mit jenem des Gesetzes von 1845. Nur sind neben den Amtsgerichten jetzt auch die Kreisgerichte eingeschoben, weil der Fall vorkommen kann, daß eines der beiden Urtheile von einem Kreisgericht oder beide von verschiedenen Kreisgerichten herrühren können, und in diesem Fall zu bestimmen ist, daß das Obergericht zu entscheiden habe, wer der rechte Beklagte oder der rechte Kläger sei.

Die Kammer beschließt sofort, den Zusatzartikel 20a nach dem Vorschlag der Kommission anzunehmen.

Ebenso die Artikel 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 27, zu denen nichts erinnert wird.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das ganze Gesetz mit den beschlossenen Modifikationen einstimmig angenommen.

Zur Beurkundung

die Sekretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

F. v. Kettner.

Vierundachtzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe den 5. Februar 1849.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Freiherrn v. Andlaw, des Freiherrn v. Gemmingen, des Herrn Staatsraths v. Stengel, und des Herrn Geheimen Rathes v. Hirscher.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das hohe Präsidium macht folgende neue Eingaben bekannt:

- 1) eine Mittheilung der zweiten Kammer, den von ihr angenommenen Gesetzesentwurf über das Einführungsgesetz zur Wechselordnung betreffend, Beilage Nr. 361;
- 2) eine Eingabe des Freiherrn v. Rachtig, mit der Ueberschrift: „Auch einige Worte über die Landesgestütsfrage“, Beilage Nr. 362 (ungedruckt);
- 3) ein Begleitschreiben der badischen Notare zu einer von ihnen verfaßten Denkschrift, den Gesetzesentwurf über die Staatschreiberei betreffend, Beilage Nr. 363 (ungedruckt).

Der erste Gegenstand wird an eine Vorberathung, der zweite an die Budgetkommission und der dritte an die für den betreffenden Gesetzesentwurf niedergesetzte Kommission verwiesen.

Von dem Sekretariat wird angezeigt, daß 13 Petitionen aus den Gemeinden Ramsbach, Wehr, Billigheim, Grünwinkel, Dürnheim, Klepsau, Theningen, Oberharmersbach, Schönenbach (N. Bonndorf), Hohenwarth bei Pforzheim, Schellbrunn, Riedern und Barga, um Auflösung der Kammern eingekommen seien,

Beilage Nr. 364—376 (ungedruckt); dieselben werden an die Petitionskommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung von Berichten der Petitionskommission.

Prälat Hüffel berichtet mündlich über die Bitte

des Joh. Jakob Hasler von Thiengen, um Militärdienstbefreiung bei der bevorstehenden außerordentlichen Konfiskation, wie folgt:

Petent sei im Juli 1823 geboren, verheirathet, seine Frau sei Wöchnerin, er betreibe die Landwirthschaft, so wie das Gewerbe als Metzger und Wirth, und da sein Vater und seine Mutter nicht mehr am Leben seien, so ruhe auf ihm die ganze Last des Hauswesens.

Im Namen der Petitionskommission trägt sodann der Berichterstatter darauf an, die Bitte des Hasler dem großh. Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Geh. Rath Klüber und Hofmarschall v. Göler bemerken, daß in dieser Petition die Enthörung nicht nachgewiesen sei.

Oberlieutenant v. Roggenbach. Der Petent gehöre nach seinem Alter zur zweiten Klasse, und diese Altersklasse würde jetzt gar nicht einberufen.

Die Kammer lehnt die Annahme des Kommissionsantrags ab, und beschließt den Uebergang zur Tagesordnung.

Staatsrath v. Rüdert berichtet Namens der Petitionskommission über

- 1) 10 Petitionen aus den Gemeinden Bernau, Münchzell, Hainstadt, Immeneich, Oberwiehl, Reichenbach, Sennfeld, Spechbach, Hasmerheim und Haslach, um Auflösung der Kammern,

und bemerkt: Diese Petitionen enthielten mit wenigen Abänderungen größtentheils denselben Inhalt, wie die frühern. Mit Bezugnahme auf den über diesen Gegen-

stand in der 82. Sitzung gefaßten Beschluß trage die Petitionskommission auf Tagesordnung an.

Der Berichterstatter stellt ferner den gleichen Antrag hinsichtlich

- 2) der Petitionen von den Gemeinden Eschelbronn und Reidenstein um Auflösung der ersten Kammer.

Da keine Erinnerung erfolgt, so werden die Anträge der Petitionskommission zur Abstimmung gebracht, und einhellig genehmigt.

Oberstlieutenant v. Roggenbach zeigt an, daß der Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Abän-

derung des Konstriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 zur Erstattung bereit liege,

Beilage Nr. 377.

Die Kammer beschließt, diesen Bericht mit Umgehung der Berlesung zum Druck befördern zu lassen.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Sekretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

F. v. Kettner.

Fünfundachtzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe den 8. Februar 1849.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Freiherrn v. Andlaw und des Herrn Geheimen Rathes v. Hirscher.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Kriegsministeriums, Herr Generalleutnant Hoffmann, Herr Major v. Böckh, Herr Ministerialrath Maier und Herr Ministerialrath Fröhlich.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das hohe Präsidium macht folgende neue Eingaben bekannt:

- 1) Eine Mittheilung der zweiten Kammer, den Gesetzesentwurf über die Einführung einer außerordentlichen Vermögenssteuer betreffend,

Beilage Nr. 378;

- 2) eine Mittheilung derselben, den Gesetzesentwurf über die Abschaffung der Todesstrafe betreffend,

Beilage Nr. 379;

- 3) 12 Petitionen aus den Gemeinden Leutershausen, Neusäß, Elzach, Lobensfeld, Hürllingen, Dillendorf, Unterharmeröbich, Windenreuthe, Hardheim,

Mückenloch, Zieroldshofen und Eichtersheim, Kammerauflösung betreffend,

Beilage Nr. 380 bis 391 (ungedruckt).

Der durchlauchtigste Präsident bemerkt, daß zur Beschleunigung der Landtagsarbeiten für die ersten beiden Gegenstände vorläufig schon Kommissionen gewählt worden seien.

Die Petitionen werden an die Petitionskommission verwiesen.

Das Sekretariat zeigt hierauf an, daß in der letzten Vorberathung folgende Kommissionen gewählt worden seien:

1) für den Gesetzesentwurf, das Einführungsedikt zur Wechselordnung betreffend:

Hofmarschall v. Göler,
Geheimer Rath Klüber,
Hofgerichtspräsident Obkircher;

2) für den Gesetzesentwurf, die Einführung einer außerordentlichen Vermögenssteuer betreffend:

Geheimer Rath v. Marshall,
Geheimer Rath Klüber,
Hofmarschall v. Göler;

3) für den Gesetzesentwurf, die Abschaffung der Todesstrafe betreffend:

Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg,
Freiherr v. Rink,
Hofgerichtspräsident Obkircher.

Freiherr v. Rüdert erstattet Namens der Kommission Bericht über den Gesetzesentwurf, die Steuerschwurgerichte betreffend,

Beilage No. 392.

Die Kammer beschließt im Einverständnis mit der Regierungskommission die sofortige Berathung in abgekürzter Form.

Der in 2 Artikeln bestehende Gesetzesentwurf wird von der Kammer ohne Bemerkung angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des von Oberstlieutenant v. Roggenbach erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Abänderung des Konseriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 betreffend.

Kriegsministerialpräsident Generalleutenant Hoffmann bemerkt, das Gesetz, welches nur ein transitorisches sei, habe zunächst den Zweck, das badische Kontingent dem Beschlusse der Zentralgewalt gemäß auf 2 Prozent der Bevölkerung zu erhöhen. Der Regierungsentwurf sei den Bestimmungen des Entwurfs der deutschen Heerverfassung nachgebildet gewesen; den Abänderungen der andern Kammer liege die Ansicht zu Grunde, daß man, weil das Gesetz bloß ein außerordentliches sei, von der bestehenden Gesetzgebung nicht weiter, als durchaus nöthig, abweichen solle.

Geheimer Rath Klüber bedauert, daß durch den bedeutend erhöhten Militärstand dem Land eine schwere Last aufgebürdet werde, hofft aber, daß die Kammer

dennoch dem Gesetze beistimmen und die Staatsangehörigen die nöthigen Opfer gerne bringen werden.

Der Entwurf der deutschen Heerverfassung sei in seinen Grundzügen den preussischen Bestimmungen nachgebildet, deren Einführung in Baden er schon lange gewünscht hätte. Es würde ihm jedoch billig scheinen, wenn den kleinern deutschen Staaten, deren Verwaltung im Verhältniß weit theurer sei, als die der größern, nicht zugemuthet würde, verhältnißmäßig eben so viel Militär zu stellen, wie diese.

Es wird zur Diskussion über die einzelnen Artikel übergegangen.

Die Art. 1 bis einschließlich 8 werden angenommen.

Art. 9.

Geheimer Rath Klüber: Er sei mit dem Antrag der Kommission im Widerspruch, indem er folgende Abänderung des Artikels vorschlagen müsse:

„Die Wehrpflicht ist eine streng persönliche.

Stellvertretung findet künftig nicht mehr statt.

Der Tausch der Nummern zwischen zwei gleichzeitig zum Eintritt berufenen Dienstpflichtigen ist als Stellvertretung nicht anzusehen.

Der Vertrag über einen solchen Tausch wird zwar in der durch den §. 50 des Konseriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 für die Einstandsverträge vorgeschriebenen Form abgeschlossen, es ist aber in denselben keine andere Bestimmung aufzunehmen, als die, daß jeder der beiden Betheiligten die unbedingte Verpflichtung eingeht, an der dem andern gesetzlich zukommenden Stelle zu dienen.

Die derzeit bestehenden Einstandsverträge bleiben in Kraft, insofern nicht der Einsteher in Gemäßheit dieses Gesetzes noch zum Selbstdienst in der Linie einberufen wird. In dem letztem Falle tritt der Einsteller in die Linie an derjenigen Stelle ein, welche der Einsteher bisher für ihn eingenommen hat, und der Einstandsvertrag wird hiedurch für die Zukunft in so weit aufgehoben, daß der Einsteller den von dem Einsteher in dem Verhältniß der sechsjährigen Dienstzeit in der Linie noch nicht abverdienten Theil des Einstandskapitals zurückerhält. Einsteller und Einsteher können sich indessen in diesem Fall auch darüber vereinbaren, daß der Ein-

Standesvertrag zwischen ihnen bestehen bleibt, und der Einsteher danach in der Stelle des Einstellers fort-dient, während gleichzeitig in Folge des gegenwärtigen Gesetzes auch der Einsteller, jedoch in die Stelle des Einsteher's eintritt."

Der Redner bemerkt, er wolle sich darauf beschränken, seinen Gedanken mit wenigen Worten zu erläutern. Er unterscheide nämlich, wie auch das Konscriptionsgesetz von 1825 zwischen Stellvertretung und Nummerntausch. Die von dem Kriegsministerium vielfach vertheidigte Stellvertretung im Interesse des Heeres sei durch die Grundrechte abgeschafft, allein es komme darauf an, näher zu bestimmen, was Stellvertretung sei. In dem Nummerntausch erblicke er durchaus keine Stellvertretung, sondern eine große Erleichterung für den Dienstpflichtigen, noch mehr für dessen Familie.

Im Uebrigen enthalte sein Antrag eine wünschenswerthe Ausdehnung des Gesetzes, denn es liege gewiß im Interesse der Gerechtigkeit, daß die derzeit bestehenden Einstandsverträge in Kraft blieben, was gerade dadurch bewerkstelligt würde, wenn man dem Einsteher den Nummerntausch gestatte.

Kriegsministerialpräsident Generallieutenant Hoffmann sieht in dem Nummerntausch nichts Anderes, als einen Einstand. Er begreife nicht, wie ein Nummerntausch stattfinden könne, wenn eine ganze Altersklasse aufgerufen werde, oder alle Altersklassen gleichzeitig.

Generallieutenant v. Casollaye spricht sich in gleichem Sinne aus.

Bei der Abstimmung wird der Art. 9 unverändert angenommen.

Art. 10.

Geheimer Rath Klüber: Bei diesem Artikel müsse er einen Antrag stellen, auf welchen er mehr Gewicht lege, als beim vorhergehenden. Es handle sich hier um die Aufstellung eines neuen Grundsatzes, welcher auf alle künftigen Verhältnisse anwendbar sei. Diesem Grundsatz gleich entgegen zu treten, halte er für sehr nothwendig. Nach seiner Meinung sei nämlich der Dienst in der Linie schlechthin unvereinbar mit dem Dienst in der Bürgerwehr, und zwar sowohl im Interesse des Pflichtigen, als im Interesse des Heeres, sowie der Bürgerwehr selbst. Einem Mann, den man zum Eintritt in

die Linie berufen könne, sollte man nicht ein doppeltes Opfer durch die Dienstleistungen und Anschaffungen in der Bürgerwehr zumuthen. Im Interesse des Heeres halte er eine solche Bestimmung nicht für zweckmäßig, weil in dem Soldaten ein ganz anderer Geist vorwalten müsse als im Bürgerwehrmann, welcher letzterer nur berufen sei, im engern Kreis zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Gesetze mitzuwirken. Er trage darum darauf an, dem Art. 10 folgende Fassung zu geben:

"Der Dienst in der Linie, sowie die Verpflichtung zu demselben nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes, befreien, so lange jener Dienst und diese Verpflichtung dauern, von dem Eintritt in die Bürgerwehr."

Hofmarschall v. Göler unterstützt diesen Antrag.

Kriegsministerialpräsident Generallieutenant Hoffmann: Die Regierung habe bei der vorliegenden Bestimmung des Gesetzesentwurfs hauptsächlich die große Masse von jungen Leuten im Auge gehabt, die jetzt bei der Linie zugehen, aber bald wieder zurücktreten. Er frage, ob in dem Fall, daß die Bürgerwehr berufen werden müßte, um Ruhe und Ordnung wiederherzustellen, diese jungen Leute die Hände in den Schooß legen und zusehen sollen. Der Geist der Geselligkeit und Ordnung, der dem Soldaten eingepägt werde, sei gerade die Stütze für eine gute Bürgerwehr, in welche diejenigen jungen Leute einzutreten hätten, die von der Linie zurücktreten. Daß der Dienst in der Linie dadurch nicht Noth leiden dürfe, verstehe sich von selbst.

Was die Anschaffungskosten betreffe, so seien die Bürgerwehrmänner nur zur Anschaffung der Bewaffnung verpflichtet, nicht aber zur Uniformirung. Könne Einer die Waffen nicht selbst anschaffen, so müsse nach den Bestimmungen des Bürgerwehrgesetzes die Gemeinde dafür einstehen.

Graf v. Kageneck und Staatsrath v. Stengel bekämpfen ebenfalls den Vorschlag des Geheimen Rath's Klüber, und sprechen sich für die unveränderte Annahme des Art. 10 aus.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Geheimen Rath's Klüber verworfen, und der Art. 10 unverändert angenommen.

Die Art. 11, 12 und 13 werden ohne Bemerkung angenommen.

Auch der am Schlusse des Kommissionsberichts wegen fernerer Erhaltung eines gedienten Unteroffizierkorps im Armeekorps beantragte Wunsch zu Protokoll wird von der Kammer zum Beschluß erhoben.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird der Gesetzesentwurf über Abänderung des Konstriptionsgesetzes mit allen Stimmen

gegen eine (Hofmarschall v. Göler), und der Gesetzesentwurf in Betreff der Steuerschwurgerichte einstimmig angenommen.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

Sechshundachtzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 13. Februar 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Freiherrn v. Andlaw, und des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Staatsrath Bekk, Herr Ministerialrath Weizel, und Herr Ministerialrath Fröhlich.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Von dem hohen Präsidium werden folgende von der zweiten Kammer angenommene Gesetzesentwürfe,

- 1) über die Ausgabe von zwei Millionen Papiergeld, Beilage Nr. 393;
 - 2) über die Verhaftung von Verbrechern, Beilage Nr. 394;
 - 3) über die Vornahme von Haussuchungen und die Beschlagnahme von Papieren und Briefen, Beilage Nr. 395;
- vorgelegt.

Die Kammer beschließt, dieselben an eine Vorberatung zu verweisen.

Das Sekretariat zeigt an, daß wieder 10 Petitionen

Verhandl. d. I. Kammer 1847/49 38 Prot.-Hest.

um Auflösung der Kammern eingekommen seien, und zwar aus den Gemeinden Jestetten, Waldhausen, Auenheim, Buch am Horn, Burgweiler, Siegelau, Wutöschingen, Gutach, Leutersheim und Landeck, Beilage Nr. 396 bis 405 (ungedruckt).

Dieselben werden an die Petitionskommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des von Geheimen Rath v. Hirscher erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Konfession betreffend.

Staatsrath v. Rüdert bemerkt, er habe zwar als

Mitglied der Kommission den Anträgen derselben beigestimmt, halte aber jetzt, nachdem inzwischen die Grundrechte verkündet worden seien, für nothwendig, in Folge der §§. 7, 16 und 17 jenes Grundgesetzes dem vorliegenden Gesetz eine weitere Ausdehnung zu geben, und die Wortfassung der einzelnen Artikel derjenigen der betreffenden Paragraphen der Grundrechte genau anzupassen. Er stelle deshalb den Antrag, den Entwurf zu nochmaliger Berathung an die Kommission zurückzuweisen.

Graf v. Kageneck unterstützt ihn.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk hält eine nochmalige Berathung in der Kommission für unnöthig, da die gegenwärtige Fassung mit den Bestimmungen der Grundrechte harmonire. Man könne auch nicht sagen, daß der vorliegende Entwurf etwas Unvollständiges sei; denn wenn auch in Folge jener Paragraphen der Grundrechte einzelne Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Bürgerrechtsgesetzes gleichfalls abgeändert werden müssen, so sei doch in der Verfassungsurkunde keine weitere hieher gehörige Bestimmung abzuändern.

Er halte aber für unzulässig, Abänderungen der Verfassung und Abänderungen anderer Gesetzesbestimmungen in einem und demselben Gesetz vorzunehmen, da die Art des Zustandekommens für jene und für diese verschieden sei.

Geheimer Rath v. Marschall schließt sich dieser Aeußerung an, und spricht sich ebenfalls gegen die Zurückweisung aus.

Geheimer Rath Klüber findet in dem Kommissionsberichte mehr Gründe zu Bedenken als zur Zustimmung. Nachdem aber die Grundrechte von der Regierung anerkannt und verkündet worden seien, werde er gleichwohl dem Gesetze, das nunmehr den Charakter eines Vollzugsgesetzes für die Bestimmungen der Grundrechte trage, beistimmen.

Graf v. Kageneck äußert, er habe deshalb für die Zurückweisung an die Kommission gestimmt, weil er einem Gesetze, welches dem Staat den Charakter eines christlichen Staates benehme, nicht beistimmen könne, wenn nicht zugleich die künftigen Verhältnisse der Kirche und Schule ebenfalls gesetzlich geordnet seien.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk erwidert, die Bedenken der beiden letzten Redner mögen wohl begrün-

det sein, aber bei der jetzigen Lage der Dinge seien sie nicht zu umgehen. Der Artikel 1 des Einführungsgesetzes zu den Grundrechten verfüge, daß die Bestimmungen über die staatsbürgerliche Gleichstellung, von welcher allein der vorliegende Entwurf handle, alsbald in Wirksamkeit zu treten haben, während hinsichtlich der andern verwandten Bestimmungen der Grundrechte im Artikel 3 jenes Edikts besondere Gesetze vorbehalten seien, dieselben mithin nicht jetzt sogleich wirksam werden sollen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Staatsraths v. Rüdts auf Zurückweisung dieses Gegenstandes an die Kommission, verworfen und zur Diskussion der einzelnen Artikel des Gesetzes geschritten.

Art. 1.

Staatsrath v. Rüdts trägt darauf an, diesem Artikel folgende Fassung zu geben:

„Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigte gleich zugänglich.“

Hiedurch sei der Wortlaut der Grundrechte angenommen, und die Bestimmung über die kirchlichen Aemter noch vorbehalten. Wenn jeder Konfessionstheil das Recht habe, seine Verhältnisse selbst zu ordnen, so müsse ihm auch unter gewissem Vorbehalte, den die Staatsregierung mache, die Befugniß zustehen, die rechten Leute für seine Kirchenämter zu ernennen.

Freiherr v. Göler unterstützt obigen Antrag; ebenso Prälat Hüffel.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk, Geheimer Rath Klüber und Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg erklären sich gegen eine Aenderung dieses Artikels, weil sie nicht wünschen, daß der Gegenstand in seinem dermaligen Stadium nochmals in die zweite Kammer zur Diskussion gelange.

Der Antrag des Staatsraths v. Rüdts wird verworfen und der Artikel 1 unverändert angenommen.

Ebenso die Artikel 2, 3 und 4.

Bezüglich des von der Kommission vorgeschlagenen Zusatzartikels stellt Prälat Hüffel in Abwesenheit des Berichterstatters als Mitglied der Kommission den Antrag, diesen Artikel wegzulassen, weil er durch die Verkündung der Grundrechte seine Bedeutung verloren habe.

Freiherr v. Göler: Gerade im Interesse dieses Zu-

sakartikels, dessen Aufnahme er dringend wünsche, halte er eine Zurückweisung dieses Gesetzes an die Kommission für zweckmäßig. Man möge daher über das Gesetz nicht abstimmen, bis die Kommission einen weiteren Bericht vorgelegt haben werde.

Die Kammer beschließt dem Antrage des Prälaten Hüffell zufolge, der von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Fürstenberg und Geheimen Rath v. Marschall unterstützt wurde, von der Aufnahme des Zusatzartikels Umgang zu nehmen.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird der Gesetzesentwurf mit 14 gegen 4 Stimmen (Freiherr Karl v. Gemmingen, Graf v. Kageneck, Freiherr v. Göler und Oberforstmeister v. Kettner) angenommen.

Die Tagesordnung führt nunmehr zur Diskussion des von Freiherrn v. Andlaw erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Abänderung des §. 12 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 betreffend.

Prälat Hüffell erklärt sich gegen den Gesetzesentwurf, weil einmal die Lehrer doch nicht so wesentlich verbessert würden, daß eine Zufriedenstellung derselben und die Beseitigung des Widerwillens vieler derselben gegen die Leistungen der Kirchendienste zu erwarten sei, sodann weil er bei dem ziemlich gleichen Geschäftsumfange die Skala nicht für gerecht und die Festsetzung der jeder einzelnen Stelle zukommenden Summe für ein äußerst schwieriges und weitläufiges Geschäft halte.

Freiherr v. Mint hält für unzumuthbar, Bruchstücke eines Gesetzes abzuändern, wo durchgreifende Abänderungen unabweisbar bevorstehen.

Die Skala ohne bestimmte Grundsätze der Berechnung halte er für willkürlich.

Staatsrath v. Stengel erklärt sich ebenfalls gegen das Gesetz aus dem Grunde, weil er es bei der gegenwärtigen bedrängten Finanzlage nicht für geeignet halte, die Gemeinden und die Staatskasse mit neuen Opfern zu belasten.

Ministerialpräsident Staatsrath Beck und Ministerialrath Weizel vertheidigen den Gesetzesentwurf gegen die Einwendungen der fähern Redner, erkennen aber das Bedenken des Staatsraths v. Stengel als begründet an.

Bei der Abstimmung wird der Kommissionsantrag „dem Beschluß der zweiten Kammer vom 16. Dezember v. J. vorerst, bis zur definitiven Regulirung der kirchlichen Verhältnisse, keine Folge zu geben“ einstimmig angenommen.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:

Karl Freiherr v. Göler.
F. v. Kettner.

Siebenundachtzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe den 16. Februar 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Herrn Grafen v. Hennin, des Herrn Grafen v. Kageneck, des Freiherrn v. Rink, des Herrn Oberforstmeisters v. Kettner, des Freiherrn v. Gemmingen, und des Herrn Geheimen Rathes v. Hirscher.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath v. Stengel, und Herr Ministerialrath Brauer.

Unter dem Vorfisse des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht folgende neue Eingaben bekannt:

- 1) eine Adresse der zweiten Kammer, auf Vorlage eines Gesetzesentwurfs, wodurch die in den Grundrechten des deutschen Volkes ausgesprochene Aufhebung der Standesvorrechte ihre Anwendung auf die Verfassung des Großherzogthums erhalte, beziehungsweise die Wahlordnung für die künftige Landesvertretung festgestellt werde,
Beil. Nro. 406.
- 2) Eine Mittheilung derselben, den Gesetzesentwurf über die Bewilligung eines Kredits zur Einkleidung und Ausrüstung der Kontingentsvermehrung auf 2% der Bevölkerung betreffend,
Beil. Nro. 407.
- 3) Desgleichen, den Gesetzesentwurf über den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes über die Schwurgerichte betreffend,
Beil. Nro. 408.

Der Gegenstand sub 1 wird an eine Vorberathung, jener sub 2 an die Budgetkommission verwiesen.

- 4) Ein Schreiben des Königl. bayerischen Abgeordneten Scheurl, d. d. München, 12. Februar 1849, die Verwerfung des Entwurfs der Gewerbeordnung von dem volkwirthschaftlichen Ausschuss der Nationalversammlung, so wie die neuen Anträge von

Abgeordneten in Beziehung auf dieses und das Heimathgesetz betreffend, mit 6 Beilagen,
Beil. Nro. 409 (ungedruckt).

Dasselbe wird an die Petitionskommission verwiesen. Von dem Sekretariat wird angezeigt,

- 1) daß 6 Petitionen um Auflösung der Kammern eingekommen seien, und zwar aus den Gemeinden Nimburg, Raibach, Büchig, Arnau, Schonach und Rohrhardsberg,
Beil. Nro. 410 — 416 (ungedruckt).

Dieselben werden an die Petitionskommission verwiesen.

- 2) Daß in der letzten Vorberathung der Gesetzesentwurf, die Ausgabe von zwei Millionen Papiergeld betreffend, der Budgetkommission zugewiesen, und für die Gesetzesentwürfe:

- 1) über die Verhaftung von Verbrechern und
- 2) über die Vornahme von Haussuchungen etc., eine Kommission gewählt worden sey, bestehend aus:

Herrn Hofgerichtspräsident Obkircher,
Herrn Graf v. Hennin, und
Freiherrn v. Rüd. t.

Hofmarschall v. Göler erstattet hierauf die Kommissionsberichte:

- 1) über das provisorische Gesetz vom 14. Sept. d. J.,

die Erhebung von Zuschlagzöllen zum Zolltarif von 1846 — 1848,

Beil. Nro. 416.

2) über das provisorische Gesetz vom 31. Oktober v. J., die Fortdauer des für die Jahre 1846 — 1848 erlassenen Vereinzolltarifs für die Jahre 1849 und 1850 betreffend,

Beil. Nro. 417.

Die Kammer beschließt den Vordruck dieser Berichte. Hofgerichtspräsident Obkircher berichtet hierauf Namens der Kommission über den Entwurf des Einführungs-Edikts zur allgemeinen deutschen Wechselordnung, und bemerkt, daß der Bericht bereits gedruckt sei,

Beil. Nro. 418.

Der Berichterstatter schlägt die Berathung in abgekürzter Form vor, welche mit Genehmigung der Regierungskommission von der Kammer beschlossen wird.

Der in sieben Artikeln bestehende Gesetzesentwurf wird ohne Bemerkung einstimmig angenommen, vorbehaltlich der Berichtigung eines Schreibversehens im Art. 7.

Geheimer Rath Kl über übergibt hierauf den Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Ausgabe von zwei Millionen Papiergeld betreffend,

Beil. Nro. 419.

Die Kammer beschließt, diesen Bericht mit Umgehung der Verlesung zum Druck befördern zu lassen.

Auf den Vorschlag des durchlauchtigsten Präsidenten beschließt die Kammer ferner, den von der andern Kammer mitgetheilten, in einem einzigen Artikel bestehenden Gesetzesentwurf, den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes über die Schwurgerichte betreffend, an die für das Gesetz über Einführung der Geschwornengerichte niedergesetzte Kommission zu verweisen und diese Kommission sofort zur Prüfung und Begutachtung desselben zusammenzutreten zu lassen.

Nachdem die Sitzung auf kurze Zeit unterbrochen worden war, während welcher die Kommission sich mit den Regierungskommissären zu einer Berathung zurückgezogen hatte, erstattet Hofgerichtspräsident Obkircher mündlichen Bericht dahin, daß die Kommission auf unveränderte Annahme dieses Gesetzes den Antrag stelle, indem das Gesetz über die Schwurgerichte nicht früher zum Vollzug kommen könne, als bis die beiden andern Gesetze über die Gerichtsverfassung und über die Verwaltungsorganisation in's Leben getreten seien.

Die Kammer nimmt den in einem Artikel bestehenden Gesetzesentwurf dem Kommissionsantrage gemäß ohne Bemerkung einstimmig an.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung von Berichten der Petitionskommission.

Staatsrath v. Rüdert berichtet zunächst über 35 neu eingekommene Petitionen um Auflösung der Kammern, und trägt, unter Bezugnahme auf einen frühern Beschluß in der nämlichen Sache, auf Tagesordnung an, da die Petitionen meist wörtlich gleichlautend mit den frühern seien. Dieser Antrag wird zum Beschluß der Kammer erhoben.

Derselbe berichtet ferner über Petitionen der badischen ärztlichen Bezirksvereine in Durlach und für den Kraichgau, die Ordnung und Verwaltung der ärztlichen Verhältnisse betreffend,

Beil. Nro. 420.

Der Antrag der Petitionskommission, diese Petitionen dem großherzoglichen Staatsministerium zur Berücksichtigung zu überweisen, wird nach kurzer Diskussion angenommen und sofort die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung,

der erste Sekretär:

Karl Frhr. v. Göler.

Achtundachtzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 23. Februar 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Freiherrn v. Andlaw, und des Herrn Geheimen Rathes v. Hirscher.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Hoffmann, und Herr Ministerialrath Prestinari.

Unter dem Voritze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht folgende neue Eingaben bekannt:

- 1) den von der zweiten Kammer mit Abänderungen angenommenen Gesetzesentwurf über die Ablösung der Erb- und Schupflehen,

Beilage No. 421;

Derselbe wird an die bereits bestehende Kommission verwiesen.

- 2) eine Petition der Inzipienten des Mittelrheinkreises, d. d. Karlsruhe den 10. Februar d. J., den Gesetzesentwurf über die Staatschreiberei betreffend, Beilage No. 422 (ungedruckt);

- 3) eine Petition des Gemeinderaths zu Zwingenberg, Namens mehrerer Bürger daselbst, um Rückgabe der von dem dortigen Gefangverein im vorigen Monat eingegebenen Petition um Auflösung der Kammern, behufs der Einsichtnahme,

Beilage No. 423 (ungedruckt);

Das Sekretariat zeigt an, daß drei Petitionen aus den Gemeinden Wittenweier, Guttenbach und Gochsheim um Kammerauflösung eingekommen seien,

Beilage No. 424 bis 426 (ungedruckt).

Diese Petitionen werden an die Petitionskommission verwiesen.

Von dem Sekretariat wird ferner angezeigt, daß in der letzten Vorberathung für die Adresse der zweiten Kammer, die Abänderung der Verfassung in Bezug auf die

Ständevorrechte betreffend, eine Kommission gewählt worden sei, bestehend aus:

Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg,
 Freiherrn v. Andlaw,
 Herrn Geheimen Rath Klüber,
 Herrn Geheimen Rath v. Marschall, und
 Herrn Hofmarschall v. Göler.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des von Hofmarschall v. Göler erstatteten Kommissionsberichts über das provisorische Gesetz vom 14. September v. J., die Erhebung von Zuschlagszöllen zum Zolltarif von 1846—1848 betreffend.

Der Kommissionsantrag, dem provisorischen Gesetze die nachträgliche Zustimmung zu ertheilen, wird von der Kammer zum Beschluß erhoben, und sofort zur Berathung der am Schlusse der Adresse der zweiten Kammer ausgesprochenen fünf Wünsche übergegangen.

Geheimer Rath Klüber bemerkt, er habe dem zweiten Theile des Kommissionsantrags auf Nichtbeitritt zu den erwähnten fünf Wünschen als Kommissionsmitglied zwar zugestimmt, weil sie zur Zeit keinen speziellen Zweck mehr hätten. Dennoch möchte er heute in Anbetracht der in neuester Zeit so lebhaft sich kundgebenden Bestrebungen der Anhänger des Freihandelsystems der Kammer empfehlen, der Adresse in ihrem ganzen Umfange

beizutreten, damit die Ansichten beider Kammern über das Wünschenswerthe eines angemessenen Zollschutzes für die inländische Industrie bekannt würden.

Staatsrath v. Stengel stellt den förmlichen Antrag, der ganzen Adresse beizutreten. Er legt besonderes Gewicht auf den fünften in derselben ausgesprochenen Wunsch, welcher dahin geht, „daß die Regierung einen Schutz Zoll für Kinnengespinne und Gewebe in entsprechendem Maße mit den übrigen Vereinsregierungen zu erwirken suche.“

Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg unterstützt den Antrag des letzten Sprechers mit dem Bemerkten, daß er von jeher dem System der Schutzzölle gehuldigt, aber die Nothwendigkeit eines angemessenen Schutzes unserer jugendlichen Industrie niemals für gleich dringend gehalten habe, wie jetzt, wo in Folge der ungünstigen Zeitverhältnisse der Verkehr bedeutend vermindert sei.

Geheimer Rath v. Marschall erklärt sich gegen den Antrag des Staatsraths v. Stengel, weil in der Adresse nicht nur das System der Schutzzölle, sondern auch dasjenige der Rückzölle empfohlen sei, welche letztere er für unzuweckmäßig halte.

Nachdem noch der Berichtstatter sich in materieller Beziehung mit den ersten Rednern einverstanden erklärt und zur Begründung des Kommissionsantrags sich auf die schon im Bericht angeführten formellen Gründe bezogen hat, wird der Antrag des Staatsraths v. Stengel: der ganzen Adresse beizutreten, angenommen.

Es wird hierauf zur Diskussion des von Hofmarschall v. Göler erstatteten Kommissionsberichts über das provisorische Gesetz vom 31. Oktober 1848, die Fortdauer des für die Jahre 1846—1848 erlassenen Vereinszolltarifs für die Jahre 1849 und 1850 betreffend, übergegangen.

Der Antrag der Kommission, der Adresse der zweiten Kammer beizutreten, wird nach kurzer Berathung angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des von Geheimen Rath Klüber erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Ausgabe von 2 Millionen Papiergeld betreffend.

Hofmarschall v. Göler hätte gewünscht, daß das

Vermögenssteuergesetz, oder wo möglich der ganze Finanzplan, welcher letzterer am 14. Dezember 1848 den Kammern vorgelegt worden sei, vor dem gegenwärtigen Gesetze zur Berathung gekommen wäre, da er die Ausgabe von Papiergeld für ein äußerstes Mittel halte, welches nur gerechtfertigt sei, wenn die nothwendigen Ausgaben durch neue Steuern oder Anlehen nicht mehr zu decken seien.

Diese Lage der Dinge sei indessen jetzt eingetreten, er werde deshalb dem Gesetze beistimmen, und würde sogar gerne gesehen haben, daß man noch einen kühnern Griff gethan und sogleich drei Millionen Papiergeld auszugeben vorgeschlagen hätte, welche Summe nach den Verhältnissen unseres Landes ihm nicht zu hoch gegriffen schiene.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann erklärt, er sei in dem zuletzt berührten Punkte gleicher Ansicht mit dem Vorredner, halte indessen für rätlich, mit einer kleinern Summe anzufangen, und erst Erfahrungen darüber abzuwarten, wie sich die Einrichtung bewähre.

Das Jahr 1850 werde auch noch Mittel bedürfen, und namentlich wenn der Eisenbahnbau vollendet werden solle, werde man in die Lage kommen, noch ein weiteres Anlehen negoziiren zu müssen.

Geheimer Rath Klüber bemerkt: die Kommission habe deshalb hauptsächlich den Antrag auf Zustimmung zum Gesetze gestellt, weil sie es für nützlich halte, bei der dormaligen momentanen Stockung des Geldumlaufs eine große Summe von Baarmitteln auf den Markt zu werfen. Mit der Ansicht, als sei gegenwärtig die Aufnahme eines neuen Anlehens nicht möglich oder doch sehr bedenklich, könne er sich nicht vereinen. Der größte Theil unserer allerdings numerisch hohen Staatsschuld sei zum Zweck des Baues der Eisenbahn kontrahirt worden; dieser Theil sei bei Summirung der Schuld außer Berechnung zu lassen, da die Eisenbahn ein rentbares Objekt sei, welche das auf ihren Bau verwendete Geld vollkommen ersetze.

Geheimer Rath v. Marschall stimmt dem vorigen Redner bei. Wenn auf keine andere Weise, als eben durch die Ausgabe von Papiergeld, die Staatsausgaben gedeckt werden könnten, so wäre gerade damit bewiesen, daß der Augenblick für die Ausgabe von Papiergeld der

allerungünstigste wäre. Er stimme für das Gesetz, weil die Summe des auszugebenden Papiergeldes so mäßig sei, daß der Verkehr sie gerne aufnehmen werde.

Was die im Artikel 3 des Gesetzes aufgeführte Einlösungskasse betreffe, so werde sie wohl wenig in Anspruch genommen werden; für kritische Zeiten werde sie keine genügende Sicherheit bieten; er würde in dieser Beziehung eine Bestimmung für zweckmäßig halten, nach welcher der Staat die Verpflichtung übernehme, den Inhabern von Papiergeld dieses gegen verzinbliche Staatsobligationen auszutauschen, wobei die Modalitäten des zuletzt vorher von dem Staate aufgenommenen Anlehens stets maßgebend wären.

Er enthalte sich indessen eines bestimmten Antrags, um nicht eine Verzögerung herbeizuführen.

Es wird hierauf zur Berathung der einzelnen Artikel des Gesetzes übergegangen.

Art. 1

wird ohne Bemerkung angenommen.

Art. 2.

Freiherr v. Rüdert findet einen Widerspruch zwischen den Bestimmungen des Art. 1 und 2, indem nach dem Art. 1 das niederste Stück Papiergeld in 2 fl. bestehe, während nach dem Art. 2 die Steuer, wenn sie nicht unter 4 fl. steht, zu einem Viertel in Papiergeld zu entrichten sei; es könne dies aber nur der Fall sein, wenn der Betrag der Steuer nicht unter 8 fl. stehe.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Man könne sich dabei beruhigen, weil es heiße: „mindestens zu einem Viertel“.

Der Art. 2 wird hierauf angenommen; ebenso die

Art. 3, 4, 5, 6, 7 und 8.

Art. 9.

Hofgerichtspräsident Obkircher sucht die in den

Kommissionsberichten beider Kammern niedergelegte Ansicht zu bekämpfen, als ob unsere bisherigen Strafgesetze keine Bestimmung für das Verbrechen der Papiergeldfälschung enthielte. Die §§. 47 und 48 des achten Organisationsedikts von 1803 handeln von dem Verbrechen des Falschmünzens ic. und bestimmen dort die Strafen. Es wäre daher nicht schlechthin nothwendig gewesen, jetzt schon einen Theil aus dem Strafgesetzbuch einzuführen, allein er finde die Strafbestimmungen des neuen Gesetzes besser, als die des ältern und stimme daher für die Annahme dieses Artikels.

Derselbe macht ferner darauf aufmerksam, daß sich im vorliegenden Artikel des Gesetzesentwurfs ein Druckfehler eingeschlichen habe, indem es in den Citaten des §. 525 heißen müsse: (S. 522 und 523) statt (522 und 533).

Geheimer Rath Klüber erklärt sich mit der Ansicht des Hofgerichtspräsidenten Obkircher einverstanden.

Die Kammer beschließt sofort die Annahme des Artikels 9.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das ganze Gesetz einstimmig angenommen.

Geheimer Rath v. Marschall zeigt an, daß der Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Einführung einer außerordentlichen Vermögenssteuer, zur Erstattung bereit liege,

Beilage Nr. 427.

Die Kammer beschließt auf dessen Vorschlag, den Bericht mit Umgehung der Verlesung dem Druck zu übergeben.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Sekretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

J. v. Rettner.

Neunundachtzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 1. März 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Herrn Staatsraths v. Rüdert, und des Herrn Geheimen Rathes v. Hirschler.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Kriegsministeriums, Herr Generallieutenant Hoffmann, Herr Geheimer Kriegsrath Vogelmann, Herr Major v. Böckh, und Herr Ministerialrath Brauer.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) eine Mittheilung der zweiten Kammer, den Gesetzesentwurf über die Abänderung der Gerichtsverfassung betreffend,

Beilage No. 428;

2) eine Eingabe des Gemeinderaths und Bürgerausschusses von Zwingenberg, die Ausführung der Verbindungsstraße zwischen Mosbach und Eberbach, dem Neckarufer entlang, betreffend,

Beilage No. 429 (ungedruckt);

Es werden ferner neue Eingaben vorgelegt:

a) von dem Sekretariat drei Petitionen aus den Gemeinden Immenstaad, Neuweiler und Hamberg um Auflösung der Kammern,

Beilage No. 430 bis 432 (ungedruckt);

b) von dem Freiherrn v. Andlaw

1) eine Petition von mehreren Grundherren d. d. Offenburg 18. September 1848 um Gleichstellung mit den übrigen Staatsbürgern und sofortige Aufhebung des Lehensverbandes,

Beilage No. 433 (ungedruckt);

2) eine Petition des Gemeinderaths von Buchheim um Uebertragung der Theilungsgeschäfte an die Bürgermeister und Waisenrichter, Erweiterung der

Verhandl. d. I. Kammer 1847/49 3s Prot.-Heft.

Kompetenz der Bürgermeister in Klagsachen und Beschränkung des Judenschachers betreffend,

Beilage No. 434 (ungedruckt).

Die Mittheilung der zweiten Kammer wird an die bestehende Kommission, die Petitionen werden an die Petitionskommission verwiesen.

Generallieutenant v. Lasolaye zeigt an, daß der Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Bewilligung eines Kredits zur Einkleidung und Ausrüstung der Kontingentsvermehrung auf 2 Prozent der wirklichen Bevölkerung betreffend, dem Vorausdruck übergeben und bereits unter die Mitglieder der hohen Kammer vertheilt worden sei; darum habe das hohe Präsidium den Gegenstand zur Diskussion auf die heutige Tagesordnung setzen lassen,

Beilage No. 435.

Die Berathung hierüber wird sofort eröffnet.

Gegen den Antrag der Kommission, welcher den Beitritt zu dem von der zweiten Kammer angenommenen, in 3 Artikeln bestehenden, Gesetzesentwurf empfiehlt, erhebt sich keine Stimme und derselbe wird bei der Abstimmung einhellig angenommen.

Von dem Hofgerichtspräsidenten Obkircher wird angezeigt, daß die Kommissionsberichte über die Gesetzesentwürfe

1) die Verhaftung von Verbrechern betreffend,

Beilage No. 436;

2) die Vornahme von Hausfuchungen und Beschlagnahme von Papieren betreffend,
Beilage No. 437,

der Beschleunigung der Geschäfte wegen dem Vorausdruck übergeben, und den Mitgliedern bereits die erforderliche Anzahl von Exemplaren behändigt worden sei.

Der von ihm gemachte Vorschlag, über beide Gesetzesentwürfe in abgefürzter Form zu berathen, wird unterstützt und von der Kammer zum Beschluß erhoben.

Bei der von dem hohen Präsidium sofort eröffneten Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Verhaftung von Verbrechern betreffend, wird das in fünf Artikeln bestehende Gesetz dem Kommissionsantrage gemäß unverändert angenommen.

Das gleiche Ergebniß hat die hierauf vorgenommene Berathung des Gesetzesentwurfes, die Vornahme von Hausfuchungen und Beschlagnahme von Papieren betreffend, der ebenfalls in fünf Artikeln besteht, und gegen welchen keine Bemerkung erhoben wird.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf werden die heute berathenen drei Gesetzesentwürfe, der erstere einstimmig, der zweite mit 14 gegen 5 Stimmen (Freiherr v. Andlaw, Graf v. Ragenack, Freiherr v. Rintz, Freiherr K. v. Gemmingen und Hofmarschall v. Göler), und der dritte mit 17 gegen 2 Stimmen (Freiherr v. Andlaw und Hofmarschall v. Göler) angenommen.

Hofgerichtspräsident Obkircher übergibt ferner den Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Abschaffung der Todesstrafe betreffend,
Beilage No. 438.

Die Kammer beschließt mit Umgehung der Verlesung den Druck dieses Berichts.

Prälat Hüffel berichtet nunmehr mündlich über eine der Petitionskommission zugewiesene Eingabe des Gemeinderaths von Zwingenberg, wie folgt:

Es ist unterm 17. Januar d. J. eine Petition von mehreren Bürgern aus Zwingenberg an die hohe Kam-

mer eingegeben worden, in welcher um Auflösung der Kammern gebeten wurde.

Da diese Petition wirklich einen eigenthümlichen Charakter trägt, so erlaube ich mir, solche vorzulesen; sie ist mit ziemlich vielen Unterschriften versehen, welche theilweise Verdacht erregen, ob sie ächt seien.

Unterm 16. Februar d. J. ist nun eine nachträgliche Eingabe des Gemeinderaths von Zwingenberg, Namens mehrerer Bürger daselbst, eingekommen, welcher um Rückgabe der eben erwähnten Petition zum Zweck der Einsicht bittet.

Die Petitionskommission trägt, da sie kein Bedenken dagegen hat, darauf an, daß diesem Gesuch des Gemeinderaths willfahrt werde.

Nachdem von mehreren Rednern dieser Antrag als der Geschäftsordnung nicht gemäß bekämpft worden ist, beschließt die Kammer auf einen Antrag des Staatsraths v. Stengel, die beiden Petitionen dem großherzoglichen Staatsministerium zur geeigneten Verfügung mitzutheilen.

Das hohe Präsidium macht schließlich noch 2 Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt, und zwar

- 1) die Gesetzesentwürfe in Betreff der Ausstattung der Papiergeld-Einlösungskasse mit der Baarschaft von 700,000 fl. und der Aufnahme eines Anlehens von 1,500,000 fl. für die Eisenbahnschuldentilgungskasse,

Beilage No. 439/440;

- 2) den Gesetzesentwurf, das Verfahren bei den Amtsgerichten betreffend,

Beilage No. 441.

Der erstere Gegenstand wird an die Budgetkommission, der letztere an eine Vorberathung verwiesen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

die Sekretäre:

Karl Freiherr v. Göler.

Fr. v. Kettner.

Neunzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 2. März 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Herrn Staatsraths v. Rüd't, des Herrn Oberstlieutenants v. Roggenbach, und des Herrn Geheimen Rath's v. Hirscher.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Hoffmann, und Herr Ministerialrath Prestinari.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das Sekretariat macht die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung zu Begutachtung des Gesetzesentwurfs, das Verfahren bei den Amtsgerichten betreffend, eine Kommission gewählt worden sei, bestehend aus:

Herrn Hofgerichtspräsident Obkircher,
Freiherrn v. Rüd't,
Freiherrn v. Göler,
Herrn Geheimen Rath Klüber, und
Herrn Staatsrath v. Rüd't.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg ergreift hierauf das Wort: Ich habe mich erhoben, um ein Wort des Mitgeföhls auszusprechen, das gewiß auch in Ihrer Mitte den schmerzlichsten Anklang finden wird. — Der Großhofmeister v. Berckheim, welcher durch eine lange Reihe von Jahren dem Staate seine Dienste gewidmet hat, in diesen Räumen seine Stimme führte, zu wiederholten Malen durch das Vertrauen des Großherzogs zum Vicepräsidenten dieser hohen Kammer ernannt war, hat gestern nach vielen Leiden das Zeitliche mit dem Ewigen vertauscht. Er hat durch einen langen Zeitraum sich immer als ein Ehrenmann bewährt, sprechende Beweise von seiner wahren, treuen Anhänglichkeit an den Regenten gegeben, und stets, von den edelsten Gesinnungen beseelt, seine wahre Vaterlandsliebe bethätigt. Friede seiner Asche!

Indem ich in diesen wenigen Worten dem Geschiedenen ein ehrendes Denkmal in meinem Innern gesetzt habe, zweifle ich nicht, daß diese hohe Kammer meine Geföhle

mit mir theilt, und dies durch Erheben von ihren Sitzen wird kund thun wollen.

Sämmtliche Mitglieder erheben sich von ihren Sitzen.

Geheimer Rath Klüber erstattet sodann Namens der Budgetkommission Bericht über die beiden Gesetzesentwürfe, die Ausstattung der Einlösungskasse für das Papiergeld und die gleichzeitige Aufnahme eines neuen Anlehens für die Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend, Beilage No. 442.

Die Kammer beschließt mit Genehmigung der Regierungskommission diese zwei Gesetze in abgekürzter Form zu berathen.

1) Gesetzesentwurf über die Ausstattung der Einlösungskasse für das Papiergeld mit Baarschaft.

Geheimer Rath Klüber: Dieser Gesetzesentwurf werde nicht als ein selbstständiges Gesetz, sondern lediglich als Anhang zu dem im vorigen Monat angenommenen Gesetze über die Ausgabe von 2 Millionen Papiergeld erscheinen.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Allerdings.

Da sonst keine Bemerkung fällt, so wird der Antrag der Budgetkommission, diesem Gesetze die Zustimmung zu ertheilen, angenommen.

2) Gesetzesentwurf über die Aufnahme eines Anlehens für die Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1,500,000 fl.

Gegen denselben wird keine Bemerkung gemacht, und die Annahme des in 3 Artikeln bestehenden Gesetzes dem Kommissionsantrag gemäß beschloffen.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf werden beide Gesetze einstimmig angenommen.

Hiemit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:

Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

Einundneunzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe den 6. März 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Herrn Geheimen Raths v. Hirschler, und des Herrn Hofmarschalls v. Göler.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath v. Stengel.

Unter dem Voritze des ersten Vicepräsidenten, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das hohe Präsidium macht folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt:

- 1) den von ihr in abgeänderter Fassung angenommenen Gesetzesentwurf, die Aufhebung des Art. 7 des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 betreffend, Beilage Nro. 443;
- 2) den Gesetzesentwurf, die Eingangsabgabe von ungerinigter Soda betreffend, Beilage Nro. 444.

Der erstere Gegenstand wird an eine Vorberathung, der letztere an die bestehende Zollkommission verwiesen.

Hierauf werden Petitionen vorgelegt und zwar:

- 1) von dem Sekretariat zwei Petitionen aus den Gemeinden Schnelllingen und Steinegg, um Kammerauflösung, Beilage Nro. 445 und 446 (ungedruckt);

2) von dem Freiherrn v. Andsaw:

- a) eine Bitte des Schreiners Mathias Zeller von Scherzingen, um Justiz in Klagesachen gegen den Gemeinderath allda, wegen Verweigerung des Bürgernutzens u. s. w., Beilage Nro. 447 (ungedruckt);
- b) eine Bitte der Kajetan Häußler Wittve von Scherzingen in gleichem Betreff, Beilage Nro. 448 (ungedruckt).

Sämmtliche Petitionen werden an die Petitionskommission verwiesen.

Staatsrath v. Rüdert zeigt an, daß der zweite Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Ablösung der Erb- und Schupflehen betreffend, zur Erstattung bereit liege,

Beilage Nro. 449. Auf dessen Vorschlag beschließt die Kammer, von

der Verlesung Umgang zu nehmen und den Bericht so gleich drucken zu lassen.

Das Nämliche geschieht bezüglich des von Freiherrn v. Rüdts angezeigten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Klagen gegen öffentliche Diener wegen Amtshandlungen betreffend,

Beilage Nr. 450.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Abschaffung der Todesstrafe betreffend.

Staatsrath v. Rüdts: So oft es sich, wie in dem vorliegenden Gesetze, um die Einführung von Bestimmungen der Reichsgesetze in unsere Specialgesetzgebung handle, könne nicht mehr die Frage entstehen, ob man dieselben annehmen wolle oder nicht, sondern lediglich die, in welcher Weise dieselben in Vollzug gesetzt werden sollen. Auch die Vertreter der Regierung hätten schon bei frühern Verathungen die Ansicht ausgesprochen, daß die Bestimmungen der Reichsgesetze auch ohne deren ausdrückliche Aufnahme in unsere Gesetzgebung Geltung und Anwendung finden müssen, und die Gerichtshöfe hätten bereits Prozesse nach dem gleichen Grundsatz entschieden. Hiernach erscheine es ihm völlig überflüssig, daß Reichsgesetze, welche eine Bestimmung kategorisch aufstellen, wie dies im §. 9 der Grundrechte der Fall sei, in die Specialgesetzgebungen aufgenommen werden.

Insofern aber hinsichtlich des Vollzugs Anordnungen nöthig seien, zu welchen die ständische Zustimmung erfordert werde, so möge eine Fassung gewählt werden, durch welche die Verathung über den Inhalt des Reichsgesetzes ausgeschlossen sei; die Mitglieder der Kammer könnten sonst moralisch genöthigt werden, entweder dem geleisteten Eide, der ihnen die Pflicht auferlege, nach ihrer innern Ueberzeugung zu berathen, nicht treu zu bleiben, oder Gesetzen ihre Zustimmung zu versagen, die durch eine höhere gesetzgebende Gewalt bereits sanktionirt seien.

Der Redner stellt hierauf den Antrag, daß der erste Satz des Gesetzesentwurfs weggelassen und dem zweiten Satze folgende Fassung gegeben werde:

„Wo die Strafgesetze die durch das Reichsgesetz abgeschaffte Todesstrafe androhen, tritt an ihre Stelle lebenslängliche Zuchthausstrafe.“

Er bemerkt ferner, daß, in so fern sein Antrag, der vielleicht noch einer bessern Redaction bedürfe, oder ein ähnlicher Vorschlag von einem andern Mitglied dieses Hauses, nicht angenommen werden sollte, er sich der Abstimmung über dieses Gesetz enthalten müsse.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Die Regierung habe in ihrer Vorlage nichts Anderes ausdrücken wollen, als was der Herr Antragsteller bezwecke. Der erste Satz des Artikels, worin mit Beibehaltung des Wortlauts des betreffenden Artikels der Grundrechte, die Abschaffung der Todesstrafe ausgesprochen werde, sei als eine historische Anführung aufzufassen; der zweite Satz, welcher das Surrogat bestimme, sei der verfügende Theil des Gesetzes.

Geheimer Rath Klüber: Er werde, abgesehen von materiellen Bedenken, für das Gesetz stimmen. Den Grund seines Botums entnehme er aus dem §. 2 der Verfassungsurkunde, nach welchem alle die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffenden organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, an deren Stelle die Zentralgewalt in Verbindung mit der Nationalversammlung getreten sei, einen Theil des badischen Staatsrechts ausmachen, nachdem sie von dem Staatsoberhaupt verkündet worden sind.

Prälat Hüffell: Er würde niemals für die Abschaffung der Todesstrafe stimmen, weil er in ihr die einzig mögliche moralische Sühne erkenne, und weil die Erfahrung lehre, daß sie meist die Besserung des Verbrechers bewirke. Der Fassung des Herrn Staatsraths v. Rüdts, nach welcher die Abschaffung als eine vollendete Thatsache angesehen werde, könne er beistimmen.

Freiherr v. Andlaw erkennt vorerst den Grundrechten, welche nur einen Theil eines Ganzen bilden, das erst geschaffen werden soll, keine unbedingte Gültigkeit zu. Er wahrt sich das Recht, gegen jedes durch die Grundrechte hervorgerufene Gesetz zu stimmen, welches, wie das vorliegende, seiner Ueberzeugung nicht entspreche.

Freiherr v. Rinck und Freiherr v. Göler unterstützen den Antrag des Staatsraths v. Rüdts.

Bei der Abstimmung wird der Kommissionsantrag mit 9 gegen 6 Stimmen verworfen und der Vorschlag

des Staatsraths v. Rüdtk, vorbehaltlich der durch die Kommission vorzunehmenden und vorzulegenden Redaktion desselben, mit 12 gegen 3 Stimmen (Graf v. Henning, Freiherr Karl v. Gemmingen und Freiherr v. Andlaw) angenommen.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung,

die Sekretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

F. v. Kettner.

Zweiundneunzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe den 10. März 1849.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, und des Herrn Geheimen Rathes v. Hirscher.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Hoffmann, Herr Geheimer Referendar Kirchgeßner und Herr Ministerialassessor Rüßlin.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das hohe Präsidium macht folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt:

- 1) Den Gesetzesentwurf, die Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup und den Steuersatz für inländischen Rübenzucker betreffend, Beilage Nr. 451;
- 2) den Gesetzesentwurf, die Verhältnisse der Volksschulen in Gemeinden gemischten Bekenntnisses betreffend, Beilage Nr. 452;
- 3) den Gesetzesentwurf, die Portofreiheit für die Reichstruppen betreffend, Beilage Nr. 453;
- 4) die Beschlüsse zu dem Budget des Finanzministeriums pro 1849;
 - 1) Einnahmen und Lasten Titel VII. und VIII.

2) Eigentlicher Staatsaufwand Titel I. bis X., Beilage Nr. 454.

Der erste Gegenstand wird an die bestehende Zollkommission, der zweite und dritte an eine Vorberathung und der vierte an die Budgetkommission verwiesen.

Das Sekretariat zeigt hierauf an, daß

- 1) eine Bitte der Stadtgemeinde Neckargemünd, um Zuthellung eines Verwaltungsamts bei der demnächst stattfindenden neuen Organisation, eingekommen sei,

Beilage Nr. 455 (ungedruckt).

Dieselbe wird an die für das Gesetz über die Verwaltungsbehörden bestehende Kommission verwiesen.

- 2) daß in der letzten Vorberathung zu Begutachtung des Gesetzesentwurfs, die Aufhebung des §. 7 des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 betreffend,

eine Kommission gewählt worden sei, bestehend aus:

Herrn Geheimen Rath Klüber,
Freiherrn v. Andlaw, und
Herrn Staatsrath v. Stengel.

Eingeladen von dem hohen Präsidium verliest Hofgerichtspräsident Obkircher den, in Folge des in der letzten Sitzung angenommenen Vorschlags des Staatsraths v. Rüdft, von der Kommission redigirten Gesetzesentwurf, die Abschaffung der Todesstrafe betreffend. Derselbe lautet:

„An die Stelle der Todesstrafe, welche, mit Ausnahme der im Kriegesrechte damit bedrohten Verbrechen, durch §. 9 der deutschen Grundrechte abgeschafft ist, tritt in allen übrigen Fällen, für welche die Strafgesetze dieselbe androhen, lebenslängliche Zuchthausstrafe.“

Diese Fassung des Gesetzes wird von der Kammer gutgeheißen.

Freiherr v. Andlaw ergreift hierauf das Wort und schildert das auch aus öffentlichen Blättern bekannt gewordene Brandunglück der Stadt Wolfach. Er stellt in Anbetracht der Größe des Nothstandes die Bitte, es möchten die verehrten Mitglieder der hohen Kammer der Stadt Wolfach und ihres Unglücks in Mildthätigkeit eingedenk sein.

Der durchlauchtigste Präsident bemerkt, er zweifle nicht, daß das von dem Herrn Sprecher geschilderte Unglück bei den Mitgliedern des Hauses die regste Theilnahme finden werde.

Graf v. Kageneck glaubt, daß auch von Seite des Staats in der Weise etwas geschehen könnte, daß öffentliche Arbeiten, deren in jener Gegend verschiedene projekirt waren, zur Ausführung gebracht werden sollten.

Hiermit wird dieser Gegenstand verlassen und Prälat Hüffel berichtet Namens der Petitionskommission über folgende Petitionen:

1) Ueber eine Petition von Inzipienten aus dem Mittelrheinkreise, welche sich auf den der zweiten Kammer vorliegenden Gesetzesentwurf über das Notariatswesen bezieht,

Beilage No. 456.

Der Kommissionsantrag, die Petition der künftigen

Kommission über jenen Gegenstand zu überweisen, wird ohne Bemerkung angenommen.

2) über eine Petition des Gemeinderaths in Buchheim um Aufhebung der Notariatsgebühren und Uebertragung der Theilungsgeschäfte an die Waisenrichter und Bürgermeister.

Auch hinsichtlich dieser Eingabe wird der gleiche Antrag wie zu 1) von der Kommission gestellt und von der Kammer angenommen.

3) Ueber eine Petition des Gemeinderaths in Buchheim, betreffend die Uebertragung der Entscheidung über Klagsachen bis zum Betrag von 25 fl. an die Bürgermeister.

Dieser Gegenstand wird dem Kommissionsantrag gemäß an die Kommission über den Gesetzesentwurf, das Verfahren bei den Amtsgerichten betreffend, überwiesen.

4) Ueber eine Petition mehrerer Grundherren, die Aufhebung des Lehenverbandes betreffend.

Diese Petition wird nach dem Kommissionsantrag an die künftige Kommission über den demnächst vorzulegenden Gesetzesentwurf in gleichem Betreffe verwiesen.

Geheimer Rath Klüber erstattet den Kommissionsbericht über das provisorische Gesetz, die Eingangsgaben von ungereinigter Soda betreffend,

Beilage No. 457.

Der Kommissionsantrag, dem Gesetze die nachträgliche Zustimmung zu ertheilen, wird nach der sofort vorgenommenen Berathung in abgekürzter Form einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt zu der Diskussion des von Staatsrath v. Rüdft erstatteten zweiten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Modifikation der Erb- und Schupflehen betreffend.

Die ersten 5 Paragraphen des Gesetzes werden ohne Bemerkung den Kommissionsanträgen gemäß unverändert angenommen.

§. 6.

Hofmarschall v. Göler stellt den Antrag, bei der Annahme des achtzehnfachen Betrags stehen zu bleiben, jedoch mit Weglassung des Nachsatzes, daß, wenn der Lehenherr aufkündigt, die Vervielfältigung nur mit dem sechszehnfachen Betrag statt haben soll, indem er durchaus keine Unterscheidung zwischen der Aufkündi-

gung der Lehenherren und derjenigen des Leheninhabers wünsche.

Graf v. Kageneck beantragt die Wiederaufnahme des zwanzigfachen Betrags, weil sonst die Lehenherren, unter welchen er namentlich die Kirchen und Stiftungen, als Hauptbetheiligte, im Auge habe, zu bedeutend verkürzt würden, was namentlich in solchen Fällen, wo Lehenherren erst in neuerer Zeit den Leheninhabern freie Grundstücke, welche denselben zur Behandlung ihrer Lehengüter nützlich gewesen seien, zu Lehen gegeben haben, besonders hart sei.

Wenn man bei dem zwanzigfachen Betrag nicht stehen bleiben wolle, so müsse er gegen das Gesetz stimmen.

Staatsrath v. Rüdert vertheidigt den Kommissionsantrag, weil nur im Fall der Annahme desselben das Gesetz zu Stande kommen werde.

Freiherr Karl v. Gemmingen unterstützt den Vorschlag des Grafen v. Kageneck.

Geheimer Rath Klüber will jene Unterscheidung, auf welche die andere Kammer besonders Gewicht zu legen scheine, beibehalten und beantragt statt des achtzehnfachen, beziehungsweise sechszehnfachen Betrags, die Annahme des zwanzigfachen, beziehungsweise sechszehnfachen.

Alle diese Anträge, sowie der Kommissionsantrag, welcher auf Annahme der Fassung der zweiten Kammer geht, werden bei der Abstimmung verworfen und ein Antrag des Geheimen Rathes v. Marshall, den Paragraphen zur nochmaligen Begutachtung an die Kommission zurückzuweisen, angenommen.

Die Berathung über die weiteren Paragraphen des Gesetzesentwurfs wird vorerst ausgesetzt, und die Sitzung hiemit geschlossen.

Zur Beurkundung

die Sekretäre:

Karl Freiherr v. Göler.

F. v. Kettner.

Dreiundneunzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. März 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, und des Herrn Geheimen Rathes v. Hirscher.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Staatsrath Bekk, der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath v. Stengel, Herr Geheimer Referendar Kirchgesner, und Herr Ministerialassessor Rühl.

Unter dem Voritze des ersten Vicepräsidenten, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das hohe Präsidium macht eine Mittheilung der zweiten Kammer bekannt, betreffend den Gesetzesentwurf, die Errichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden betreffend,

Beilage No. 458.

Dieselbe wird an die bestehende Kommission verwiesen. Von dem Sekretariat wird angezeigt, daß

1) eine Petition aus der Gemeinde Todmoos um Kammerauflösung eingekommen sei,

Beilage No. 459;

2) daß in der letzten Vorberathung der Gesetzesentwurf, die Verhältnisse der Volksschulen in Gemeinden gemischten Bekenntnisses betreffend, der Kommission zugewiesen worden, welche für den Gesetzesentwurf wegen Abänderung des §. 12 des Volksschulgesetzes niedergelegt war; ferner daß für den Gesetzesentwurf, die Portofreiheit der Reichstruppen betreffend, eine Kommission gewählt worden sei, bestehend aus:

Herrn Oberstlieutenant v. Roggenbach,
Herrn Generallieutenant v. Lasollaye, und
Herrn Grafen v. Hennin.

Die Petition aus Todtmoos wird an die Petitionskommission verwiesen.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel verliest ein höchstes Reskript, wornach er mit der Vorlage eines Gesetzesentwurfs, die Aufhebung des Lehenverbandes betreffend, beauftragt ist,

Beilage Nro. 460.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf wird an eine Vorberathung verwiesen.

Nach einer von Oberforstmeister v. Kettner wegen Erlassung eines neuen Jagdgesetzes an die Regierungskommission gestellten, und von derselben beantworteten Anfrage wird der Tagesordnung gemäß zur Fortsetzung der in der letzten Sitzung abgebrochenen Diskussion des von Staatsrath v. Rüdert erstatteten zweiten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Modifikation der Erb- und Schupflehen betreffend, geschritten.

Der Berichterstatter erklärt, daß die Kommission bezüglich des an sie zurückgewiesenen §. 6 nach nochmaliger reiflicher Prüfung auf ihren früheren Antrag, der Fassung der zweiten Kammer beizutreten, zurückkomme. Er bemerkt, daß die dem Kommissionsantrag entgegenstehenden Anträge in der letzten Sitzung gleich jenem in der Minorität geblieben seien, und daß dieser allein geeignet sei, das jedenfalls wünschenswerthe Zustandekommen des Gesetzes zu sichern.

Hofmarschall v. Göler und Graf v. Kageneck wiederholen ihre in der letzten Sitzung gestellten Anträge und erklären sich gegen den Kommissionsantrag.

Bei der Abstimmung wird der §. 6 dem Kommissionsantrag gemäß unverändert angenommen.

Verhandl. d. I. Kammer 1847/49. 36 Prot.-Heft.

Ebenso die §§. 7, 8, 8 a., 9, 10 und 11.

§. 11 a.

Hofmarschall v. Göler und Freiherr v. Göler tragen darauf an, den §. 11 a. zu streichen, indem der Kommissionsbericht selbst alle Gründe aufführe, welche die Verwerflichkeit dieser Bestimmung darthun.

Staatsrath v. Rüdert: Die Kommission habe in ihrem ersten Berichte auf den Strich dieses Paragraphen angetragen, aber im zweiten Berichte habe sie auch nicht verfehlt, die Gründe für die Beibehaltung desselben anzugeben.

Der Antrag auf den Strich des §. 11 a. wird verworfen und der Kommissionsantrag, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten, genehmigt.

Zu den §§. 12 bis einschließlich 22 wird nichts erinnert.

Das ganze Gesetz wird bei der hierauf erfolgenden Abstimmung durch namentlichen Aufruf mit 10 gegen 8 Stimmen (Grafen v. Hennin und v. Kageneck, Freiherrn v. Andlaw, K. v. Gemmingen, K. v. Göler, Oberforstmeister v. Kettner, Geheimrath Klüber und Hofmarschall v. Göler) angenommen.

Generallieutenant v. Lasollaye berichtet sodann Namens der Petitionskommission über die Bitte des Gemeinderaths und Bürgerausschusses von Dittesheim, Binau, Gerach, Gattenbach, Schollbrunn, Zwingenberg, Lindach und Eberbach, die Ausführung der schon längst projectirten Verbindungsstraße zwischen Mosbach und Eberbach längs des Neckars betreffend,

Beilage Nro. 461.

Der Kommissionsantrag, diese Petition mit dringender Empfehlung dem Staatsministerium zu überweisen, wird angenommen.

Staatsrath v. Rüdert erstattet Namens der Petitionskommission mündlichen Bericht über 15 neu eingekommene Petitionen um Kammerauflösung; er bemerkt, daß sie sämmtlich den früheren ähnlich seien, und stellt den Antrag, zur Tagesordnung überzugehen.

Dieser Antrag wird von der Kammer angenommen.

Hofgerichtspräsident Obkircher zeigt an, daß der zweite Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf,

die Gerichtsverfassung betreffend, zur Erstattung bereit liege,

Beilage No. 462.

Die Kammer beschließt, diesen Bericht mit Umgehung der Verlesung zum Druck zu befördern.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung,
die Sekretäre:

Karl Freiherr v. Göler.
F. v. Kettner.

Vierundneunzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. März 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Herrn Prälaten Hüffel und des Freiherrn v. Andlaw.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Staatsrath Bekk, Herr Ministerialrath Brauer und Herr Geheimer Legationsrath v. Böckh.

Unter dem Vorſiße des ersten Vicepräsidenten, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das hohe Präsidium macht folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt:

- 1) den Gesetzesentwurf, das Steueraus schreiben für die Monate April und Mai d. J. betreffend, Beilage Nr. 463;
- 2) den von ihr zu einem besondern Gesetzesentwurf formirten Artikel 2 des Gesetzesentwurfs über die Maßregeln zur Deckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse im Jahr 1849 betreffend, Beilage Nr. 464;
- 3) den Gesetzesentwurf, das Notariat betreffend, Beilage Nr. 465.

Die Gegenstände sub 1 und 2 werden an die Budgetkommission, der letztere Gegenstand wird an die bereits gewählte Kommission verwiesen.

Von dem Sekretariat wird angezeigt, daß in der letzten Vorberathung folgende Kommissionen gewählt worden seien:

- 1) für den Gesetzesentwurf, die Aufhebung des Lehensverbandes betreffend:
Graf v. Kageneck,
Staatsrath v. Rüd, Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg, Freiherr v. Göler und Geheimer Rath v. Marschall;
- 2) für den Gesetzesentwurf, das Notariat betreffend:
Hofgerichtspräsident Obkircher, Freiherr v. Rüd und Geheimer Rath v. Marschall.
Graf v. Hennin erstattet Namens der Kommission

Bericht über den Gesetzesentwurf, die Portofreiheit der Reichstruppen betreffend,

Beilage Nr. 466.

Die Kammer beschließt mit Genehmigung der Regierungskommission die Diskussion in abgekürzter Form.

Zu dem in 6 Paragraphen bestehenden Gesetzesentwurf werden keine Anträge gestellt, und der Kommissionsantrag auf unveränderte Annahme des Gesetzes einstimmig genehmigt.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des von Hofgerichtspräsident Obkircher erstatteten zweiten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Gerichtsverfassung betreffend, und zwar zu den einzelnen noch zu vereinbarenden Artikeln.

Art. 2.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Erst nachdem der Kommissionsbericht dem Druck übergeben war, habe er bemerkt, daß die Fassung des letzten Absatzes dieses Paragraphen zu allgemein sei. Er glaube, daß zwischen dem Gegenstande der Klagen unterschieden werden müsse, daß nämlich nur diejenigen Klagen, welche nach einem spätern Paragraphen an das Amtsgericht kommen, an den ältesten Kreisgerichtsrath verwiesen werden sollen, nicht aber solche, die zur Kompetenz des Kreisgerichts gehören.

Er stelle daher den Antrag, in dem letzten Absatz, nach dem Worte „anstellen“ noch einzuschalten: „sofern sie nicht nach Artikel 11 zur Zuständigkeit der Kreisgerichte gehören.“

Regierungskommissär Ministerialrath Brauer findet gegen diesen Vorschlag nichts einzuwenden; Geheimrath Klüber und Graf v. Kageneck unterstützen denselben.

Bei der Abstimmung wird der Art. 2 mit der von Hofgerichtspräsident Obkircher vorgeschlagenen Einschaltung angenommen.

Zu den Artikeln 4, 5, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 16, 18, 19, 20, 22, 24 und 27 nichts erinnert, und dieselben werden nach den Kommissionsanträgen angenommen.

Bei Artikel 27 erklärt

Regierungskommissär Ministerialrath Brauer, er habe hier eine Bemerkung zu machen, die eigentlich zum Artikel 28 gehöre, der aber als schon vereinbart heute nicht zur Diskussion komme. Es werde nämlich nach der

Einführung der Schwurgerichte nunmehr nöthig sein, auch auf Preßprozesse das Verfahren der Strafprozeßordnung anzuwenden; um daher überflüssige Weitläufigkeiten zu beseitigen, möchten die meisten der auf das Strafverfahren bezüglichen Bestimmungen des Preßgesetzes aufgehoben sein. Er schlage demgemäß zu Artikel 28 folgenden Zusatzartikel vor:

„Die Absätze 3 und 4 des §. 61 fallen weg, und an ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Der Untersuchungsrichter führt, nachdem die Zulässigkeit der weiteren gerichtlichen Verfolgung erkannt ist, (§. 45 des Preßgesetzes) die Untersuchung bis zum Schlusse (§. 204 der Strafprozeßordnung), worauf der Staatsanwalt bei dem erkennenden Gerichte, oder der Privatkläger, ohne daß ein Erkenntniß über Vernehmung in Anklagestand erfolgt, binnen 8 Tagen die Anklageschrift (§. 216 der Strafprozeßordnung) übergibt.

Nach Ablauf der im §. 217 der Strafprozeßordnung erwähnten Frist wird sodann die Schlußverhandlung angesetzt.

Das Verfahren in der Schlußverhandlung, die Fällung des Erkenntnisses und die dagegen zulässigen Rechtsmittel richten sich nach der Strafprozeßordnung und dem Gesetze vom 17. Februar 1849 über die Schwurgerichte.

Gegen das Erkenntniß des Untersuchungsrichters, womit er Beschlagnahme verfügt oder aufhebt, oder womit er erkennt, daß kein Grund zu gerichtlicher Verfolgung vorhanden sei, oder womit persönlicher Verhaft erkannt wird, findet das Rechtsmittel der Beschwerdeführung statt.

Die Bestimmungen des §. 17 sowie des 2. Kapitels des 3. Titels, mit Ausnahme der §§. 45 und 64 des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 sind aufgehoben.“

Hofgerichtspräsident Obkircher erklärt, daß er diesen Vorschlag, den ihm der Herr Regierungskommissär vor der Sitzung mitgetheilt und den er bereits einer genauern Prüfung unterworfen habe, zu seinem Antrag mache.

Dieser Antrag wird unterstützt und auf den Vorschlag des Freiherrn v. Rüdert an die Kommission zur Begutachtung verwiesen.

Zu

Art. 31

schlägt Regierungskommissär Ministerialrath Brauer vor, in Folge der in den Grundrechten ausgesprochenen Ueberweisung der Polizeistrafsachen an die Gerichte folgende Sätze einzuschalten:

„§. 70^{1/2}. Das Verfahren in Polizeistrafsachen richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung. Doch erläßt der Amtsrichter in Fällen, wo die Polizeibehörde eine seine Zuständigkeit nicht übersteigende Strafe beantragt hat, schon die erste Ladung des Angeeschuldigten unter dem Rechtsnachtheil des §. 170 der Strafprozeßordnung.

Die Erkenntnisse werden auf den Grund der polizeilichen Gesetze oder Verordnungen der Regierung oder der zuständigen Behörden erlassen.“

Sodann dem §. 70 b beizusetzen:

„Auch gegen amtsrichterliche Erkenntnisse steht den Forst- und Polizeibehörden der Rekurs nach §. 273 der Strafprozeßordnung zu.“

Auch diesen Vorschlag macht Hofgerichtspräsident Obkircher zu seinem Antrag, und schlägt vor, denselben zur nähern Prüfung an die Kommission zu verweisen. Letzterer Vorschlag wird genehmigt.

Der Art. 31 wird nach dem Antrag der Kommission angenommen.

Art. 32

wird ohne Bemerkung nach dem Kommissionsantrag angenommen.

Die Endabstimmung über das ganze Gesetz wird bis zur definitiven Annahme der vorgeschlagenen Zusätze ausgesetzt.

Hofgerichtspräsident Obkircher berichtet hierauf mündlich über eine Petition aus der Gemeinde Buchheim um Uebertragung der Kompetenz in Klagsachen bis zu 25 fl. an die Bürgermeister, indem er Namens der Kommission darauf anträgt, zur Tagesordnung überzugehen, weil nach §. 15 der Gerichtsverfassung in Streitsachen bis zu 24 fl. bei dem Bürgermeister Klage erhoben werden dürfe, mithin der Wunsch der Petenten im Wesentlichen bereits erfüllt sei.

Der Kommissionsantrag wird ohne Bemerkung angenommen.

Hofmarschall v. Göler erstattet nunmehr Namens der Budgetkommission mündlichen Bericht über folgende Gesetzesentwürfe:

1) über die Erhebung der direkten und indirekten Steuern in den Monaten April und Mai d. J.; derselbe bemerkt: Die Erlassung des in einem einzigen Artikel bestehenden Gesetzesentwurfs habe ihren Grund darin, daß schwerlich zu erwarten sei, es werde vor Anfang des Monats April das Budget vollständig erledigt sein.

Die Kommission stellt daher, in Anbetracht, daß in den erwähnten beiden Monaten die Erhebung der Steuern nothwendig sei, den Antrag:

- 1) den Gesetzesentwurf unverändert anzunehmen;
- 2) die Diskussion hierüber in abgekürzter Form eintreten zu lassen.

Der letzte Antrag wird mit Genehmigung der Regierungskommission zum Beschluß erhoben, und sofort von dem hohen Präsidium die Diskussion eröffnet.

Es erfolgt keine Bemerkung und wird der Gesetzesentwurf einstimmig angenommen.

- 2) Ueber den zu einem besondern Gesetzesentwurf formulierten Artikel 2 des Gesetzes, die Maßregeln zur Deckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse im Jahr 1849 betreffend.

Der Berichterstatter bemerkt: Es werde der hohen Kammer bekannt und noch erinnerlich sein, daß in einer Sitzung des vorigen Jahres ein Gesetzesentwurf angenommen worden sei, wornach die fixen Bezüge, so weit sie in Besoldungen beständen, nach einer gewissen Skala der außerordentlichen Steuer unterworfen worden seien. Diese Steuer solle nun auch für das Jahr 1849 erhoben, aber ausgedehnt werden auf alle weiteren Bezüge, die über 1000 fl. betragen; darunter seien begriffen die Einnahmen der Aerzte und Advokaten etc.; ferner solle vom Klassensteuerpflichtigen Einkommen, welches unter 1000 fl. betrage, in dem Jahr 1849 die doppelte Klassensteuer erhoben werden.

Diese Steuer werde nach der Vorlage der Regierung über die Deckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse auf 200,000 fl. veranschlagt und sei in Rechnung gebracht für die Deckung des außerordentlichen Defizits pro 1849.

Die Nothwendigkeit dieser Steuererhebung veranlaßt daher Ihre Budgetkommission zu dem Antrag: die hohe Kammer möchte auch diesem in einem einzigen Artikel bestehenden Gesetzesentwurf die Zustimmung ertheilen.

Die Kammer beschließt mit Genehmigung der Regierungskommission die Diskussion in abgekürzter Form.

Der Gesetzesentwurf wird ohne Bemerkung einstimmig angenommen.

Folgende Kommissionsberichte werden angezeigt und mit Umgehung der Verlesung zum Druck befördert:

1) von Geheimen Rath Klüber über den Gesetzes-

entwurf, die Aufhebung einiger Bestimmungen des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 betreffend, Beilage Nro. 467;

2) von Staatsrath v. Rüd t der zweite Bericht über den Gesetzesentwurf, die Errichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden betreffend, Beilage Nro. 468.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung,

die Sekretäre:

Karl Freiherr v. Göler.

F. v. Kettner.

Fünfundneunzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. März 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Herrn Grafen v. Hennin, und des Freiherrn Karl v. Gemmingen.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Staatsrath Bekk.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das Sekretariat übergibt eine Petition des Amtsrevisors Bolz in Ladenburg um Erhaltung seiner Rechte als Staatsdiener bei Reform des Amtsrevisorats und Notariatswesens im Großherzogthum Baden,

Beilage Nro. 496 (ungedruckt).

Graf v. Kageneck übergibt eine Petition des Stadtamtsrevisors Hermann in Freiburg, die Verbesserung des Gesetzesentwurfs, das Verfahren vor den Amtsgerichten, insbesondere die Ganten betreffend,

Beilage Nro. 470 (ungedruckt).

Diese Petitionen werden an die für die betreffenden Gesetzesentwürfe bestehenden Kommissionen verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des von Freiherrn Karl v. Rüd t erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Klagen gegen öffentliche Beamte betreffend.

Geheimer Rath Klüber: Von den drei Gewalten im Staate, der gesetzgebenden, der richterlichen und der vollziehenden, seien naturgemäß die beiden letztgenannten der ersten untergeordnet; eben so folgerichtig aber müssen sie von einander unabhängig sein. Letzterer Grundsatz sei auch in den Grundrechten anerkannt, indem der §. 48 ausspreche, daß Rechtspflege und Verwaltung getrennt und von einander unabhängig sein sollen. In dem noch

nicht verkündeten Nachtrage zu den Grundrechten befinde sich aber ein Paragraph, welcher die gerichtliche Verfolgung der Verwaltungsbeamten ohne vorgängige Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulasse. Das vorliegende Gesetz folge ebenfalls diesem Grundsatz. Derselbe stehe aber offenbar mit dem oben angeführten Paragraphen der Grundrechte im Widerspruch, und sei sehr bedenklich, da der Regierung, indem sie sich der Möglichkeit begeben, den vollziehenden Beamten vor gerichtlicher Verfolgung zu schützen, mithin denselben in die unabhängigere Lage versetze, die aus seiner eigenen Verantwortlichkeit nothwendig hervorgehe, für Diensthandlungen fast alle Macht entschlüpfe. Er könne dem Gesetze in seiner gegenwärtigen Fassung nicht beistimmen.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk hält die Besdenken des vorigen Sprechers durch den §. 48 der Grundrechte für vollständig beseitigt. Die Ansicht, daß der noch nicht verkündete §. 22 des Nachtrags zu den Grundrechten jenem widerspreche, sei nicht richtig. Der letztere bestimme Nichts weiter, als daß keine dienstpolizeiliche Ermächtigung zu der Klage gegen einen Beamten erforderlich sei. Hieraus folge aber in keiner Weise die Berechtigung des Richters, die einem ganz andern Gebiete angehörende Frage, ob die dienstliche Handlung eines Verwaltungsbeamten begründet oder nicht begründet gewesen sei, zu entscheiden. Eine solche Annahme würde einmal so exorbitant, so abentheuerlich sein, daß sie in der Praxis keine Anwendung finden würde; sie sei aber auch durch den §. 48 der Grundrechte ausgeschlossen, denn wenn die Unabhängigkeit der Verwaltung und der Rechtspflege eine Wahrheit sein solle, so könne es dem Richter nicht zustehen, ein Urtheil über Sachen zu fällen, deren Entscheidung durch die Gesetzgebung der Verwaltung zugewiesen sei. Gegen etwaige Mißgriffe schützen die ebenfalls in jenem §. 48 enthaltenen Bestimmungen über Kompetenzkonflikte.

Geheimer Rath v. Marschall hält das Gesetz für weniger bedenklich, wenn man die Ansicht festhalte, daß die beiden besprochenen Paragraphen der Grundrechte sich nicht widersprechen, daß vielmehr der §. 22 nur in einer Weise vollzogen werden dürfe, welcher den §. 48 nicht beeinträchtige. Thue man dies, so könne man zu dem Schlusse kommen, daß nach dem vorliegenden Gesetz

das gleiche Ergebnis, wie bisher, nur auf einem Umweg erreicht werde. In den Fällen nämlich, in welchen bisher die vorgesetzte Dienstbehörde berechtigt gewesen sei, die Erlaubniß zur gerichtlichen Verfolgung eines Beamten zu verweigern, habe sie sodann künftig nicht minder die Verpflichtung, denselben zu schützen und nöthigenfalls einen Kompetenzkonflikt zu erheben, so daß also gegen einen pflichtgetreuen Diener dennoch nicht früher eingeschritten werden könne, als bis diejenige oberste Behörde, welche die richtige Grenzlinie zwischen Justiz und Verwaltung zu wahren habe, denselben preisgibt. Diese Aenderung im Verfahren habe zwar Vortheile, aber auch Nachtheile, und zwar seiner Ansicht nach sehr überwiegende Nachtheile. Er werde zwar für das Gesetz stimmen, weil es nur eine Konsequenz aus einer grundrechtlichen Bestimmung sei, übrigens bei der speziellen Diskussion einen Antrag stellen, welcher beim Vollzuge des Gesetzes die gleichzeitige Beachtung der andern grundrechtlichen Bestimmung, wonach Justiz und Verwaltung von einander unabhängig erhalten werden müssen, gehörig wahre.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk entgegnet, die Ansicht, daß nach dem neuen Gesetz das gleiche Ziel, nur auf einem Umweg, erreicht werde, sei nicht ganz allgemein richtig, denn bisher sei die dienstpolizeiliche Erlaubniß zur Klagerhebung, selbst bei anerkanntem Unrecht des Beamten, häufig deshalb verweigert worden, weil man die Sache zur gerichtlichen Verfolgung nicht für wichtig genug erachtet habe; in diesen Fällen sei die Erhebung eines Kompetenzkonflikts natürlich nicht zulässig.

Staatsrath v. Stengel bezweifelt, ob der §. 48 der Grundrechte genüge, um den von der zweiten Kammer nicht angenommenen Art. 2 des Regierungsentwurfs zu ersetzen.

Die Gerichte würden eben, wenn eine solche Klage vorliegt, selbst beurtheilen, ob die Handlung, auf welche die Klage gegründet ist, die Befugniß des Beamten überschritten habe oder nicht, und wenn es ihnen nicht zweifelhaft ist, daß der Beamte seine Befugniß überschritten hat, so würden sie eben erkennen, ohne sich mit der Verwaltungsbehörde weiter in's Benehmen zu setzen. Wie nun aus diesem Verfahren der Gerichte ein Kom-

petenzkonflikt entstehen könne, sei ihm nicht klar, da ja das Erkenntniß, welches die Gerichte geben, offenbar in ihrer Kompetenz liege, und es sich nicht davon handeln könne, welche Entscheidungsgründe dem Erkenntniß zu Grund gelegt seien; über die Entscheidungsgründe aber werde man einen Kompetenzkonflikt nicht erheben können.

Er hätte deshalb gewünscht, daß der Art. 2 stehen geblieben wäre und nur eine bestimmtere Fassung erhalten hätte.

Bei der Diskussion über die betreffenden Artikel werde er wieder darauf zurückkommen.

Es wird hierauf zur Berathung der einzelnen Artikel geschritten.

Art. 1.

Freiherr v. Rindt ist der Ansicht, man sollte hier einfach sagen:

„öffentliche Diener können angeklagt werden etc.“

Hiernach könnten die Verwaltungsbeamten bei der vorgesezten Verwaltungsbehörde, und die richterlichen Beamten bei der vorgesezten richterlichen Behörde belangt werden.

Freiherr v. Rüdte: Es sei hier ganz derselbe Ausdruck gebraucht, wie im §. 22 der Grundrechte.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Die ganze Bedeutung des Gesetzes bestehe nur darin, die Verfolgung vor Gericht frei zu geben; man wollte hauptsächlich die beteiligten Privaten in diesem Rechte nicht beschränken, und darum sei der Ausdruck: „vor Gericht belangt werden“ ganz angemessen.

Graf v. Kageneck: Der Ausdruck: „grobe Versehen“ bestimme ihn, sich gegen das Gesetz zu erklären, insofern nämlich der Art. 2 des Regierungsentwurfs nicht wiederhergestellt werde.

Wenn diese Bestimmung so stehen bleibe, so glaube er nicht, daß die beiden Paragraphen der Grundrechte sich vereinigen lassen.

Der Redner verweist auf Seite 4 des Kommissionsberichts, und sucht darzuthun, daß eine Definition der Begriffe von groben und leichten Versehen — begangen von Verwaltungsbeamten — für den Richter sehr schwierig, ja in manchen Fällen unmöglich sei; man nehme durch eine solche Bestimmung den Verwaltungsbeamten das Selbstvertrauen, alle Zuversicht und jede Selbstständigkeit.

Geheimer Rath Klüber schließt sich der Ansicht des Grafen v. Kageneck an.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Herr Graf v. Kageneck habe sich wegen des Ausdrucks: „grobe Versehen“ gegen das Gesetz erklärt. Streng genommen gehöre in den Artikel der Thatbestand, wegen dessen die Anklage gegen einen Beamten stattfinde, nicht, sondern nur die Bestimmung, daß die dienstpolizeiliche Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung eines öffentlichen Dieners nicht erfordert werde.

Im Interesse der Beamten habe man den Thatbestand in das Gesetz aufgenommen. In einer Zeit, wo man auf der einen Seite den Beamten immer mehr preisgebe, weil man die dienstpolizeiliche Erlaubniß zur gerichtlichen Verfolgung nicht mehr fordere, sei es rätzlich, ihm auf der andern Seite mehr Schutz angedeihen zu lassen, und ein größerer Schutz liege in dem Artikel, als wenn der Thatbestand gar nicht aufgenommen wäre, denn wenn man nur von der Verfolgung im allgemeinen spreche, so kämen die allgemeinen Rechtsregeln in Anwendung, wo überhaupt nur von der Haftbarkeit für Versehen die Rede sei.

Daß man aber, wenn man den Thatbestand aufnehme, neben den Vergehen, die eine böse Absicht voraussetzen, auch das grobe Versehen, die culpa lata, mitaufnehmen müsse, dürfte nicht zweifelhaft sein nach dem Sage: culpa lata aequiparatur dolo.

Was den Art. 2 des ursprünglichen Regierungsentwurfs betreffe, so ziehe er vor, denselben nicht aufzunehmen, weil ihm der §. 48 der Grundrechte lieber sei.

Herr Staatsrath v. Stengel habe bemerkt, daß keine Kompetenzkonflikte erhoben werden könnten, weil es sich ja nur um die Entscheidungsgründe handle.

Dieser Ansicht sei er nicht. Wenn der Kläger eine Amtshandlung als den Grund der Klage bezeichne und der Richter darauf hin ein Erkenntniß fälle, so habe er über einen Klagepunkt erkannt, über welchen zu erkennen er nicht befugt gewesen sei. Nicht die Entscheidungsgründe seien es, die einen Kompetenzkonflikt begründen, aber die Thatfache, daß der Richter auf einen Klagegrund baut, der seiner Kognition entzogen ist.

Der Redner rät die Annahme des Artikels nach der Fassung der zweiten Kammer an. Er glaubt, es

würde ein großer Nachtheil für die Beamten sein, wenn das Gesetz nicht zu Stande käme. Die Bestimmungen der Grundrechte würden zum Vollzug kommen, und die vortheilhaften Modalitäten des vorliegenden Gesetzes würde man dann verlieren.

Staatsrath v. Stengel: Seine bei der allgemeinen Diskussion vorgebrachten Bedenken seien durch die Bemerkung des Herrn Redners vor ihm nicht beseitigt. Nach der jetzigen Fassung des Artikels dürfe der Richter jeder Zeit eine Klage annehmen, die auf ein grobes Versehen gegründet ist, und seinem Ermessen werde es anheimgestellt, ob ein solches Versehen wirklich vorliege oder nicht. Er wünsche daher wiederholt, daß man den ursprünglichen Artikel 2 des Regierungsentwurfs wieder aufnehmen möge.

Ministerialpräsident Staatsrath Belf erklärt sich abermals hiegegen, indem die Wiederaufnahme dieses Artikels 2 in der andern Kammer, wo ein so großer Widerwillen dagegen geherrscht habe, durchaus keinen Anklang finden werde.

Staatsrath v. Stengel. Vielleicht könnte auch damit geholfen werden, wenn man eine Bestimmung aufnehme, die sich ausdrücklich auf den §. 48 der Grundrechte beziehe.

Freiherr v. Rüdert vertheidigt als Berichterstatter die Ansicht der Kommission, und bemerkt, daß durch den Artikel 2 des Regierungsentwurfs dem Diener ein viel geringerer Schutz gewährt werde, als durch den §. 48 der Grundrechte, denn nach letzterer Bestimmung werde die Verwaltungsbehörde allerdings in der Lage sein, einen Kompetenzkonflikt zu erheben.

Geheimer Rath Klüber: Er lege Werth darauf, daß Kompetenzkonflikte zwischen den richterlichen und Verwaltungsbehörden möglichst vermieden werden, und dazu könnte der Artikel 2 des Regierungsentwurfs dienen. Er glaube, daß in allen Fällen das Gutachten der vorgesetzten Behörde darüber eingeholt werden müsse, ob der Diener amtlich gehandelt habe, oder ob ihm die Handlung persönlich zur Last falle. Entscheide sich die vorgesetzte Dienstbehörde dafür, daß der betreffende Beamte als Organ der Regierung gehandelt habe, so werde die Folge ihres Gutachtens die sein, daß das Gericht im vorkommenden Fall eine Strafe nicht erkennt oder

die Regierungsbehörde werde dem richterlichen Erkenntniß durch Erhebung des Kompetenzkonflikts zuvorkommen.

Er trage darauf an, den Artikel 2 des Regierungsentwurfs wiederherzustellen, jedoch mit Strich der Schlüsselworte „insoweit es bestritten und erheblich ist.“

Geheimer Rath v. Marschall: Er würde den Antrag auf Herstellung des Art. 2 des Regierungsentwurfs gerne unterstützen, wenn er ihn für genügend hielt; aber dazu gehöre auch die Bestimmung, daß das Gutachten für den Richter bindend wäre.

Er halte es für nöthig, daß auf den §. 48 der Grundrechte hingewiesen werde, und stelle den Antrag, einen Zusatzartikel 8 aufzunehmen, folgenden Inhalts:

„Durch die Vollziehung dieses Gesetzes dürfen die Bestimmungen des §. 48 der Grundrechte, wornach Rechtspflege und Verwaltung von einander unabhängig sein sollen, nicht beeinträchtigt werden.“

Ministerialpräsident Staatsrath Belf findet gegen diesen Vorschlag nichts zu erinnern, nur glaubt er, daß man einen solchen Zusatz dem Art. 1 etwa in folgender Fassung anreihen sollte:

„vorbehaltlich der Bestimmung des §. 48 der deutschen Grundrechte, wornach Rechtspflege und Verwaltung von einander unabhängig sein sollen.“

Geheimer Rath Klüber macht diesen Vorschlag zu seinem Antrag.

Geheimer Rath v. Marschall unterstützt denselben. Artikel 1 wird hierauf nach dem Kommissionsantrag, in Verbindung mit dem vorgeschlagenen Zusatz, angenommen.

Art. 1 a.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Die Kommission spreche im Berichte die Absicht aus, in dem Zusatzartikel den Sinn des Landrechtsfages 1148 a aufzunehmen, allein er finde, daß weder der Sinn noch der Wortlaut dieses Artikels den beabsichtigten Zweck erreiche. Um eine Entschädigungsforderung anstellen zu können, müßte dargethan werden, daß der Beschädigte den Schaden nicht abwenden konnte; hier werde dem Beschädigten zugemuthet, daß er eine positive Handlung vornimmt, um den Schaden abzuwenden, während der Landrechtsfag 1148 a nur verlange, daß der Beschädigte nicht selbst etwas unterlasse, wozu er sonst verpflichtet wäre. Dann frage

es sich, wenn man den Zusatzartikel 1a annehme, mit welchem Mittel der Schaden abgewendet werden solle?

Er glaube, daß der Beschädigte den Schadenersatz zu fordern habe, wenn er nicht selbst zur Vergrößerung des Schadens mitwirkte.

Er stelle den Antrag, den von der Kommission vorgeschlagenen Zusatzartikel 1a zu streichen.

Staatsrath v. Stengel unterstützt diesen Antrag.

Freiherr v. Rüdert findet als Berichterstatter kein großes Bedenken, wenn der vorgeschlagene Zusatzartikel nicht angenommen werde, weil schon der Landrecht Satz 1148a hinreichenden Schutz gewähre.

Der Antrag des Hofgerichtspräsidenten Obkircher, den von der Kommission vorgeschlagenen Zusatzartikel 1a zu streichen, wird angenommen.

Art. 2.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Auch mit diesem Artikel könne er sich nicht einverstanden erklären. Er sehe nicht ein, warum zwischen Beamten, welche die freiwillige Gerichtsbarkeit zu verwalten haben, und zwischen andern öffentlichen Dienern ein Unterschied gemacht werden soll; hiernach müßten die erstern länger in der Ungewißheit bleiben, belangt zu werden, als die letztern. Er glaube, es genüge vollkommen bei der Fassung der zweiten Kammer, auf deren Annahme er den Vorschlag mache.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk glaubt, daß die Fassung der andern Kammer nicht ganz wiederhergestellt werden sollte. Man habe dort zuerst den Antrag vielfach unterstützt, ganz allgemein zu sagen: daß innerhalb einem Jahr die Entschädigungsklage erlösche; in Folge einer Bemerkung, daß dadurch die Entschädigungsansprüche wegen Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu sehr verkümmert würden, habe man den Satz eingeschoben, daß in Bezug auf Schadenersatz die Verjährungsfrist von der Zeit an laufe, wo der Schaden dem Kläger bekannt geworden sei.

Damit sei er einverstanden in so fern, daß dieses auch stehen bliebe hinsichtlich der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, aber wie der Artikel jetzt laute, sei die Sache ganz allgemein ins Weite hinaus gezogen.

Es sei immerhin ein wesentlicher Unterschied zwischen eigentlichen Regierungshandlungen und Akten der frei-

willigen Gerichtsbarkeit, welche nur Akte der Beurkundungen seien. In Fällen dieser Art sei es nothwendig, die Klagen auch noch später zuzulassen, weil sonst die Gläubiger geprellt werden könnten; allein bei Regierungsakten solle sich der Betheiligte erkundigen und bedenken, welcher Schaden ihm noch erwachsen könne.

Er glaube, der Antrag der Kommission ließe sich mit jenem des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher vereinigen, etwa in folgender Fassung:

„Die Klagen wegen grober Versehen verjähren innerhalb eines Jahres von der vorgenommenen Amtshandlung an, oder so weit bei einer Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit Entschädigung gefordert ist, von der Zeit an, wo der Schaden dem Kläger bekannt geworden ist.“

Dieser Vorschlag wird von Hofgerichtspräsident Obkircher zu seinem Antrag gemacht. Derselbe wird unterstützt und der Artikel 2 in der eben erwähnten Fassung angenommen.

Art. 2a.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Dieser Zusatz würde in der andern Kammer großen Widerstand finden, weil man ein Privilegium darin zu erkennen vermeinen werde.

Von großem Werth sei es durchaus nicht, ob dem Diener die Bekanntmachung geschehen sei oder nicht. Er glaube daher, es sei besser, von diesem Zusatz Umgang zu nehmen.

Hofgerichtspräsident Obkircher und Staatsrath v. Stengel tragen darauf an, den vorgeschlagenen Zusatzartikel 2a nicht anzunehmen.

Die Kammer entscheidet sich hierauf für die Nichtannahme des Kommissionsvorschlags.

Art. 2b.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Muthwillige Klagen könne er eben so wenig als böshafte billigen. Unter einer muthwilligen Klage verstehe er nur eine solche, welche von dem Kläger mit der Ueberzeugung angestellt werde, daß sie unbegründet ist.

Diese Ueberzeugung des Klägers könne man aus der Klagschrift nicht entnehmen. Er frage nun, wer soll beurtheilen, daß diese Klage eine muthwillige sei? Soll etwa die Strafe schon eintreten, wenn der Einzelrichter,

oder erst dann, wenn eine Majorität von 2 unter 3 Kollegialmitgliedern die Klage für eine muthwillige halte?

Er trage darauf an, den von der Kommission vorgeschlagenen Zusatzartikel zu streichen.

Staatsrath v. Stengel unterstützt diesen Antrag.

Freiherr v. Rüd: Man könnte auch den Ausdruck: „muthwillig“ weglassen.

Geheimer Rath v. Hirscher unterstützt den Kommissionsantrag. Wenn nicht bewiesen werden könne, daß eine Klage muthwillig sei, so könne auch eine Strafe nicht erkannt werden; also sei dieser Ausdruck: „muthwillig“ unschädlich.

Staatsrath v. Rüd: Mit dem Weglassen des Wortes „muthwillig“ sei er einverstanden, jedoch nicht mit dem Strich des ganzen Satzes. Es bleibe dann ganz im Ermessen des Richters, ob er eine Buße gegen den Kläger erkennen wolle oder nicht. Im öffentlichen Interesse halte er diese Bestimmung für zweckmäßig,

damit nicht die Verwaltungsbeamten von Jedem herumgezogen werden könnten.

Bei der Abstimmung wird der von der Kommission vorgeschlagene Zusatzartikel 2 b unverändert angenommen.

Art. 3

wird nach wenigen Bemerkungen unverändert genehmigt.

Art. 4

wird ohne Erinnerung unverändert angenommen.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das ganze Gesetz mit den beschlossenen Modifikationen mit 14 gegen 4 Stimmen (Freiherr v. Andlaw, Graf v. Kageneck, Geheimer Rath Klüber und Hofmarschall v. Göler) angenommen.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Sekretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

F. v. Kettner.

Sechshundneunzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. März 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Freiherrn v. Andlaw und des Freiherrn Karl v. Gemmingen.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Staatsrath Bock, und Herr Ministerialrath Fröhlich.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) Petition mehrerer Notare in Betreff des Gesetzes über das Notariat, Beilage Nr. 471 (ungedruckt).

2) Eine Petition der badischen Notare in demselben Betreff, Beilage Nr. 472 (ungedruckt).

Diese Petitionen werden an die zur Begutachtung des Gesetzesentwurfs, das Notariat betreffend, niedergesetzte Kommission verwiesen.

Von dem Sekretariat wird eine Petition sämmtlicher Ortsvorstände des Amtsbezirks Salem und der angrenzenden Gemeinden um Belassung des bisherigen Amtssitzes zu Salem, vorgelegt,

Beilage Nr. 473 (ungedruckt).

Dieselbe wird an die Petitionskommission verwiesen.

Prälat Hüffel zeigt an, daß der Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Verhältnisse der Volksschulen in Gemeinden gemischten Bekenntnisses betreffend, zur Erstattung bereit liege,

Beilage Nr. 474.

Die Kammer beschließt, den Bericht mit Umgehung der Verlesung sogleich drucken zu lassen.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des von Geheimen Rath Klüber erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung einiger Bestimmungen des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 betreffend.

Da keine wesentlichen Bedenken gegen die einzelnen Bestimmungen erhoben werden, so wird das in 4 Artikeln bestehende Gesetz dem Kommissionsantrag gemäß unverändert angenommen.

Das hohe Präsidium eröffnet hierauf die Diskussion des von Staatsrath v. Rüdert erstatteten zweiten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Errichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden betreffend,

§. 1b (s. Kommissionsbericht).

Staatsrath v. Stengel spricht den Wunsch aus, daß dieser Paragraph in seiner Wesenheit aufrecht erhalten werden möge, weil man nur Leute von wissenschaftlicher Bildung an die Spitze einer solchen Stelle setzen sollte; es könnten sonst Beschlüsse zu Stande kommen, die geradezu den bestehenden Gesetzen und Verordnungen widersprechen.

Er trage daher darauf an, den §. 1b, wie er von der hohen Kammer modifizirt angenommen worden sei, mit geringfügigen Abänderungen wiederherzustellen. In dem ersten Satze könnten nämlich die Worte gestrichen werden: „durch eine Staatsprüfung“, und in dem zweiten Satze würde er statt des Wortes: „Prüfung“ setzen: „erforderlichen Kenntnisse“. Der Paragraph würde dann lauten:

„Die Stelle eines Kreishauptmanns oder Beigeordneten kann nur derjenige bekleiden, der die wissenschaftliche Befähigung dazu dargethan hat.“

Der Umfang der erforderlichen Kenntnisse wird durch Regierungsverordnung bestimmt.“

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Er sei ganz damit einverstanden, daß solche Stellen nur durch wissenschaftlich gebildete Männer besetzt werden sollen. Es frage sich aber, ob es nothwendig sei, eine Bestimmung hierüber in das Gesetz aufzunehmen.

In dem andern Hause sei der Paragraph gestrichen worden, weil nach der neuen Lage der Dinge und in Folge der parlamentarischen Laufbahn Mancher sich als ein ganz ausgezeichnete Verwaltungs- oder Staatsmann hervorthue, ohne daß man ihm zumuthen könnte, die geeignete Staatsprüfung zu machen; ferner weil die frühere Fassung auf eine Regierungsverordnung verweise, also eigentlich doch nichts durch das Gesetz gesagt sei, da die Bestimmung des Umfangs der erforderlichen Kenntnisse der Willkür der Regierung überlassen bleibe.

Damit sei er einverstanden, daß eine Verordnung erlassen werde, worin bestimmt wird, daß wissenschaftliche Bildung, und von welchem Umfang nachgewiesen werde. Das werde in diesem Gebiet ebenso wirksam sein, als eine detsfallige Bestimmung im Gesetz.

Geheimer Rath Klüber unterstützt den Antrag des Staatsraths v. Stengel, obwohl er gewünscht hätte, daß es bei der Staatsprüfung geblieben wäre. Er sehe die Staatsprüfung in Bezug auf die Verwaltungsstellen ungern fallen; sehe ungern den Beamten den Charakter der Wissenschaftlichkeit genommen.

Oberforstrath v. Gemmingen, Staatsrath v. Rüdert und Geheimer Rath v. Marschall erklären sich für den Kommissionsantrag, den §. 1b. wegzulassen, der auch bei der Abstimmung angenommen wird.

Geheimer Rath v. Marschall macht noch darauf aufmerksam, daß im §. 1a, beziehungsweise 2, wie ihn früher diese hohe Kammer angenommen habe, eine kleine Aenderung beschloffen worden sei. Im früheren Paragraphen habe man nur fakultativ gesagt, daß auch Beigeordnete bestellt werden können, während nach dem neuesten Beschluß der zweiten Kammer diese Bestimmung ganz positiv sei, indem es heiße: „werden bestellt.“ Er

finde bei dieser Aenderung keinen Anstand, und trage vielmehr auf die Annahme des Beschlusses der zweiten Kammer an.

Staatsrath v. Rüdert stimmt dem Antragsteller bei, und bemerkt, daß es nur ein Uebersehen sei, wenn der Kommissionsbericht nichts davon erwähnt habe.

Der Antrag des Geheimen Rathes v. Marschall wird sofort angenommen.

§. 4.

wird ohne Bemerkung dem Kommissionsantrag gemäß genehmigt.

Die §§. 16, 20, 22 a., 30 und 31 werden den Kommissionsanträgen gemäß nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Staatsrath v. Rüdert berichtigt noch einen Druckfehler im §. 27 des Gesetzesentwurfs, wonach in der zweiten und dritten Zeile statt „ste“ zu lesen ist „es“.

Bei der sofort erfolgenden Abstimmung durch namentlichen Aufruf werden die heute berathenen beiden Gesetze einstimmig angenommen.

Staatsrath v. Rüdert berichtet hierauf mündlich über eine Bitte der Stadtgemeinde Neckargemünd um Zuthellung eines Verwaltungsamtes, wie folgt:

Der Kommission über den Gesetzesentwurf, die Errichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden betreffend, ist eine Eingabe zur Berichterstattung überwiesen worden, worin die Stadtgemeinde Neckargemünd

bittet, daß der Sitz eines Verwaltungsamtes dorthin bestimmt werde.

Die Verhältnisse der Stadt Neckargemünd sind allerdings von der Art, daß sie möglichste Rücksicht verdient. Es ist in der Petition näher angegeben, wie Neckargemünd in der letzten Zeit namenlosen Schaden durch Verlust größerer Gerbereien, durch die Beschränkung der Schifffahrt bis auf Steinnachenzuhren, durch die Nachtheile, die dem Waarentransport auf dem Neckar drohen, und durch andere Mißverhältnisse erlitten habe. Es würde dieser Schaden doppelt empfindbar werden, wenn Neckargemünd, das bisher einen Amtssitz hatte, auch diesen noch verlieren sollte. Es sei zwar die Stadt Neckargemünd sehr nahe bei Heidelberg, aber es dürfe nicht übersehen werden, daß der Amtsbezirk sich in das Gebirg sehr weit ausdehne, so daß dort ein Beigeordneter nöthig sein werde.

Die Kommission stellt den Antrag, diese Petition dem großherzoglichen Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung mitzutheilen.

Dieser Antrag wird ohne Bemerkung zum Beschluß der Kammer erhoben, und somit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Sekretäre:

Karl Freiherr v. Göler.

F. v. Kettner.

Siebenundneunzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 26. März 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Freiherrn v. Andlaw, des Freiherrn Karl v. Gemmingen und des Herrn Generalleutenants v. Lasollaye.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Staatsrath Bekk, der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath v. Stengel, Herr Ministerialrath Weizel, und Herr Ministerialrath Brauer.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium zeigt an, daß eine Petition des Anton Renn von Mähringen, um Einweisung in den Besitz des Vermögens seines verschollenen Bruders Johann Renn, eingekommen sei,

Beilage No. 475 (ungedruckt).

Freiherr v. Rüdert übergibt eine Petition der badischen Notare, die Reform des badischen Notariatswesens betreffend,

Beilage No. 476 (ungedruckt).

Die letztere Petition wird an die, für den Gesetzesentwurf, das Notariatswesen betreffend, bestehende Kommission, die erstere an die Petitionskommission verwiesen.

Der Tagesordnung gemäß erstattet hierauf Hofgerichtspräsident Obkircher Namens der Kommission mündlichen Bericht über die neu gestellten Anträge zu den §§. 28 und 31 des Gesetzesentwurfs, die Gerichtsverfassung betreffend, wie folgt:

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! In der Sitzung vom 17. d. M. sind zur Aufnahme in das Gesetz über die Gerichtsverfassung einige neue Anträge gestellt, und von Ihnen zur näheren Prüfung an die Kommissionen gewiesen worden.

Die Kommission hat sich dem hohen Auftrag alsbald unterzogen, und glaubt, in Folge ihrer unter Mitwirkung der Regierungskommission gepflogenen Berathung der hohen Kammer die fraglichen Anträge in derjenigen

Fassung zur Zustimmung empfehlen zu dürfen, die sich bereits gedruckt in den Händen sämtlicher verehrlichen Mitglieder des Hauses befindet,

Beilage No. 477.

Bemerken muß ich jedoch, daß im Art. 28 a. in der zweiten Linie das Wort „weitere“ auf einem Redaktionsvergehen beruht, und zu streichen ist, wofür ich den Grund bei der speziellen Diskussion anführen werde.

Zur Zeit der Entstehung des Preßgesetzes im Jahr 1831 hatten wir noch keine Strafprozeßordnung. Schon damals verdammt die öffentliche Meinung das gemeinrechtliche, geheime und schriftliche Strafverfahren, dem man wenigstens die durch die Presse verübten Verbrechen und Versehen nicht unterwerfen wollte. Man nahm deswegen ein besonderes Kapitel über das Strafverfahren in das Preßgesetz auf, worin die Form des Anklageprozesses mit Mündlichkeit und Öffentlichkeit vorgeschrieben, und im §. 33 bestimmt wurde, daß beim nächsten Landtage der Titel 3 (Vom Prozeßverfahren bei Preßverbrechen und Preßvergehen) mit Rücksicht auf das Institut der Geschwornengerichte, einer Revision unterworfen werden soll.

Seither (im Jahr 1845) haben wir eine Strafprozeßordnung, und während des gegenwärtigen Landtags ein Gesetz über Schwurgerichte erhalten, worin die Formen des Strafverfahrens mit Anklage, Mündlichkeit

und Deffentlichkeit umfassender, genauer und vollständiger vorgeschrieben sind, als es in Beziehung auf Preßvergehen im Preßgesetze geschehen war.

Der neu vorgeschlagene Zusatzartikel 28 a. bezweckt nun, diese neueren und besseren allgemeinen Strafprozeßgesetze auch für die mittelst der Presse verübten Verbrechen anzuwenden, und aus dem 3. Titel des Preßgesetzes nur diejenigen Bestimmungen beizubehalten, welche wegen der Eigenthümlichkeit der Verübungsart (Durch die Presse) nothwendig sind.

In der Natur des Preßprozesses liegt es, daß die Einleitung der Untersuchung bedingt sei

- a) durch eine Klage des Staatsanwalts oder eines Privatanklägers, welche bei dem zuständigen Untersuchungsrichter angebracht werden, und die Anzeige der Schrift oder deren Stellen, worin das Verbrechen oder Vergehen liegen soll, enthalten muß, und
- b) durch das Erkenntniß des Untersuchungsrichters, daß Grund zur gerichtlichen Verfolgung des angezeigten Verbrechens vorhanden sei.

Deßhalb müssen die §§. 44 und 45 des Preßgesetzes, welche die diesfälligen Vorschriften enthalten, auch fortan in Wirksamkeit bleiben.

Einer Verletzung in den Anklagestand, welche die Strafprozeßordnung nach geschlossener Untersuchung in Ansehung der schwersten durch die Schwurgerichte abzuurtheilenden Verbrechen vorschreibt, bedarf es aber bei Preßvergehen nicht, weil bei diesen der ob- und subjektive Thatbestand meistens ganz unzweifelhaft und offen vorliegt, und schon vor dem Beginn der Untersuchung ein gerichtliches Erkenntniß darüber erfolgt, ob Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, gegen welches Erkenntniß auch ein Rechtsmittel an den höheren Richter zugelassen wird.

Daß dies zum Schutze des Angeklagten genüge, ist im Preßgesetze selbst anerkannt, indem dasselbe eine Verletzung in den Anklagestand nach dem Schlusse der Untersuchung nirgends verlangt.

Die Strafprozeßordnung gestattet im §. 214 dem Angeschuldigten, jeden Rechtsgelehrten zu seinem Verteidiger zu ernennen, und verfügt im §. 217 nur in Ansehung der schwersten — von den Hofgerichten, nun-

mehr von den Schwurgerichten abzuurtheilenden Verbrechen, daß dem Angeklagten zur Schlußverhandlung ein Hofgerichtsadvokat von Amtswegen als Verteidiger beigegeben werden soll. Da nun zu Folge des §. 13 der deutschen Grundrechte künftig über alle Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, die Schwurgerichte urtheilen, und da unter solchen von Amtswegen verfolgt werdenden Preßvergehen auch solche sich befinden, die nicht mit schweren Strafen bedroht sind, so würde die jedesmalige Beigegebung eines Verteidigers von Amtswegen den Stand der Advokaten zu sehr und ohne Noth belästigen.

Zweckmäßig wird es daher sein, den §. 55 des Preßgesetzes beizubehalten, wornach nur da, wo der Staatsanwalt auf peinliche Strafe, d. h. Zuchthausstrafe oder Dienstentsetzung anträgt, ein Verteidiger von Amtswegen angeordnet wird, insofern der Angeklagte einen solchen zu wählen unterläßt.

Das Kontumazialverfahren, welches das Preßgesetz in den §§. 71, 73 bis 76 vorschreibt, ist für Preßvergehen angemessener, einfacher und kürzer, als das in der allgemeinen Strafprozeßordnung vorgeschriebene, weswegen die eben bezeichneten Paragraphen des Preßgesetzes beizubehalten sein werden.

Nach §. 71 des Preßgesetzes ist der Angeklagte, wenn er auf die Vorladung zur Gerichtssitzung nicht erscheint, und wenn er auch in der Voruntersuchung nicht erschienen war, der angeschuldigten Thatsache als geständig zu betrachten, oder wenn er in der Voruntersuchung bereits vernommen war, nach der dort abgegebenen Erklärung zu beurtheilen, und der Einwendungen gegen die in der Gerichtssitzung vorgebrachten Beweise verlustig.

Eine starke, kostspielige und zeitraubende Begünstigung der Angeklagten liegt in den Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des Schwurgesezes, wornach Urtheile gegen Abwesende, ungehorsam Ausbleibende, mit Geschwornen gegeben werden, gegen welche Urtheile der §. 324 der Strafprozeßordnung die Wiederherstellung leicht macht, so daß der Ungehorsame die chance zweimaliger Freisprechung für sich hat. Die Kommission findet es gut, diese Abnormität nicht auch auf Preßvergehen auszudehnen, sondern das Kontumazialer-

kenntniß durch das Obergericht ohne Mitwirkung der Geschwornen fällen zu lassen.

Ebenso hält die Kommission für zweckmäßig, daß gegen Erkenntnisse des Untersuchungsrichters, womit er Beschlag verfügt oder aufhebt, oder womit er erkennt, daß kein Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, oder womit persönlicher Verhaft erkannt wird, — ein Rechtsmittel — jedoch nur das einfachste und mindest verzögernde Rechtsmittel der Beschwerdeführung zulässig sei.

Für Preßvergehen halten wir die Bestimmung des §. 64 des Preßgesetzes angemessen, daß das Gericht auf keine höhere als die vom Ankläger beantragte Strafe erkennen dürfe, ferner daß, so lange das Urtheil nicht verkündet sei, der Kläger in jeder Lage des Verfahrens gegen Vergütung aller Kosten und Schaden die Klage wieder zurücknehmen könne. Wir beantragen daher die fernere Beibehaltung des §. 64.

Der §. 17 des Preßgesetzes macht von dem Strafantrag des Staatsanwalts die Zuständigkeit des Gerichtes für Erkennung der im ersten Titel auf die Uebertretung preßpolizeilicher Vorschriften gedrohten Strafen von 5 bis 100 fl. Geld, und von 3 bis 14 Tagen Gefängniß abhängig, und erklärt — wenn der Antrag auf Geldstrafe geht — das Gericht erster Instanz, und wenn er auf Gefängnißstrafe gerichtet ist, das Hofgericht für zuständig.

Da das Gesetz über die Gerichtsverfassung im §. 58 den Amtsgerichten überhaupt eine Strafgewalt bis zu 4 Wochen Gefängniß und bis zu 150 fl. Geld einräumt, so läßt sich kein haltbarer Grund für die Beibehaltung jener Unterscheidung der Kompetenz für die mit weit geringerem Gefängniß oder Geldstrafen bedrohten Uebertretungen preßpolizeilicher Vorschriften geltend machen, und es erscheint demnach der Antrag, den §. 17 des Preßgesetzes zu streichen, als gerechtfertigt.

Auf die bisher dargestellten Gründe stützt sich der Antrag der Kommission, dem Art. 28 a. in der von ihr vorgeschlagenen Fassung die hohe Bestimmung zu ertheilen.

Anbelangend die zum Art. 31 neu vorgeschlagenen Zusätze, so müssen in Gemäßheit des §. 49 der deutschen Grundrechte, welcher der Polizei die Strafgerichtsbarkeit entzieht, die bisher polizeilichen Straffälle ohne Aus-

nahme an die Gerichte zur Aburtheilung gewiesen werden, wie es auch in dem von der hohen Kammer in der Sitzung vom 17. d. M. schon angenommenen §. 31 geschehen ist.

Der neue Zusatz §. 70½ bezweckt für die minder schweren Polizeistrafsachen das möglichst einfache und kurze Verfahren, indem der Amtsrichter angewiesen wird, in den Fällen, wo die Polizeibehörde eine seine Zuständigkeit nicht überschreitende Strafe beantragt hat, schon die erste Ladung des Angeeschuldigten unter dem Rechtsnachtheil des §. 170 der Strafprozeßordnung, d. h. unter dem Rechtsnachtheil zu erlassen, daß der Vorgesessene im Falle seines Nichterscheinens als geständig angesehen, des bezeichneten Vergehens schuldig erklärt, und zu der in der Vorladung bestimmten Strafe verurtheilt werden. Dieses Verfahren ist gleich dem für die Abwandlung der Forstfrevel längst bestehenden, und als sehr zweckmäßig bewährten.

Die schwereren Polizeivergehen, d. i. diejenigen, welche mit mehr als 4 Wochen Gefängniß bedroht sind, mußten bisher in Gemäßheit einer Verordnung vom 21. August 1813 (Regierungsblatt No. 26.) durch die Hofgerichte, und müssen künftig von den Kreisgerichten nach den — diesen letztern in der Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Formen abgeurtheilt werden.

Daß und welche Strafgesetze außer den im neuen Strafgesetzbuch vom 6. März 1845 gegebenen, und daß überhaupt alle Gesetze und Verordnungen in Polizei- und Verwaltungssachen noch in Kraft bleiben, ist im Einführungsdekret zu dem Strafgesetzbuch ausgesprochen, und es sind dieselben nunmehr für die Gerichte, wie bisher für die Polizeibehörden, maßgebend.

Da aber die Gesetze und Verordnungen in Polizei- und Verwaltungssachen so sehr in Regierungsblättern, Anzeigebülleten und schriftlich zerstreut sind, daß sie der Richter nur mit vieler Mühe, oder auch gar nicht auffinden kann, und da eine große Zahl derselben dem Zeitgeist und den neueren Verhältnissen nicht mehr entspricht, da ferner zu Folge der deutsch-grundrechtlichen Bestimmung alle Straferkenntnisse nur von den Gerichten ausgehen dürfen, so ergibt sich die Nothwendigkeit, alsbald das Strafgesetzbuch durch Aufnahme aller strafbaren Uebertretungen der Gesetze und Verordnungen und

der Androhung der dafür einzutretenden Strafen zu vervollständigen, beziehungsweise darnach umzuarbeiten.

Um noch klarer auszudrücken, daß die hohe Kammer diese Vervollständigung des Strafgesetzbuches als unabwiesliches Bedürfnis anerkenne, und daß der Absatz 2 des vorgeschlagenen §. 70 $\frac{1}{2}$ nur eine transitorische Geltung haben soll, wird der Richterstatter nach Eröffnung der Diskussion eine noch bestimmtere — und die gesetzgeberische Absicht deutlicher aussprechende Fassung dieses Absatzes in Antrag bringen.

Die Bestimmung, welche Behörden künftig zur Erlassung von Verordnungen mit Strafandrohungen, und zu welchen Strafandrohungen zuständig seien, gehört nicht in das Gesetz über die Gerichtsverfassung, muß aber nothwendig in dem zu vervollständigenden Strafgesetzbuch getroffen werden.

Was endlich den neu vorgeschlagenen Zusatz §. 70 b. betrifft, so wird wohl die Zulässigkeit des Rekurses für die Forst- und Polizeibehörden gegen amtsrichterliche Erkenntnisse keinem Bedenken unterliegen können, da jene Behörden künftig als Parthei den Angeeschuldigten gegenüber stehen, und daher mit diesen vor den Gerichten gleichberechtigt sein müssen.

Hierdurch hält die Kommission ihren Antrag auf die hohe Zustimmung zu den neuen Zusätzen des Art. 31 für hinlänglich begründet.

Die Kammer schreitet sofort zur Berathung über die weiteren Anträge der Kommission.

Art. 28 a.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Wie schon bemerkt, sei in der zweiten Zeile dieses Artikels aus Redaktionsversehen das Wort: „weitem“ stehen geblieben, welches gestrichen werden müsse, denn in diesem Stadium könne von keiner weitem gerichtlichen Verfolgung die Rede sein. Nach dem Art. 45 erkenne der Untersuchungsrichter erst, daß Grund zu einer gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei.

Geheimer Rath Klüber unterstützt den Antrag, das Wort: „weitem“ zu streichen.

Dieser Antrag wird genehmigt, und im Uebrigen der Art. 28 a. nach dem Kommissionsvorschlag angenommen.

Art. 31.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Nicht im Namen

der Kommission, sondern für sich müsse er eine ihm zweckmäßiger scheinende Fassung des Absatzes 2 des §. 70 $\frac{1}{2}$ vorschlagen, und zwar folgende:

„Bis zum Erscheinen des neuen Strafgesetzbuchs werden die Erkenntnisse in Polizeistrafsachen auf den Grund der einzelnen bestehenden Polizeigesetze, so wie auf den Grund der Verordnungen durch die Regierung oder die zuständigen Behörden erlassen.“

Hiermit bezwecke er hauptsächlich, daß von der Kammer die Ansicht ausgesprochen werde, es solle der §. 70 $\frac{1}{2}$ nur eine transitorische Bestimmung sein, und die Regierung dadurch veranlaßt werden, ein vollständiges Strafgesetzbuch auszuarbeiten zu lassen.

Hofmarschall v. Göler trägt darauf an, den ganzen Zusatzartikel zu streichen. Als man nach weitläufigen Verhandlungen und mit vieler Mühe die Justiz in der untern Instanz von der Administration und Polizei getrennt habe, sei es die Absicht gewesen, namentlich den Gerichten alle die kleineren Polizeifrevel und deren Abwandelung abzunehmen. Durch diesen Artikel würden jetzt alle diese Geschäfte den Amtsrichtern wieder zugeheilt, und daher letztere zu sehr mit Polizeisachen überladen. Man hätte nicht nöthig gehabt, mit so großem Kostenaufwand die Verwaltung von der Justiz zu trennen, sondern man hätte geradezu sagen sollen, die Aemter seien jetzt Justizstellen, und behalten alle diejenigen Geschäfte, welche sie bisher gehabt haben.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Der geehrte Redner vor ihm sei im Irrthum, wenn er glaube, daß nach der Trennung der Justiz von der Verwaltung nach unserm neuen Gesetz über die Gerichtsverfassung die Sache wieder in den alten Stand zurückgeführt werde. An und für sich gehöre die ganze Gerichtsbarkeit — also auch die Frage, ob Jemand wegen eines polizeilichen Frevels zu bestrafen sei, vor den Richter und nicht vor den Verwaltungsbeamten. Es sei auch nicht richtig, daß die Amtsrichter in der Folge durch solche Polizeistrafsachen zu sehr mit Geschäften überladen würden, denn die Polizeistrafsachen gehören in erster Instanz der Regel nach vor den Bürgermeister. Zu streichen sei dieser Artikel nicht, denn es sei bereits ausgesprochen, daß die Polizeistrafsgerichtsbarkeit nicht mehr von den Verwaltungs-

behörden geübt werde; es sei dies auch in den Grundrechten aufgenommen und darnach müsse man sich fügen.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Durch den beantragten Strich des neuen Satzes werde die Absicht des Herrn Hofmarschalls v. Göler, die Polizeistraffachen der Polizeiverwaltung zu überlassen, um so weniger erreicht werden, als ja der Art. 31 wirklich schon angenommen und dort die Uebertragung der Polizeistraffälle an die Gerichte ausgesprochen worden sei.

Staatsrath v. Rüd: Er theile ganz die Ansicht des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher, und halte die Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmung für zweckmäßig.

Regierungskommissär Ministerialrath Brauer: Es werde doch nicht wohl angehen, in diesem definitiven Gesetz einen transitorischen Passus aufzunehmen und auf ein nachfolgendes Gesetz hinzuweisen. Die von der Kommission vorgeschlagene Fassung drücke ja Alles aus; wenn man ein neues Polizeistrafgesetz erlasse, dann sei dies ein von der Regierung erlassenes Gesetz, und ein späteres Gesetz hebe ohnehin das frühere wieder auf.

Geheimer Rath v. Marschall schließt sich dem Antrag des Hofgerichtspräsidenten Obkircher an, obgleich er im Allgemeinen ein Feind davon sei, daß in einem Gesetz auf ein nachfolgendes Gesetz hingewiesen werde. Hier befände man sich aber in einem Nothstande, und in diesem Gesetze dürfe man es wohl sagen, daß dieser Nothstand nur bestehen solle, bis ein vollständiges Strafgesetzbuch zu Stande komme.

Regierungskommissär Ministerialrath Weizel: Es könnte vielleicht ein Auskunftsmittel darin liegen, daß man den Wunsch zu Protokoll beschließe, daß bald möglichst ein Polizeistrafgesetzbuch vorgelegt werden möge.

Geheimer Rath Klüber erklärt sich für den Kommissionsantrag.

Bei der Abstimmung werden die zum Art. 31 neu vorgeschlagenen Zusätze in der von der Kommission beantragten Fassung angenommen.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg greift das von Ministerialrath Weizel angeregte Auskunftsmittel wieder auf, und trägt darauf an, einen solchen Wunsch zu Protokoll niederzulegen.

Geheimer Rath Klüber: Er wünsche kein Polizei-

strafgesetz, sondern nur eine Vervollständigung des Strafgesetzbuches.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Er habe auch nur eine Vervollständigung des Strafgesetzbuches im Auge, nämlich daß die strafbaren Fälle dort aufgenommen und bestimmt werde, welche Behörden Strafe androhen dürfen, und in welchem Maße. In dieser Richtung unterstütze er den von seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg gestellten Antrag.

Die Kammer beschließt hierauf, folgenden Wunsch in das Protokoll niederzulegen:

In Folge der durch die deutschen Grundrechte (S. 49.) ausgesprochenen und nunmehr auch in unser Gesetz über die Gerichtsverfassung aufgenommenen Ueberweisung der bisher polizeilichen Straf Gewalt an die Gerichte sieht sich die Kammer zu dem dringenden Wunsche an die hohe Regierung veranlaßt, daß sie so bald als möglich für Vervollständigung des Strafgesetzbuches durch Aufnahme von Bestimmungen Sorge trage, welche die Bestrafung der polizeilichen Uebertretungen regeln, und insbesondere auch die Behörden genau bezeichnen, die zur Erlassung von Verordnungen mit Strafandrohungen und zu welchen Strafandrohungen zuständig seien.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das ganze Gesetz mit den beschlossenen Modifikationen einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des von Prälat Hüffel erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Verhältnisse der Volksschulen in Gemeinden gemischten Bekenntnisses betreffend.

Nach der allgemeinen Diskussion, an welcher Prälat Hüffel, Freiherr v. Rink, Geheimer Rath v. Hirsch, Ministerialpräsident Staatsrath Bekk, Staatsrath v. Rüd: und Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg theilnehmen, wird zur Berathung der einzelnen Artikel übergegangen.

Art. 1.

Staatsrath v. Stengel: Er habe schon in der Kommission, deren Mitglied er sei, die Ansicht ausgesprochen, daß die Bestimmung, wornach ein Beschluß über die Vereinigung der Genehmigung der obersten Schulbehörde bedürfe, unpraktisch sei. Er trage darauf an, daß die bezüglichen

Schlussworte des ersten Absatzes dieses Artikels gestrichen werden. Es handle sich lediglich von dem Falle, wenn beide Konfessionstheile einig seien, ihre Schulen zu vereinigen, und da sehe er nicht ein, welches Interesse die Staatsbehörde haben sollte, die Vereinigung zu verweigern. Die Staatsbehörde könnte leicht in Verlegenheit gesetzt werden, wenn man ihre Genehmigung vorbehalte. In der Regel könne sie nicht versagt werden, weil eine solche Versagung Unzufriedenheit in der Gemeinde erregen würde.

Geheimer Rath v. Hirschler trägt auf den Strich des Art. 1 an. Er habe nichts dagegen, daß an jenen Orten, wo sich Mißstände herausstellen, durch das Gesetz die Errichtung von Kommunal Schulen geregelt werde; es erscheine ihm dies ganz zweckmäßig, billig und gerecht; aber daraus, daß eine solche Ausnahme gerechtfertigt erscheine, folge noch nicht, daß das Prinzip überhaupt gerechtfertigt sei, nämlich daß Kommunal Schulen, auch da, wo gar kein Bedürfnis vorhanden sei, überhaupt grundsätzlich eingeführt werden. Man sollte es der Konfession überlassen, was sie thun wolle, denn ein gesetzliches Hinderniß der Vereinigung bestehe nicht, was nicht

verboten sei, sei erlaubt; das Gesetz sollte keinen Fingerzeig dazu geben, vielmehr sollte die Staatsbehörde diesen Fall gänzlich ignoriren.

Werde sein Antrag nicht angenommen, so stelle er einen zweiten eventuellen Antrag, daß, im Falle die Mehrheit sich für Kommunal Schulen entscheidet, zur Vermeidung des Gewissenszwangs der Minderheit das Recht bleibe, ihre Separatschule zu behalten, ihre Fonds dafür zu verwenden, und von dem Fond so viel zu beziehen, als ihr nach der Kopfszahl gebühre.

Freiherr v. Rinck unterstützt den ersten Antrag des Geheimen Rathes v. Hirschler, den Art. 1 zu streichen.

Bei der Abstimmung wird der Art. 1 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Die Fortsetzung der Diskussion wird auf morgen anberaumt, und somit die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Sekretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

F. v. Kettner.

Achtundneunzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe den 27. März 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Freiherrn v. Audlaw, des Herrn Grafen v. Hennin, des Freiherrn Karl v. Gemmingen und des Herrn Hofmarschalls v. Göler.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Ministerialrath Weizel.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Diskussion des von Prälat Hüffel erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Verhältnisse der Volksschulen in Gemeinden gemischten Bekenntnisses betreffend

Geheimer Rath v. Hirschler bittet das hohe Präsidium um das Wort, um nachträglich zum Art. 1 noch einen Vorschlag zu machen. In den Artikeln 3 und 4 sei zur Beseitigung möglichen Zwangs bestimmt, daß wenn in einer Gemeinde auch unter 40 schulpflichtige Kinder vorhanden seien, die Gemeinde dennoch ihre Konfessionsschule beibehalten könne, wenn sie die Mittel dazu besitze. Nun glaube er, daß analog mit dieser Bestimmung auch eine Bestimmung in's Gesetz aufgenommen werden sollte, dahin lautend, daß wenn durch die Stimmenmehrheit der Konfessionstheile eine Kommunalsschule beschlossen worden sei, der Minderheit frei gestellt bleibe, ihre Konfessionsschule zu behalten, in so fern sie die Mittel dazu besitze.

Ein zweiter Punkt sei der, daß wenn eine Kommunalsschule gebildet sei, solche auch wiederum sollte getrennt werden können, gleich wie sie entstanden sei.

Dieser Fall sei im Gesetz nicht vorgesehen, und es sei eine Bestimmung diesfalls sehr wesentlich und nothwendig, denn es könne wieder ein Theil die Trennung wünschen.

Er erlaube sich daher die Frage an den Herrn Regierungskommissär, ob es der großherzoglichen Regierung nicht angemessen erscheine, im erwähnten Sinne einen Zusatz zum Art. 1 vorzuschlagen, oder ob es vielleicht zweckmäßig wäre, das Gesetz zu diesem Behufe an die Kommission zurückzuweisen.

Regierungskommissär Ministerialrath Weizel: Was den ersten Punkt betreffe, so halte er eine weitere Bestimmung im Gesetz nicht für nothwendig, denn es könne durchaus kein Zweifel darüber obwalten, daß es der Minorität vollkommen freistehe, ihre Konfessionsschule zu behalten; sie kann ihre Kinder unterrichten lassen, wo sie will, wenn sie nur den vorgeschriebenen Unterricht erhalten.

Was den zweiten Punkt anlange, daß eine vereinigte Schule wieder getrennt werden könne, sobald ein Wechsel in den Ansichten der Kirchengemeinden stattfinde, so habe der Artikel 1 alles das aufgenommen, was wirklich in ein Gesetz gehöre; er habe insbesondere dafür Vorsorge getroffen, daß das Eigenthum der Schulgemeinden abgefordert gehalten werde, und damit sei die Möglichkeit gegeben, die Trennung solcher vereinigter

Schulen ohne alle Schwierigkeiten wieder vorzunehmen. Es käme hier der allgemeine Rechtsatz zur Anwendung, daß wie ein Rechtsgeschäft entstehe, es so auch wieder aufgehoben werden könne.

Staatsrath v. Stengel: Dasjenige, was der Herr Geheimer Rath v. Hirschler bezüglich des ersten Punktes verlange, sei eigentlich im Art. 3 dieses Gesetzes schon enthalten. Der kleinere Konfessionstheil könne jederzeit die Beibehaltung der Konfessionsschule verlangen, insofern er die dazu nöthigen Mittel besitzet.

Den zweiten Punkt anlangend, so glaube er mit dem Herrn Geheimen Rath v. Hirschler, daß hierüber etwas ins Gesetz aufgenommen werden sollte und zwar im Art. 3. Man könnte etwa in einem Zusatz sagen:

„Auch bei dem Vorhandensein aller dieser Voraussetzungen kann der kleinere Theil auch die Beibehaltung oder Wiederherstellung der Konfessionsschule beschließen.“

Freiherr v. Rindl fragt, was dann geschehen solle, wenn der kleinere Konfessionstheil die Mittel nicht habe? Es werde alsdann ein Zwang eintreten, und gerade diesen Zwang wolle der Herr Geheimer Rath v. Hirschler beseitigen. Er erkläre sich daher wegen dieses Zwanges gegen das Gesetz.

Regierungskommissär Ministerialrath Weizel: Wenn die Idee des Herrn Geheimen Rathes v. Hirschler oder die des Herrn Staatsraths v. Stengel Eingang fände, so müßte zu Art. 1 ein Zusatz gemacht werden, nicht zu Art. 3, welcher sage:

„Wenn durch freie Uebereinkunft die Vereinigung der Konfessionsschulen zu Stande gekommen ist, so kann auch auf demselben Wege ihre Trennung wieder bewirkt werden.“

Geheimer Rath Klüber kann sich dem zweiten Antrag des Geheimen Rathes v. Hirschler nicht anschließen. Er glaube, einer künftigen Zeit sei es vorbehalten, das Gesetz wieder aufzuheben, wenn sich ein Bedürfnis der Aufhebung zeige.

Sollte aber dennoch der erwähnte Antrag angenommen, also der gestern angenommene Artikel 1 im Wesentlichen abgeändert werden, so müsse er sich auch einen Aenderungsvorschlag des Art. 1 vorbehalten, gleich wie

es jedem Mitglied dieses hohen Hauses freistehet, von seiner Seite neue Anträge zu stellen.

Um dem großen Uebelstand vorzubeugen, daß eine kleine Mehrheit sich leicht in die Minderheit umgestalten könne, was fortwährend Schwankungen in einer Gemeinde herbeiführen werde, und um die Wahrscheinlichkeit öfterer Aenderungen der durch das vorliegende Gesetz beabsichtigten Einrichtungen seltener zu machen, als auch um den häufigen Wechsel der organischen Einrichtungen zu erschweren, würde er alsdann vorschlagen, statt der einfachen Mehrheit, wie sie der Artikel festsetze, eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ zu verlangen. Die Vereinigung der Konfessionsschulen werde dann nicht so leicht zu Stande kommen, und auch nicht ihre Wiedertrennung.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg spricht sich für die Ansicht des Staatsraths v. Stengel aus.

Die Kammer beschließt sofort, diese Vorschläge beim Artikel 3 wieder zur Sprache zu bringen und zum Art. 2

überzugehen.

Staatsrath v. Stengel: Diesem Artikel könne er seine Zustimmung nicht geben, wenn das von ihm bereits schon in der Kommission geäußerte Bedenken nicht gehoben werde. Nach Art. 2 soll der größere Konfessionstheil einseitig den kleinern zur Vereinigung zwingen können. Dieses sei an und für sich etwas Hartes und eine solche Bestimmung sei auch sehr unpolitisch. Man solle in den Gemeinden die Konfessionstheile nicht gegen einander aufreizen; es führe dieses zu Unzufriedenheiten, die sich auf ganze Generationen hinaus forterbten.

Er trage daher darauf an, den Eingang des Artikels so zu fassen:

„Eine Vereinigung kann die Mehrheit aller stimmberechtigten Gemeindeglieder und staatsbürgerlichen Einwohner der politischen Gemeinde verlangen.“

Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg und Freiherr v. Nink unterstützen diesen Antrag.

Regierungskommissär Ministerialrath Weizel findet gegen die Annahme desselben nichts zu erinnern.

Prälat Hüffel: Der Gegenstand sei schon in der Kommission vorgekommen und dort gründlich erörtert worden; allein die beiden andern Mitglieder der Kommission seien der Ansicht gewesen, daß durch den Art. 3

des Gesetzes alle diejenigen Mißstände entfernt würden, welche hier entstehen könnten. Der Art. 3 schütze den kleinern Theil durchaus in seinem Recht, und mehr als Schutz könne man doch nicht verlangen.

Bei der Abstimmung wird der Art. 2 mit der von Staatsrath v. Stengel vorgeschlagenen Fassung des Eingangs, im Uebrigen aber dem Kommissionsantrag gemäß, angenommen.

Art. 3.

Staatsrath v. Stengel schlägt vor, hier die Artikel 1 und 2 zu allegiren.

Geheimer Rath v. Hirscher: Die Allegation des Artikel 1 passe doch eigentlich nicht recht.

Mit Bezugnahme auf seine am Anfang der Sitzung vorgeschlagenen Amendationen wünsche er die Zurückweisung des Gesetzes an die Kommission, um eine andere Redaktion zu versuchen.

Generallieutenant v. Laßkaye, Graf v. Kageneck und Freiherr v. Göler schließen sich dem Wunsche des Geheimen Rathes v. Hirscher an, letzterer mit dem weitern Antrag, daß die Kommission verstärkt werde.

Prälat Hüffel unterstützt diesen Antrag.

Staatsrath v. Stengel: Wenn das Gesetz wieder an die Kommission zurückgewiesen werde, so müsse er noch einen Antrag stellen, nämlich des gesetzlichen Staatsbeitrags hier noch Erwähnung zu thun. Die Kommission habe zwar in ihrem Berichte gesagt, es verstehe sich dieses von selbst; allein er sei nicht dieser Ansicht, wenn er den Artikel 4 lese.

Freiherr v. Göler unterstützt diesen Antrag.

Geheimer Rath v. Marschall: Man könnte diesen Zweifel durch einen Zusatz im Art. 4 beseitigen, wenn man nämlich dort nach dem Worte: „welcher“ einschaltet „einschließlich des der Gemeinde zufließenden Staatsbeitrags“, worüber die Kommission ja auch noch eine Berathung eintreten lassen könne; hierauf stelle er seinen Antrag.

Prälat Hüffel unterstützt denselben.

Die Kammer beschließt sofort, den Art. 3 sowie die gestellten Anträge des Geheimen Rathes v. Hirscher und Staatsraths v. Stengel an die Kommission zurückzuweisen, und den Geheimen Rath v. Hirscher, welcher bei der Kommissionswahl die nächste Stimmenmehrheit hatte,

zum Ersatz des abwesenden Freiherrn v. Andlaw in die Kommission zu berufen.

Die Artikel 4 und 5 werden ebenfalls an die Kommission zurückgewiesen.

Zu den Artikeln 6, 7 und 8 wird nichts erinnert und dieselben werden den Kommissionsanträgen gemäß angenommen.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung,
die Sekretäre:

Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

Neunundneunzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 28. März 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Freiherrn v. Andlaw, des Herrn Grafen v. Kageneck, des Freiherrn Karl v. Gemmingen, des Herrn Generallieutenants v. Kasollaye und des Herrn Staatsraths v. Rüd.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Ministerialrath Weizel.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht eine Mittheilung der zweiten Kammer bekannt, betreffend den Gesetzesentwurf über Aufhebung der Patronatsrechte,

Beilage Nr. 478.

Dieselbe wird an eine Vorberathung verwiesen.

Hofmarschall v. Göler zeigt an, daß der Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup, und den Steuersatz für inländischen Rübenzucker betreffend, zur Erstattung bereit liege,

Beilage Nr. 479.

Die Kammer beschließt mit Umgehung der Verlesung den Druck dieses Berichts.

Ein gleicher Beschluß erfolgt bezüglich des von Freiherrn v. Rüd angezeigten Kommissionsberichts über den

Gesetzesentwurf, das Verfahren bei den Amtsgerichten betreffend.

Beilage No. 480.

Der Tagesordnung gemäß berichtet Prälat Hüffel über mehrere an die Kommission zurückgewiesenen Artikel des Gesetzesentwurfs, die Verhältnisse der Volksschulen in Gemeinden gemischten Bekenntnisses betreffend,

Beilage Nr. 481.

Die Kammer geht sofort zur Diskussion über.

Staatsrath v. Stengel: Es seien eigentlich nur zwei neue Artikel in den Gesetzesentwurf aufgenommen worden, über deren Inhalt gestern schon ausführlich verhandelt worden sei. Der erste betreffe den neu vorgeschlagenen Artikel 1a, welcher bestimme, daß wenn zwei Konfessionsgemeinden zur Vereinigung der Schulen sich entschließen, alsdann dennoch der Minorität eines

jeden dieser Konfessionstheile unbenommen sein solle, die Fonds der betreffenden Schule für sich in Anspruch zu nehmen, und eine eigene Konfessionsschule beizubehalten.

Die Bestimmung eines weiten Artikels, welcher neu sei, bestehe darin, daß im Fall einer zu Stande gekommenen Vereinigung auch in der Folge wieder die Trennung der Schule verlangt werden könne.

Die übrigen Aenderungen, welche noch vorgeschlagen würden, seien lediglich Redaktionsänderungen, dadurch veranlaßt, daß im Artikel 2 nun die politische Gemeinde an die Stelle des größern Bekenntnistheils gesetzt worden sei.

Der Zusatz zu Artikel 3 sei auch sehr einfach und gestern schon besprochen und angenommen worden. Man wolle nämlich, daß der Staat seinen Beitrag auch für die Schule des kleinern Bekenntnistheils nach wie vor fortzuleisten habe. Es sei lediglich die Aufgabe der Kommission gewesen, diesen Satz einer Redaktion zu unterwerfen. Er glaube hiernach, man sollte sogleich zur Berathung der einzelnen Artikel schreiten.

Die Kammer erklärt sich hiemit einverstanden.

Neuer Artikel 1a der Kommission.

Prälat Hüffel: Er wolle seine Ansicht in gedrängter Kürze aussprechen.

Der Art. 1 sei bereits von der hohen Kammer angenommen worden; nach der bisherigen Uebung dieses hohen Hauses solle man aber auf schon beschlossene Artikel nicht wieder zurückkommen. Dennoch geschehe dieses hier, indem der Artikel 1a eine wesentliche Modifikation des Artikels 1 enthalte, da die Minorität sagen könne, sie wolle eine eigene Schule behalten.

Geheimer Rath Klüber: Er gebe zu, daß der vorgeschlagene Artikel 1a den Artikel 1 modifizire; daraus folge aber nicht, daß wenn der Artikel 1a von der hohen Kammer angenommen werde, der Artikel 1 ungeachtet des gestrigen Beschlusses nicht einer Revision unterworfen werden dürfe. Er finde es ganz in der Ordnung, daß man auf bereits gefaßte Beschlüsse nicht nochmals zurückkommen sollte; allein wenn in drei Sitzungen über einen und denselben Gegenstand eine so gründliche Berathung stattgefunden habe, so sei es leicht denkbar, daß neue Gedanken aufsteigen, welche eine Berichtigung, nicht Zurücknahme, früherer Beschlüsse nothwendig machen.

Regierungskommissär Ministerialrath Weizel erklärt sich gegen den Vorschlag der Kommission, da dieser zu erheblichen Bedenken führe; man ginge damit zu sehr ins Einzelne, und lasse den Hauptgrundsatz, von welchem das Gesetz ausgegangen sei, außer Acht, den Grundsatz nämlich, daß sobald im Wege der freien Uebereinkunft eine Vereinigung beschloffen worden sei, es dabei sein Bewenden behalten sollte. Er stelle es der Beurtheilung des hohen Hauses anheim, ob es wünschenswerth wäre, so vielerlei Schulen zu erhalten, wie dieses durch den vorgeschlagenen Zusatz möglich sei; auch zweifle er sehr, ob derselbe die Billigung der andern Kammer erhalten werde.

Staatsrath v. Stengel und Geheimer Rath v. Hirscher verteidigen den Kommissionsantrag.

Geheimer Rath v. Marschall: Er glaube, die Kommission wolle mit ihrem Antrag das Prinzip aufrecht erhalten, daß die kirchlichen Fonds den betreffenden Konfessionen nicht entzogen werden dürfen, also nur in so weit in die Kommunal Schulen geworfen werden sollen, als auch Bekenner der betreffenden Konfession in diese Kommunal Schule übergehen. In so weit lasse sich gegen den Zusatz der Kommission nichts erinnern; aber ein Ausdruck scheine ihm nicht deutlich genug. Es heiße hier „von den kirchlichen Fonds und Dotationen“. Er schlage vor zu setzen: „von den kirchlichen Fonds und kirchlichen Dotationen“, weil man dann in der That sagen könne, daß auch von den kirchlichen Dotationen der Kommunal Schule etwas zugewiesen werde.

Regierungskommissär Ministerialrath Weizel: Sollte der von der Kommission vorgeschlagene Zusatzartikel angenommen werden, so müßte man noch eine Einschaltung machen; es würde nämlich heißen müssen: „von den Einkünften der bisher bestandnen Konfessionsschule u.; denn nur so weit von dem Religionsunterricht die Rede ist, könnte man dem kleineren Theil etwas zumuthen.“

Geheimer Rath v. Marschall macht diese Bemerkung zu seinem Antrag.

Derselbe wird unterstützt und sofort der von der Kommission vorgeschlagene Zusatzartikel 1a mit Berücksichtigung der von dem Geheimen Rath v. Marschall be-

antragten Einschaltungen in folgender Fassung angenommen:

„Kommt eine solche Vereinigung zu Stande, so steht es den bei der Abstimmung in der Minorität gebliebenen Angehörigen eines Bekenntnisses frei, eine eigene Schule zu errichten, und es wird ihnen dann zur Deckung der Bedürfnisse dieser Schule von den Einkünften der bisher bestandenen Konfessionsschule, so weit solche von kirchlichen Fonds und kirchlichen Dotationen herrühren, ein Theil zugewiesen, der zu demjenigen, welcher der Mehrheit zufällt, in gleichem Verhältnisse steht, wie die Seelenzahl der Letztern zu der Minderheit. Eine auf den Wechsel der Seelenzahl gegründete Abänderung des Vertheilungsmaßstabes findet nur von fünf zu fünf Jahren statt.“

Geheimer Rath Klüber wiederholt hierauf seinen in der letzten Sitzung gestellten Antrag, im Artikel 1 statt Mehrheit der stimmberechtigten Gemeindebürger, zu setzen: „zwei Drittel“ der stimmberechtigten &c.

Freiherr v. Rink unterstützt diesen Antrag.

Staatsrath v. Stengel wünscht, die hohe Kammer möge vorerst darüber abstimmen, ob man wieder auf den bereits angenommenen Artikel 1 zurückkommen und darüber nochmals debattiren wolle.

Die Kammer beschließt, zum Artikel 3 überzugehen, und den Artikel 1 nicht mehr der Erörterung auszusetzen.

Art. 3.

Regierungskommissär Ministerialrath Weizel: Es werde wohl die Absicht der verehrlichen Kommission sein, daß unter allen Umständen die Mehrheit des Bekenntnisses erfordert werde, um die eigene Schule für sich zu erhalten; es sei vielleicht zweckmäßiger, wenn die Fassung so laute: „wenn die Mehrheit eines Bekenntnisses die Beibehaltung &c.“ statt: „wenn ein Bekenntnißtheil &c.“ Es erscheine diese Abänderung um so erheblicher, als man den Minoritäten Rechte beigelegt habe, die solche sonst nicht haben.

Staatsrath v. Stengel: Diese Aenderung des Eingangs sei in Folge des schon gefaßten Beschlusses zu Artikel 2 allerdings an ihrem Platze.

Bei der Abstimmung wird der Artikel 3 in der von

der Kommission vorgeschlagenen Fassung mit der oben bezeichneten Aenderung der Eingangsworte angenommen.

Artikel 4 wird ohne Bemerkung dem Kommissionsantrage gemäß genehmigt.

Art. 4a.

Geheimer Rath Klüber: Er nehme eine Kirchengemeinde an, die 41 Bürger zähle; 21 Bürger, also die Majorität beschließen die Vereinigung der Konfessionsschulen in eine Kommunalsschule; diese Vereinigung finde statt; ein einziges Mitglied dieser Majorität ändere seine Gesinnung, und vereinige sich mit der frühern Minorität, die nun hiedurch zur Majorität geworden sei. Letztere trage nun auf die Wiederherstellung der Konfessionsschulen, resp. Trennung der vereinigten Schule an, welche auch vollzogen werde. Drei Monate später werde dieses Mitglied wieder anderer Ansicht und verlange die Wiedervereinigung. Um diesem Schwanken vorzubeugen, habe er gewünscht, daß nur eine Majorität von $\frac{2}{3}$ die Vereinigung und ebenso wieder die Trennung beschließen könnte.

Regierungskommissär Ministerialrath Weizel: Wenn das Gesetz so gemacht werde, daß solche Wechselfälle alle Tage vorkommen könnten, dann würde der religiöse Friede sicher nicht befördert. Es verstehe sich übrigens von selbst, daß wenn man die vorgeschlagene Fassung annehme, es sich jederzeit von der Majorität eines Bekenntnisses handelt.

Oberforstrath v. Gemmingen erklärt sich gegen das Gesetz, weil er voraussehe, daß durch diese Bestimmung viele Mißhelligkeiten und Zerwürfnisse entstehen würden.

Prälat Hüffel: Er habe schon in der Kommission erklärt, es werde der Artikel 4a den unseligsten Wühlereien Thür und Thor öffnen. Je nachdem die Pfarrer in einer Gemeinde wechseln, würde die Sache wieder neu angeregt, wodurch allerdings der Friede jeden Augenblick gestört werden könnte.

Geheimer Rath v. Hirschler fragt, ob der Friede denn besser gewahrt sei, wenn die einmal zusammengeworfenen Schulen nicht wieder getrennt werden könnten? Er glaube, es sei besser für den Frieden gesorgt, wenn die verschiedenen Bekenntnißtheile auf dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Wege sich wieder trennen können.

Was den Antrag des Herrn Geheimen Rathes Klüber betreffe, so könne er nur dem zweiten Theil beistimmen, wornach bei der Wiederaufhebung der geschienenen Vereinigung die Mehrheit von $\frac{2}{3}$ jedes Bekenntnistheiles verlangt werde.

Wenn beide Theile in freier Abstimmung sich mit einander vereinigen, ihre Konfessionsschulen wieder herstellen zu wollen, so läge hierin keine Schwierigkeit. Dieses verstehe sich von selbst und dazu bedürfe es keiner gesetzlichen Bestimmung. Die Hauptfrage sei die: ob, wenn nicht beide Theile wollen, von einer Seite die Rückkehr zur Konfessionsschule verlangt werden könne, und diese Frage müsse gesetzlich entschieden werden.

Er halte den Antrag der Kommission zu Artikel 4a für sehr wohl begründet, glaube aber, daß man zur Wiederaufhebung der vereinigten Schule eine Majorität von $\frac{2}{3}$ des die Trennung fordernden Bekenntnistheils gesetzlich verlangen sollte.

Staatrath v. Stengel und Geheimer Rath v. Marschall unterstützen diesen Vorschlag.

Der Artikel 4a wird hierauf nach dem Kommissionsantrag, mit Einschaltung der Worte: „die Mehrheit von zwei Drittheilen“ angenommen.

Art. 5 wird ohne Bemerkung dem Kommissionsantrag gemäß angenommen.

Die Art. 6, 7 und 8 wurden in der letzten Sitzung genehmigt.

Das ganze Gesetz mit den beschlossenen Abänderungen wird bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf mit 8 gegen 5 Stimmen (Prälat Hüffell, Oberforstrath v. Gemmingen, Freiherr Karl v. Rüdert, Freiherr v. Rind und Geheimer Rath Klüber) angenommen.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

die Sekretäre:

Karl Freiherr v. Göler.

F. v. Kettner.

Einhundertste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 13. April 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Herrn Prälaten Hüffell, des Freiherrn v. Andlaw und des Herrn Staaterrathes v. Rüdert.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Ministerialrath Kühenthal, Herr Ministerialrath Brauer und Herr Ministerialrath Prestinari.

Unter dem Voritze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht nachstehende neue Eingaben bekannt:

A. Mittheilungen der zweiten Kammer, betreffend:

1) den Gesetzesentwurf über Abänderungen im Forstgesetze,

Beilage No. 482;

- 2) Das Budget der umlaufenden Betriebsfonds für 1848 und 1849,
Beilage Nro. 483;
- 3) das Budget der Kameraldomänenverwaltung und der Forstdomänenverwaltung für 1849,
Beilage Nro. 484;
- 4) das Budget der Steuer-, Salinen- und Zollverwaltung für 1849,
Beilage Nro. 485;
- 5) einen Nachtrag zum Budget der in den Jahren 1848 und 1849 aus dem Domonialgrundstock zu schöpfenden außerordentlichen Ausgaben,
Beilage Nro. 486;
- 6) den Gesetzesentwurf über die den Gerichten überwiesenen Geschäfte der Rechtspolizei,
Beilage Nro. 487;
- 7) die wegen Anerkennung der Nachweisung über die Verwendung des nach dem Gesetz vom 5. August 1841 zur Vervollständigung des großherzoglichen Armeekorps bewilligten außerordentlichen Kredits von 1,152,937 fl. 44 fr., beziehungsweise 1,145,750 fl. 30 fr. von ihr beschlossene Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog,
Beilage Nro. 488;
- 8) den Mehraufwand für das Militär in der Zeit vom 1. Mai 1848 bis 31. März 1849,
Beilage Nro. 489;
- B. Petitionen:
- 9) Petition der 10 Gemeinden des Kirchspiels Schönau, um Befassung der Verwaltungsbehörde in Schönau,
Beilage Nro. 490 (ungedruckt);
- 10) Petition der Gemeinde Ladenburg, um Errichtung eines Amtsbezirks in Ladenburg,
Beilage Nro. 491 (ungedruckt);
- 11) Petition der Gemeinden des Amtsbezirks Kork, ausschließlich Kehl, um Verwendung, daß für beide bisherige Amtsbezirke Bischofsheim und Kork — in letzterem Orte Kork — ein Verwaltungsebenamt und ein Amtsgericht errichtet werde,
Beilage Nro. 492 (ungedruckt).
- Der Gegenstand sub 1 wird an die bereits gewählte Kommission, die Gegenstände sub 2, 3, 4, 5, 7 und 8

Verhandl. d. I. Kammer 1847/49 38 Prot.-Heft.

an die Budgetkommission, jene sub 9, 10 und 11 an die Petitionskommission und der sub 6 an eine Vorberathung verwiesen.

Das Sekretariat zeigt hierauf an, daß in der letzten Vorberathung der Gesetzesentwurf, die Aufhebung der Patronatrechte betreffend, der frühern, für den Gesetzesentwurf über den Verzicht der Herren Fürsten v. Fürstenberg und v. Leiningen auf die Patronatrechte u. s. w., bestandenen Kommission zugewiesen, und folgende Kommissionen gewählt worden seien:

- 1) für den Gesetzesentwurf, die Abänderungen am Forstgesetze betreffend:
Oberforstmeister v. Kettner,
Oberforstrath v. Gemmingen, und
Freiherr v. Gemmingen.
- 2) für den Gesetzesentwurf, die neue Strafprozessordnung betreffend:
Staatsrath v. Rüd, Hofgerichtspräsident Obkircher,
Geheimer Rath Klüber,
Freiherr v. Rüd, und
Graf v. Hennin.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des von Hofmarschall v. Göler erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup, und den Steuersatz für inländischen Rübenzucker bis zum letzten August 1850 betreffend.

An der allgemeinen Diskussion nehmen Antheil Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenhal, Hofmarschall v. Göler, Geheimer Rath v. Marschall, Geheimer Rath Klüber und Freiherr v. Rinck.

Zu den einzelnen Artikeln, deren der Gesetzesentwurf drei hat, werden keine Anträge gestellt, und das ganze Gesetz wird dem Kommissionsantrag gemäß unverändert angenommen.

Die Kammer geht nunmehr zur Berathung des von Freiherrn Karl v. Rüd erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, das Verfahren bei den Amtsgerichten betreffend, über.

§. 1.

Freiherr v. Rüd trägt darauf an, daß der Ausdruck: „Kreisrichter“ in „Kreisgerichtsrath“ verwandelt

werde, weil man sonst unter „Kreisrichter“ den Vorstand des Kreisgerichtsraths verstehen könne.

Hofgerichtspräsident *Obkircher* unterstützt diesen Antrag, der sofort auch zum Beschluß der Kammer erhoben wird.

Der §. 1 wird im Uebrigen dem Kommissionsantrag gemäß unverändert angenommen.

Ebenso die §§. 2 und 3, letzterer mit dem von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz.

§. 4

wird nach dem Kommissionsantrag gestrichen.

Die §§. 5, 6, 7 und 8 werden dem Kommissionsantrag gemäß angenommen.

§. 9.

Freiherr v. *Rüdt* trägt darauf an, in der ersten Zeile die Worte: „den Bevollmächtigten ertheilte“ zu streichen.

Dieser von Hofgerichtspräsident *Obkircher* unterstützte Antrag wird genehmigt, und im Uebrigen der §. 9. nach dem Vorschlage der Kommission angenommen.

Ebenso wird die unveränderte Annahme der §§. 10 und 11 beschloffen.

§. 12.

Hofgerichtspräsident *Obkircher*: Der von der Kommission vorgeschlagene Satz bedürfe einer kleinen Redaktionsverbesserung, die darin bestehe, daß man den wiederholten Ausdruck: „Kosten“ weglassen solle, so daß es hieße:

„Weitere Kosten, als die im Urtheil festgesetzten, mit Ausnahme der nach Fällung des Urtheils erwachsenen, können u. s. w.“

Der §. 12 wird mit dieser Redaktionsänderung und im Uebrigen nach dem Kommissionsantrag angenommen.

§. 13.

Regierungskommissär *Ministerialrath Prestinari*: Er habe ein Bedenken gegen die von der Kommission vorgeschlagene Einschaltung. Die Worte: „kraft Gesetzes“ hätten die Bedeutung, daß ohne Weiteres, ohne Zuthun einer Parthei oder des Richters eine gewisse Wirkung eintrete. Nehme man das Wort in diesem Sinne, so werde der §. 13 mit dem §. 14 in Widerspruch gerathen. Wie aus dem §. 14 sich ergebe, soll eine zweite Tagfahrt angeordnet werden, um das Versäumte nachzuholen

u. s. w. Erst dann solle die gesetzliche Folge des Art. 13 eintreten.

Die Kommission schein durch die von ihr vorgeschlagene Fassung nur sagen zu wollen, daß die Rechtsnachtheile des §. 13 nicht vorher angedroht sein müssen. Die Absicht der Kommission werde besser erreicht, wenn man sage: „einer besonderen Androhung der gesetzlichen Folge bedarf es nicht“, statt wie sie vorschlägt: „kraft Gesetzes die Folge“.

Hofgerichtspräsident *Obkircher* macht diesen Vorschlag zu dem seinigen.

Freiherr v. *Rüdt* unterstützt denselben.

Mit dieser Aenderung wird der §. 13 von der Kammer genehmigt.

Die §§. 14, 15, 16, 17 und 18 werden ohne Bemerkung den Kommissionsanträgen gemäß angenommen.

§. 19.

Regierungskommissär *Ministerialrath Prestinari* findet im Allgemeinen gegen den Kommissionsantrag nichts zu erinnern, nur glaubt er, daß der erste Absatz eine andere Fassung erhalten sollte, etwa folgende:

„Der Richter hat sogleich in der ersten Tagfahrt einen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen.“

Der Berichterstatter, Freiherr v. *Rüdt*, nimmt diese Bemerkung als seinen Antrag auf. Derselbe wird unterstützt und angenommen.

Mit dieser Aenderung wird die Annahme des §. 19 nach dem Kommissionsantrag beschloffen.

Die §§. 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29 und 30 werden ohne Bemerkung den Kommissionsanträgen gemäß angenommen.

§. 31.

Freiherr v. *Rüdt* spricht sich aus den im Kommissionsberichte niedergelegten Gründen für den Strich dieses Paragraphen aus.

Derselbe wird jedoch nicht unterstützt und somit der §. 31 nach dem Kommissionsantrag unverändert genehmigt.

Die §§. 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 43 a. und 44 werden ohne Bemerkung den Kommissionsanträgen zufolge angenommen. §. 34 wurde gestrichen.

Der Schlußantrag der Kommission, eine von Stadtamtsrevisor *Hermanuz* in Freiburg eingekommene, die Vereinfachung des Gantverfahrens bezweckende, Petition

an das großherzogliche Staatsministerium abzugeben, wird ebenfalls von der Kammer genehmigt.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf werden die heute berathenen zwei Gesetze einstimmig angenommen.

Staatsrath v. Stengel (welcher seinen Sitz in der Kammer inzwischen verlassen und sich auf die Regierungsbank begeben hat) verliest sodann ein höchstes Reskript, wonach er mit der Vorlage des Gesetzesent-

wurfs über die Amtsverbrechen der Geschwornen beauftragt ist,

Beilage No. 493.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf wird an eine Vorberathung verwiesen.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Sekretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

F. v. Kettner.

Einhundertunderste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. April 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Freiherrn v. Andlaw und des Herrn Oberforstmeisters v. Kettner.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) eine Mittheilung der zweiten Kammer, den Gesetzesentwurf über Abänderungen an dem Vermögenssteuergesetz betreffend, Beilage No. 494;

2) eine Petition des badischen staatsärztlichen Vereins, die Reform des Medizinalwesens im Großherzogthum betreffend, Beilage No. 495 (ungedruckt).

Der erstere Gegenstand wird an die bestehende Kommission, der letztere an die Petitionskommission verwiesen.

Freiherr Karl v. Gemmingen übergibt eine Petition des Freiherrn v. Hundheim zu Ivesheim, in Be-

treff des Gesetzesentwurfs wegen Aufhebung des Lehensverbandes,

Beilage No. 496 (ungedruckt).

Dieselbe wird an die für den betreffenden Gesetzesentwurf bestehende Kommission verwiesen.

Das Sekretariat zeigt hierauf an, daß in der letzten Vorberathung der Gesetzesentwurf, die den Gerichten überwiesenen Geschäfte der Rechtspolizei betreffend, der für die Gerichtsverfassung bestehenden Kommission, und der Gesetzesentwurf über die Amtsverbrechen der Geschwornen, der Kommission zur Begutachtung zugewiesen wurde, welche für den Gesetzesentwurf, die Einführung der Geschwornengerichte betreffend, niedergesetzt war.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung von Kommissionsberichten, und zwar:

- 1) von Graf v. Kageneck über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung des Lehenverbandes betreffend, Beilage Nro. 497;
- 2) von Oberforstmeister v. Kettner (in dessen Namen vorgelegt von Oberforstrath v. Gemmingen) über den Gesetzesentwurf, Abänderungen am Forstgesetze betr., Beilage Nro. 498;
- 3) von Oberforstrath v. Gemmingen, Namens der Budgetkommission über das Budget des Finanzministeriums, und zwar Titel II. Forstdomänenverwaltung, Titel VIII. Allgemeine Kassenverwaltung, Titel V. Eigentlicher Staatsaufwand, Beilage Nro. 499;
- 4) von Hofgerichtspräsident Obkircher über den Gesetzesentwurf, die Ueberweisung der Geschäfte der Rechtspolizei an die Gerichte betreffend, Beilage Nro. 500.

Die Kammer beschließt, diese vier Berichte mit Uebergang deren Verlesung dem Druck zu übergeben.

Staatsrath v. Rüdts berichtet sofort Namens der Petitionskommission über nachstehende Petitionen:

- 1) über die Bitte der Ortsvorstände im Amte Salem, um Befassung des Amtessizes in Salem, Beilage Nro. 501.

Der Antrag der Petitionskommission, diese Petition dem großherzoglichen Staatsministerium zur thunlichen Berücksichtigung zu übergeben, wird ohne Bemerkung angenommen.

- 2) über die Beschwerde der Kajetan Hänslers Wittwe und Tochter Maria Anna zu Scherzingen gegen den Ortsvorstand, wegen vorenthaltenen Bürger-nutzungen u. s. w., betreffend, Beilage Nro. 502.

Der Kommissionsantrag auf Uebergang zur Tagesordnung wird ohne Bemerkung zum Beschluß der Kammer erhoben.

- 3) über verschiedene Beschwerden des Mathias Zeller von Scherzingen wegen seiner gemeindebürgerlichen Verhältnisse, Beilage Nro. 503.

Auch hier wird der Antrag der Kommission, zur Tagesordnung überzugehen, ohne Bemerkung genehmigt, und somit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
der erste Sekretär:
Karl Frhr. v. Göler.

Einhundertundzweite öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 23. April 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, und des Herrn Grafen v. Langenstein,

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath v. Stengel, Herr Ministerialrath Brauer, und Herr Ministerialrath Moller.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt:

1) den Gesetzesentwurf über das Verfahren bei den Amtsgerichten betreffend,

Beilage Nr. 504;

2) den Gesetzesentwurf über die Verfassung der Gerichte,

Beilage No. 505;

3) das Budget des Ministeriums des Innern für 1849 und zwar: Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten, Titel 1. Bezirksjustiz und Polizei; und eigentlicher Staatsaufwand, Titel I. bis X. betreffend,

Beilage No. 506;

4) das Budget der Berg- und Hüttenverwaltung für 1849,

Beilage No. 507.

Die Gegenstände sub 1 und 2 werden an die für die betreffenden Gesetze bestehenden Kommissionen, jene sub 3 und 4 an die Budgetkommission verwiesen.

Hierauf werden Petitionen vorgelegt:

1) Vom hohen Präsidium eine Petition der Stadt Kandern, die Errichtung eines Amtsgerichts und eines Nebenamts in Kandern betreffend,

Beilage Nr. 508 (ungedruckt).

2) Von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Fürstenberg zwei Petitionen,

a. der Stadtgemeinde Engen um Berücksichtigung derselben bei der neuen Gerichtsorganisation (mit 3 Beilagen),

Beilage Nr. 509 (ungedruckt);

b. der Stadtgemeinde Möhringen um Zuteilung eines Verwaltungsamts- und Amtsgerichtssitzes,

Beilage Nr. 510 (ungedruckt);

2) von Oberforstmeister v. Kettner eine Bitte mehrerer Gemeinden des obern Murgthals (Forbach, Gausbach, Weissenbach, Au und Langenbrand), daß der Regierung die Mittel bewilligt werden möchten, um mit Verbesserung der Murgthalstraße denselben Verdienst geben zu können,

Beilage Nr. 511 (ungedruckt);

4) von Freiherrn v. Göler eine Rechtsverwahrung, beziehungsweise Bitte, von 43 Amtsrevisoren, Schutz ihrer Staatsdienerrechte betreffend,

Beilage Nr. 512 (ungedruckt).

Die Petitionen sub 1 bis 3 werden an die Petitionskommission, jene sub 4 an die für den Gesetzesentwurf, das Notariat betreffend, bestehende Kommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung von Kommissionsberichten und zwar:

- 1) von Freiherrn v. Rinck über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung der Patronatrechte betreffend, Beilage Nr. 513.
- 2) von Geheimen Rath v. Marschall der zweite Bericht in Betreff des Gesetzesentwurfs über die außerordentliche Vermögenssteuer, Beilage Nr. 514.

Die Kammer beschließt, diese Berichte mit Umgehung der Verlesung dem Druck zu übergeben.

Der Tagesordnung gemäß eröffnet das hohe Präsidium die Diskussion des von Graf v. Kageneck erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung des Lehensverbandes betreffend.

Graf v. Kageneck: Er müsse vorerst auf einige Druckfehler aufmerksam machen, die sich in den Kommissionsbericht eingeschlichen hätten. Auf Seite 8 stehe „Brodserben“ statt „Landeserben“; dann sei beim §. 4 statt „badisches Gesetz“ „bairisches Gesetz“ zu setzen.

Der Kommission seien auch zwei Petitionen zugestellt worden, welche das Lehengesetz beträfen. Die erste komme von mehreren Grundherrn. Das Sachverhältniß sei folgendes: Im Laufe des vorigen Jahrs habe das Ministerium des Innern ein Reskript an alle Grundherren erlassen, wornach sie aufgefordert werden, anzugeben, auf welche noch übrige Rechte sie Verzicht leisten wollen, und gegen welche Entschädigung. Einige Grundherren hätten auf derartige öffentliche Rechte verzichtet, aber die Freigebung der Lehen verlangt. Das Ministerium sei auf dieses Ansinnen nicht eingegangen, und habe den Grundherrn reskribirt, daß ihrem Verlangen darum nicht willfahrt werden könne, weil diese Freigebung der Lehen Vielen zu Statten kommen werde, welche keinen Gegenanspruch zu machen hätten; inzwischen beabsichtige die Regierung, eine Verordnung zu erlassen, wodurch Vortheile und Lasten der Vasallen gegenseitig ausgeglichen werden sollen.

Da nun ein Gesetz vorgelegt sei, so könne über diese Petition zur Tagesordnung übergegangen werden, worauf die Kommission ihren Antrag stelle.

Eine zweite Petition betreffe die des Freiherrn v.

Hundheim. Derselbe sage, er wäre der einzige Vasall im Lande, dessen Lehen auf dem Heimfall stünde. Es habe ihn die Freigebung der Lehen mit Freude erfüllt; diese Freude sei aber durch die Grundrechte in Trauer verwandelt worden, da die auf dem Heimfall stehenden Lehen nicht abgelöst werden könnten. Der Petent meine, daß eine solche Auslegung dem Geist der Grundrechte nicht entspreche, und glaube, daß er die Freigebung des Lehens ohne Modifikationstaxe verlangen könne, weil er im letzten Jahr so außerordentlich große Opfer gebracht habe, indem ihm viele Rechte entzogen worden seien. Der Schluß seiner Bitte gehe dahin, daß ausgesprochen werden möge, es seien auch die auf dem Heimfall stehenden Lehen ablösbar, und zwar nach einer Skala, die sich nach dem Alter des letzten Besitzers richte; er glaube, daß bei solchen Lehenbesthern, die noch unter 40 Jahre zählen, eine Ablösungssumme von 15% bestimmt werden solle.

Die Kommission berufe sich in dieser Beziehung auf dasjenige, was sie zu §. 4 gesagt hat, und glaube, daß bei der Berathung dieses Paragraphen die Petition besprochen werden könne.

Freiherr Karl v. Gemmingen spricht sich gegen die ganze Richtung des Gesetzes aus. Er hätte die Vorlage eines Gesetzes überhaupt nicht für nöthig gehalten, indem bisher die Ablösungen der Lehen auf dem Wege der Vereinbarung unter den Betheiligten bewerkstelligt worden seien. Das Gesetz, wie es vorliege, sei aber in mehrfacher Beziehung ungerecht, indem es auf der einen Seite durch Abänderung der Erbfolge wohl begründete Erbrechte zerstöre, auf der andern Seite das Heimfallsrecht des Staates für den Fall vorbehalte, daß außer dem dermaligen Besitzer kein zur Lehensfolge Berechtigter vorhanden sei; indem es ferner den Lehenbesitzern, welchen seit länger als einem Menschenalter fortgesetzte Opfer zugemuthet worden seien, die Zahlung von Ablösungstaxen zumuthe, welche höher seien, als die in den Nachbarländern verlangten, und für eine Zwangsablösung alles billige Maß überschreiten.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel entgegnet, man habe ein Gesetz vorlegen müssen, weil die Grundrechte vorschreiben, daß aller Lehenverband aufgehoben werden müsse; ein Zwang könne aber nicht aus-

geübt werden, wenn nicht ein Gesetz da sei. Auf die übrigen Einwände behält er sich die Erwiderung zu den einzelnen Paragraphen vor, und bemerkt nur noch, daß die gesetzgebenden Gewalten unzweifelhaft berechtigt seien, Aenderungen im Erbgang einzuführen, so oft dies nothwendig oder zweckmäßig erscheine. Unser Landrecht habe nicht minder große Veränderungen im Erbgange allgemein eingeführt, als sie das vorliegende Gesetz in Bezug auf die Lehenverhältnisse einführe.

Freiherr v. Andlaw bedauert, daß das Gesetz nicht in zwei Theile getheilt, und vorerst nur der eine Theil, welcher die Regelung der Verhältnisse zwischen dem Lehenherrschaften und Vasallen betreffe, vorgelegt, der andere aber, welcher den künftigen Erbgang und überhaupt die Ansprüche Dritter an das Lehengut behandle, bis zu der bevorstehenden Berathung eines Gesetzes über die Aufhebung der Fideikomisse, welches ein verwandter Gegenstand sei, verschoben worden.

Er bemerkt sodann, der Ausdruck der Grundrechte hätte zugelassen, daß die Lehengüter unentgeltlich den Vasallen überlassen worden wären; er würde billig gefunden haben, daß man den Betheiligten, welche in andern Beziehungen so hart betroffen worden seien, diese Gunst zugewendet hätte; es sei auch eigentlich kein Gegenstand der Ablösung da, es komme in dem Budget keine Position für Lehengefälle vor, es könnte daher durch die Freigebung der Lehen der Staatskasse kein erheblicher Verlust entstehen. Jedenfalls seien die vorgeschlagenen Taxen zu hoch; die Lehen der Städte und Korporationen sollten billig ohne Entschädigung freigegeben werden, da hier eine Hoffnung auf Heimfall nicht vorhanden sei.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel entgegnet auf den letzten Punkt, daß allerdings auch bei Lehen der Städte und Korporationen einige Hoffnung auf Heimfall vorhanden sei, namentlich im Fall der Felonie. Indessen werde die Regierung nicht schlechthin darauf bestehen, daß auch diese Lehenbesitzer eine Allobifikations-taxe bezahlen. Daß es nicht in dem Sinne der Grundrechte liege, daß die Lehen ohne Entschädigung freigegeben werden, gehe daraus hervor, daß in dem §. 35 diejenigen Verhältnisse genannt seien, welche ohne Entschädigung aufgehoben werden sollen, mithin zwischen

den Ausdrücken „aufheben“ und „ohne Entschädigung aufheben“ unterschieden sei.

Nachdem noch mehrere Mitglieder der Kammer und von Seite der Regierungskommission die Ministerialräthe Brauer und Molter an der allgemeinen Diskussion Theil genommen haben, wird zu den einzelnen Paragraphen übergegangen.

§. 1

wird unverändert angenommen.

§. 2.

Geheimer Rath Klüber: Ueber den Begriff von feuda data und feuda emittita sei er mit dem Berichterstatter nicht einverstanden. Von erstern wäre nur im frühern Mittelalter die Rede gewesen; im spätern Mittelalter habe es nur feuda oblata gegeben. Das Gesetz mache zwischen feuda data und oblata keinen Unterschied und zwar mit vollem Rechte, denn es würde nicht richtig sein, wenn man behaupten wollte, daß da, wo ein den Lehenverband Wünschender sich in den Lehenverband begeben habe, er gerade einseitige Opfer gebracht habe. Unsere Geschichtschreiber führten ganz richtig aus, daß die Lehenträger nicht so einfältig gewesen seien und ihre Rechte für Nichts hergegeben hätten. Die Gegenleistungen seien vielmehr bestanden, zunächst in dem Schutze, der ihnen von Seite der Lehenherrschaften zu Theil geworden sei. Die Vasallen pflegten sich früher die Gerichtsbarkeit auszubedingen, dann die Steuerfreiheit, das Recht der Landstandschaft; in vielen Fällen hätten sie durch die Lehen das Adelsrecht und die Ritterwürde erlangt; in den meisten Fällen hätten sich die zu Lehen Auftragenden etwas bezahlen lassen.

Er unterscheide daher in dem §. 2 nicht unbedingt so, wie die Kommission es gethan habe, daß überall, wo urkundlich nachgewiesen werde, daß das Lehen ein aufgetragenes sei, der Lehenverband unentgeltlich aufgehoben werden müsse. Er beantrage, daß nach dem Worte: „Lehenherrschaft“ eingeschaltet werden möge: „ohne Gegenleistung“.

Freiherr v. Göler: Durch diesen Beisatz wäre der §. 2 ganz eludirt.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Er glaube dieses Anerbieten zum Vortheil der Regierung

nicht annehmen zu dürfen. Etwas wäre jedenfalls dagegen gegeben worden, wenn es auch nur der Schutz gewesen sei.

Freiherr v. Rüd t trägt auf den Strich des Wortes „urkundlich“ an, denn durch diesen Ausdruck sei der Beweis durch Vermuthung ausgeschlossen. Wenn es schon hart sei, dem Vasallen den Beweis aufzuerlegen, so erscheine es noch um so härter, wenn er in der Wahl der Beweismittel beschränkt werde. Wolle man durch das Wort „urkundlich“ bezwecken, daß der Eideszuschiebung vorgebeugt werde, so würde er vorschlagen, zu sagen:

„Der Beweis durch Eideszuschiebung ist nicht zulässig.“

Geheimer Rath Kl ü b e r: Er müsse sich diesem Vorschlage widersetzen, denn er behaupte, daß bei aufgetragenen Lehen von Seite der Vasallen meistens bedeutende Gegenleistungen ausbedungen worden seien, und darum möchte er den Beweis auf die Urkunde beschränkt sehen. Der durch Vermuthung gelieferte Beweis genüge ihm nicht.

Freiherr v. Gemmingen unterstützt den Vorschlag des Freiherrn v. Rüd t.

Graf v. Kageneck: Er habe schon in der Kommission denselben Antrag gestellt, wie der Freiherr v. Rüd t, er sei aber dort in der Minorität geblieben; er unterstütze jetzt denselben, da ihm auch von der andern Seite Unterstützung zu Theil geworden sei. Er glaube, daß der Gesetzgeber, welcher nun an die Stelle des Lehensherrn träte, es unterlassen sollte, der Gegenpartei den Beweis zu erschweren. Eideszuschiebungen halte er auch nicht für passend.

Schließlich beantragt noch der Redner, im §. 2 auch die *seuda emittia* aufzunehmen.

Freiherr v. Gemmingen unterstützt diesen Antrag.

Staatsrath v. Rüd t: Er müsse sich dagegen erklären, daß hier auch die *seuda emittia* erwähnt werden sollen, weil die Fälle an sich sehr verschieden seien. Die *seuda oblata* hätten unter sich sehr verschiedene Entstehungsgründe. Wolle man noch weiter gehen, so dürfe auch bei aufgetragenen Lehen die Frage der Gegenleistung nicht unbeachtet bleiben.

Er glaube man sollte den §. 2 so annehmen, wie er vorliege.

Was den Ausdruck „urkundlich“ betreffe, so werde es im Grunde nicht von erheblichem Einfluß sein, ob er beibehalten oder gestrichen werde. In der Regel seien nämlich bei den aufgetragenen Lehen in den Lehenbriefen auch die Gegenleistungen aufgenommen worden. Das Auftragen dieser Lehen, beziehungsweise die Nachweisung hierüber sei schon in früherer Zeit für den Lehensbesitzer von besonderem Werth gewesen.

Ohne eine solche Urkunde werde es schwer zu beweisen sein, daß ein Lehen ein aufgetragenes sei.

Freiherr v. Gö l e r: Es käme bei der Lieferung des Beweises sehr viel darauf an, daß den Vasallen die Benützung der im Generallandesarchiv aufbewahrten Urkunden nicht verweigert werde. Er trage deshalb darauf an, daß man im Gesetze selbst eine solche Zusicherung gebe.

Geheimer Rath Kl ü b e r unterstützt diesen Antrag.

Regierungskommissar Ministerialrath M o l t e r: Eine solche Zusicherung sei nicht nöthig, weil man nichts vorhalten könne. Die Bestimmungen der Prozeßordnung über Editionspflicht genügen.

Freiherr v. Rüd t: Er sei der Ansicht, daß wenn der Gesetzgeber eine Beweisgattung nicht zulassen wolle, dieses ausgedrückt werde. Es genüge hier, wenn gesagt werde, daß die Eideszuschiebung nicht stattfinden dürfe; das Andere werde dem Richter überlassen werden müssen; daß er auch auf Vermuthung urtheilen werde, könne ihm nicht verwehrt werden.

Der Antrag des Freiherrn v. Rüd t auf Strich des Wortes: „urkundlich“ und Beifügung der Worte: „der Beweis durch Eideszuschiebung ist unzulässig“, sowie der Antrag des Grafen v. Kageneck, auch die *seuda emittia* in diesen Paragraphen aufzunehmen, wird verworfen, und der §. 2 unverändert angenommen.

§. 3.

Geheimer Rath Kl ü b e r: Er müsse bei diesem Paragraphen zwei Anträge stellen, nämlich:

- 1) daß die auf dem Heimfall ruhenden Lehen sofort aufzuheben und der Allodifikation zu unterwerfen seien.
- 2) als Allodifikationsstaxe nur 1% vom Kapitalwerth des Lehens anzunehmen.

Was den ersten Antrag betreffe, so müßten die Worte: „in so fern sie zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes nicht auf dem Heimfall stehen“, gestrichen werden, denn es läge durchaus nicht in der Befugniß unserer Gesetzgebung, die auf dem Heimfall stehenden Lehen auszuschießen. Es sollte doch dem Inhaber eines auf dem Heimfall stehenden Lehens zugestanden werden, an einem Vortheil Theil zu nehmen, welchen der Umschwung der Zeit Vielen gewähre; sei ihm die Hoffnung abgeschnitten, selbst auf dem Weg der Vereinbarung eine Allodifikation zu erzielen, so werde die Folge die sein, daß er Lehenserben herbeiführt, und der Lehenherr werde keinen Vortheil aus dieser beschränkten Bestimmung erhalten.

Was den zweiten Antrag anbelange, so bezwecke er damit, die Allodifikationstaxe ohne die mühsame Unterscheidung allgemein auf 1 Prozent festzusetzen. In andern Gesetzen sei zum Theil auch dieser Betrag von 1 Prozent angenommen, wie z. B. im westphälischen und bayerischen, zum Theil sei die Aufhebung ganz unentgeltlich geschehen.

Hofmarschall v. Göler unterstützt diese Vorschläge.

Staatsrath v. Rüdert erklärt sich gegen den Antrag, daß die auf dem Heimfall stehenden Lehen ebenso wie die übrigen behandelt werden sollten, weil er diese mehr für ein Geschenk der dermaligen Besitzer halte; auch die Gesetzgebungen der neuern Zeit hätten diesen Grundsatz immer festgehalten. Das kurhessische Lehensablosungsgesetz, welches den Lehenverband ohne Allodifikationstaxe aufgehoben habe, sage ausdrücklich, daß, wo Lehen auf vier Augen stehen, der Lehenverband nicht aufgehoben sei, oder dem Heimfall vorbehalten bleibe.

Was den Vorschlag betreffe, die Taxe auf 1 Prozent herabzusetzen, so möchte er im Interesse der Belehnten ihnen jede Erleichterung gönnen; er glaube aber, daß konsequent eine solche Ermäßigung nicht angenommen werden könne, weil die Verhältnisse, namentlich in Bezug auf die vorhandene Zahl der Mitbelehnten verschieden

seien, und daher ein Unterschied da gemacht werden müsse, wo eine große Zahl von Lehenserben oder nur eine Zahl von 2—4 vorhanden sei.

Was dagegen die Geschlechtslehen betreffe, so wolle er den Antrag stellen, wie auch die Regierung vorgeschlagen habe, als Typus 1 Prozent festzusetzen, denn wenn auch im Augenblick weniger Berechtigte vorhanden seien, so habe man doch immer eine größere Aussicht für die Vererbung zu erwarten.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel schließt sich dem Antrag des Staatsraths v. Rüdert hinsichtlich der Geschlechtslehen an; ebenso der Erwiderung auf den Vorschlag des Geheimen Rathes Klüber. Es würde letzterer zum keinem anderen Ziele führen, als zu dem, daß entweder die großherzogliche Regierung oder die andere Kammer nicht darauf einginge, also das Gesetz verworfen werden müßte.

Freiherr v. Gemmingen erklärt sich für die von der Kommission vorgeschlagene Skala.

Bei der Abstimmung werden die Anträge des Geheimen Rathes Klüber und des Staatsraths v. Rüdert abgelehnt.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: In Bezug auf die Redaktion des Antrags der Kommission müsse es unter a heißen: „wenn mehr als 6 Lehensberechtigte u. s. w.“ nicht „Lehenserben“.

Die Kammer beschließt nunmehr, den Art. 3 nach dem Antrag der Kommission, vorbehaltlich der Redaktion, anzunehmen.

Die Fortsetzung der Diskussion wird auf morgen anberaumt, und hiemit die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:

Karl Freiherr v. Göler.
F. v. Kettner.

Einhundertunddritte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 24. April 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher, und des Herrn Oberforstraths v. Gemmingen.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath v. Stengel, Herr Ministerialrath Brauer, und Herr Ministerialrath Molter.

Unter dem Voritze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung des Lehenverbandes betreffend.

Graf v. Kageneck: Die hohe Kammer habe durch Annahme des Kommissionsantrags zu §. 3 in der gestrigen Sitzung beschlossen, daß solche Lehen, welche von Städten oder Körperschaften zu Lehen getragen werden, ohne Modifikationstare freigegeben werden sollen.

Die Kommission habe nun geglaubt, daß diese Bestimmung bei dem §. 2 sich am Zweckmäßigsten einreihen lasse. Der §. 2 würde sonach heißen:

„Unentgeltlich vom Lehenverband befreit sind:

- 1) Lehen, von welchen urkundlich nachgewiesen wird, daß sie dem Lehenherrn aufgetragen wurden;
- 2) solche, welche von Städten oder Körperschaften zu Lehen getragen werden.“

Die Kommission habe sich sodann auch über folgende Redaktion des §. 3 vereinbart:

„Bei andern Lehen gebührt dem Lehenherrn für den Verlust des Obereigenthums eine Entschädigung, und zwar

I. bei Stammlehen:

- a) wenn mehr als 6 Lehenberechtigte am Leben sind, von 1 Prozent;
- b) beim Vorhandensein von 5 oder 6 Lehenberechtigten von 2 Prozent;

c) wenn noch 4 Berechtigte leben, 3 Prozent;

d) bei 2 oder 3 Berechtigten von 5 Prozent.

II. bei Geschlechtslehen von der Hälfte dessen, was von Stammlehen bei gleicher Zahl von Lehenberechtigten gegeben wird.“

Freiherr v. Andlaw: Wenn §. 4 eine Aenderung erleiden sollte in dem Sinne, wie gestern Herr Geheimer Rath Klüber vorgeschlagen habe, so werde sich diese am besten im §. 3 ebenfalls einschalten lassen.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Dieser Vorschlag sei verworfen worden.

Freiherr v. Gemmingen: Man könnte den Vorschlag des Geheimen Raths Klüber wegen der Lehen, die auf dem Heimfall stehen, bei §. 4 doch wieder aufnehmen.

Der §. 2 wird sofort in oben aufgeführter Fassung angenommen; die Abstimmung über den §. 3 beschließt die Kammer noch auszusetzen.

§. 4.

Geheimer Rath Klüber: Er habe gestern eine für alle Lehen gemeinschaftliche Modifikationstare, worunter auch diejenigen Lehen begriffen seien, die auf dem Heimfall stünden, vorgeschlagen; dieser Antrag sei aber verworfen worden.

Er wolle daher einen abweichenden Vorschlag zu §. 4 stellen, und ihn dahin modifiziren, daß demjenigen Lehensträger, in dessen Besitz sich das Lehen auf dem Heimfall

befindet, zum Mindesten eine erhöhte Allodifikationstare zugestanden, und ihm ferner das Recht eingeräumt werde, sein Lehen durch Bezahlung einer Taxe zu allodifiziren. Dieser Antrag gründe sich hauptsächlich auf den §. 39 der Grundrechte.

Freiherr v. Gemmingen: Er werde zu §. 6 einen Antrag stellen, und wenn dieser nicht durchginge, so würde er für die von Geheimen Rath Klüber vorgeschlagene Modifikation des §. 4 stimmen. Er trägt darauf an, daß der §. 6 auch mit in die gegenwärtige Berathung gezogen werde.

Staatsrath v. Rüdiger will auf gestern bereits Gesagtes nicht wieder zurückkommen, und rät die unveränderte Annahme des §. 4 nach dem Kommissionsantrag an.

Ebenso Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel und Geheimer Rath v. Marschall.

Freiherr v. Andlaw unterstützt den Vorschlag des Geheimen Raths Klüber, und wenn dieser nicht angenommen werde, stelle er eventuell den Antrag, in einem Zusatz den Ablösungsfuß — wenn nur noch ein Berechtigter lebe — auf 15 Prozent festzusetzen, wegen des Ungleichartigen, welches in dem Gesetz bezüglich der großherzoglichen und standesherrlichen Lehen liege.

Freiherr v. Nink unterstützt letzteren Antrag.

Geheimer Rath Klüber präzisiert seinen Vorschlag dahin, den §. 4 in seiner jetzigen Fassung zu streichen, und statt dessen in §. 3 noch folgenden Satz einzuschalten: „wenn ein Lehen auf dem Heimfall steht, so beträgt die Allodifikationstare 10 Prozent.“

Die Kammer schreitet zur Abstimmung.

Der Antrag des Geheimen Raths Klüber wird in Bezug auf die vorgeschlagene Allodifikationstare abgelehnt, und jener des Freiherrn v. Andlaw, 15 Prozent festzusetzen, wenn nur noch ein Berechtigter lebt, angenommen.

Die Kammer beschließt ferner, hiernach einen Zusatz im §. 3 einzuschalten, und den §. 4 zu streichen.

§. 5

wird unverändert angenommen.

§. 6.

Freiherr v. Göler empfiehlt der Kammer den Minoritätsantrag.

Derselbe wird durch Graf v. Kageneck und Freiherrn v. Andlaw unterstützt.

Für die Annahme des Regierungsentwurfs, beziehungsweise des Antrags der Majorität erklären sich außer den Herren Regierungskommissären, Staatsrath v. Rüdiger, Geheimer Rath Klüber und Geheimer Rath v. Marschall.

Freiherr v. Gemmingen will die einschlagende Bestimmung des bayerischen Gesetzes über Aufhebung des Lehenverbandes hier aufgenommen wissen.

Derselbe wird von Freiherrn v. Andlaw unterstützt.

Bei der Abstimmung wird der §. 6 in der von der Minorität der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen, und der Vorschlag des Freiherrn v. Gemmingen abgelehnt.

Die §§. 7, 8 und 9 werden unverändert angenommen.

Freiherr v. Göler: Ehe zum §. 10 übergegangen werde, müsse er die Aufnahme eines Zusatzartikels 9 a. in Antrag bringen. Er lautet:

„Die Abbezahlung der für großherzogliche Lehen fälligen Ablösungssumme kann bei denjenigen Vasallen, welche in Folge des Gesetzes vom 10. April 1848 durch Aufhebung von Feudalrechten verloren haben, erst dann gefordert werden, wenn ihnen für letztere die dort zugesagte, gesetzlich zu bestimmende Entschädigung zuerkannt und bezahlt, beziehungsweise zur Wettschlagung Gelegenheit gegeben ist.“

Diese Bestimmung halte er darum für nöthig, weil das in Aussicht stehende Entschädigungsgesetz wegen Aufhebung der Feudallasten bis jetzt noch nicht erschienen sei. Die Vasallen könnten sonst doppelt in's Mitleid gezogen werden.

Graf v. Kageneck und Hofmarschall v. Göler unterstützen diesen Antrag.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Der Gesetzesentwurf, wie er von der Regierung vorgelegt worden sei, habe im Laufe der Verhandlungen solche Aenderungen erlitten, daß die Regierung wohl schwerlich in die Lage kommen werde, dieses Gesetz zu promulgiren.

Was den Vorschlag des Freiherrn v. Göler betreffe, so verstoße er gegen den Rechtsgrundsatz, daß man eine illiquide Forderung nicht mit einer liquiden kompensiren könne.

Bei der Abstimmung wird der von Freiherrn v. Göler beantragte Zusatzartikel 9 a. angenommen.

Die §§. 10, 11, 12, 13 und 14 werden unverändert angenommen.

In Folge der Annahme des Minoritätsantrags der Kommission im §. 6 wird der §. 15

gestrichen.

Die §§. 16 und 17 werden unverändert, der §. 18 mit dem von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz angenommen.

Das hohe Präsidium bringt sodann den §. 3 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung, mit dem von Freiherrn v. Andlaw beantragten und bereits angenommenen Zusatz, letzteren von der Kommission folgendermaßen redigirt:

„e) wenn nur noch ein Berechtigter lebt, von 15 Prozent,“

zur Abstimmung.

Derselbe wird angenommen.

Das ganze Gesetz wird hierauf durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht und mit Ausnahme von 2 Stimmen (der Staatsräthe v. Rüdert und v. Stengel) angenommen.

Somit wird die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Sekretäre:

Karl Fehr. v. Göler.

F. v. Kettner.

Einhundertundvierte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 25. April 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Herrn Prälaten Hüffel, und des Herrn Oberforstraths v. Gemmingen.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Hoffmann, Herr Geheimer Referendar Kirchgessner, Herr Ministerialrath Brauer, und Herr Ministerialassessor Rüßlin.

Unter dem Voritze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt:

- 1) den Gesetzesentwurf, die Verhältnisse der Volksschulen in Gemeinden gemischten Bekenntnisses betreffend, Beilage No. 515;
- 2) das Budget des Justizministeriums für 1849 betreffend.

Beilage Nr. 516.

Der erste Gegenstand wird an die bestehende Kommission, der zweite an die Budgetkommission verwiesen.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg übergibt eine Petition der Gemeinde Stühlingen, um Zuthellung eines Amtsgerichts,

Beilage No. 517 (ungedruckt).

Dieselbe wird an die Petitionskommission verwiesen. Hofgerichtspräsident Obkircher zeigt an, daß der

Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Amtsverbrechen der Geschwornen betreffend, zur Erstattung bereit liege,

Beilage No. 518.

Die Kammer beschließt mit Umgehung der Verlesung den Druck dieses Berichts.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des von Oberforstmeister v. Kettner erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Abänderung des Forstgesetzes betreffend, und zwar sogleich zu den einzelnen Artikeln, da im Allgemeinen nichts erinnert wird.

Die Art. 1 und 2 werden unverändert angenommen.

Art. 3.

Ministerialassessor Rühl: Da die Kommission mit dem Entwürfe der Regierung im Wesentlichen einverstanden sei, so halte er es nicht für gerathen, dieses Gesetz wegen einer unerheblichen Meinungsverschiedenheit wieder an die zweite Kammer zurückgehen zu lassen. Letztere bestehe darin, daß die Kommission ausschließlich nur hölzerne Hacken zum Abnehmen durrer Aeste gestatte, während die Regierung nur schneidende Werkzeuge aus geschlossen haben wolle, stumpfe, eiserne Hacken aber zulasse.

Geheimer Rath v. Hirsch, Staatsrath v. Stengel und Staatsrath v. Rüdert sprechen sich für die Annahme des Regierungsentwurfs aus, die beiden ersten Redner insbesondere im Interesse der ärmeren Volksklasse.

Oberforstmeister v. Kettner und Graf v. Kageneck vertheidigen den Kommissionsantrag, der bei der Abstimmung auch angenommen wird.

Die Art. 4, 5, 6, 7 und 8 werden unverändert angenommen.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das ganze Gesetz mit allen Stimmen gegen eine (Freiherr v. Andlaw) angenommen.

Die Tagesordnung führt sofort zur Diskussion des von Hofgerichtspräsident Obkircher erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Ueberweisung der Geschäfte der Rechtspolizei an die Gerichte betreffend.

Die §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 werden unverändert angenommen, vorbehaltlich der Entscheidung über die von der Kommission zu §§. 2 und 8 vorgeschlagenen Redaktionsänderungen.

§. 12.

Freiherr v. Rinck trägt darauf an, daß, wie der Kommissionsbericht schon andeute, hier das Wort: „Gegenvormund“ auch noch eingeschaltet werde.

Regierungskommissar Ministerialrath Brauer: Es sei dies nicht nöthig, denn wenn es heiße: „jeder Vormund“, so sei auch der „Gegenvormund“ damit verstanden.

Geheimer Rath v. Marschall und Hofmarschall v. Göler schlagen vor, die von der Kommission vorgeschlagenen Redaktionsänderungen in den §§. 2, 8 und 12 als angenommen zu betrachten.

Dieser Vorschlag wird angenommen, und somit auch jener des Freiherrn v. Rinck.

Die §§. 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25 werden unverändert angenommen.

Bei

§. 26.

beschließt die Kammer auf den Antrag des Staatsraths v. Stengel, das Allegat der L.R.S. 2143—2145 wegzulassen.

Die §§. 27, 28, 29 und 30 werden unverändert angenommen.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das ganze Gesetz mit allen gegen zwei Stimmen (Freiherr v. Andlaw und Hofmarschall v. Göler) angenommen.

Die Tagesordnung führt sofort zur Diskussion des von Oberforstrath v. Gemmingen erstatteten Kommissionsberichts über das Budget des Finanzministeriums für 1849, und zwar der Forstdomänenverwaltung, der Allgemeinen Kassenverwaltung und des Eigentlichen Staatsaufwands.

Titel II. Forstdomänenverwaltung.

Oberforstmeister v. Kettner: Die Ueberschätzung, welche in jeziger Zeit so Vieles überstürze, habe auch auf die neue Forstorganisation gewirkt. Ueberschätzt sei dabei der Bildungsgrad der Bezirksförster, indem schon die Mittel und der Erfolg der Bildungsanstalt dahier überschätzt seien; überschätzt sei die Wirksamkeit der Forstinspektoren, und besonders überschätzt Das, was die kombinierte Direktion leisten solle. Was aber vor Allem hätte geschützt werden sollen, die Waldungen, sei es nicht geworden.

Er habe seit Jahren ohne Erfolg auf eine freiere Stellung und Befugnißerweiterung der Bezirksförster hinzuwirken gesucht; jetzt aber werde hierin plötzlich das richtige Maß überschritten und die Forstämter, statt folgerichtig auch ihre Kompetenz zu erweitern und dem Kollegium die Entscheidung über Spezialitäten, welche dahin nicht gehören und den ohnehin schleppenden Geschäftsgang vermehren, abzunehmen, aufgehoben. Statt den alten Topf abzuschneiden, habe man ihn fester gewickelt, indem man die Forstinspektionen als Briefträgereien grundsätzlich organisiert habe, wie es die Forstämter durch immerwährende Beschränkung ihrer ohnehin engen Befugnisse thatsächlich geworden seien. Nothwendig hätte man den neuen Inspektionen anordnende Befugniß und die Entscheidung der speziellen wirthschaftlichen Fragen übertragen sollen; bei der ihnen angewiesenen Stellung werden sie sich so wenig, wie die Forstämter, für die Dauer halten können, und es schein fast, man habe sie so organisiert, damit sie sich nicht halten können.

Wenn man die hohe wissenschaftliche Bildung der Bezirksförster als Grund der Erweiterung ihrer Rechte angenommen habe, hätte man den Forstinspektoren, zu welchen doch wohl die Tüchtigsten aus jenen ausgewählt werden, größere Befugnisse, als geschehen, einräumen sollen; es schein aber, daß man an dem bisherigen Irrglauben festhalte, daß Derjenige, welcher nicht sieht (die Direktion), eine wirthschaftliche Frage richtiger beurtheilen könne, als Derjenige, welcher sieht (die Forstinspektoren). Die Häufung der Geschäfte der Direktion diene nur dazu, die Schreibereien und Streitfragen zu vermehren, und viele Zeit zu vergeuden. Wenn einmal ein Forsteinrichtungs-Operat vorliege, und der Bezirksförster und Inspektor über die Art der Jahresnutzung einig seien, sei es mehr als überflüssig, die Genehmigung dieser Spezialität der Direktion vorzubehalten und so den Vollzug aufzuhalten.

Der Sprecher findet in der neuen Organisation kein Prinzip, und hält es für problematisch, ob eine Ersparniß dabei werde erzielt werden. Er hätte gewünscht, daß bei Erweiterung der Befugnisse der Forstämter etwa deren Zahl beschränkt worden wäre. Wenn man der Ungunst der Untergebenen zulieb organisiren wollte, so hätte die Direktion der Forstdomänen längst reorganisiert

werden müssen. Bei der Einrichtung der neuen Direktion hätte sich unter besserer Berücksichtigung des Zweckes mehr sparen lassen. Man habe den Fehler begangen, das forstliche Element wieder in der Unterordnung zu belassen. Wenn man doch die Forstämter habe aufheben wollen, hätte man das Kollegium mit Forsttechnikern vollständiger besetzen sollen, wodurch die Forstinspektion überflüssig geworden und der Ueberfluß an fachfremden Referenten beseitigt worden wäre. Es würde dann das Forstwesen einen bessern Aufschwung und die Usurpation kameralistischer oder vielmehr rein rechnungsformeller Oberleitung im Kollegium ein Ende genommen haben. Es wäre an der Zeit, dem Gögendienst der Form zu entsagen, und einen rein kameralistischen Direktor für das kombinierte Forstkollegium aufzugeben, so daß die Stelle wieder Kredit gewinne, und von dem Verdacht des Festhaltens an der bisherigen fiskalischen Tendenz befreit werde.

Schließlich stellt der Sprecher den Antrag, den Wunsch zu Protokoll auszusprechen:

„Die hohe Regierung wolle die Organisation der vereinigten Forstmittelstelle in nähere Erwägung ziehen und diese Stelle sowohl objektiv als subjektiv so gestalten, daß sie in jeder Beziehung geeignet erscheine, den in ihr zusammentreffenden wichtigen Interessen auch vollkommen zu entsprechen.“

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann entgegnet, die Regierung habe diesen Gegenstand der reiflichsten Prüfung bereits unterworfen. Die neue Organisation beruhe auf einem Gutachten von 10 Technikern. Man habe in die deshalb zusammengetretene Kommission absichtlich solche Techniker berufen, deren Ansichten verschieden gewesen seien. Dieselben haben sich nach langer Berathung auf die Organisation, wie sie jetzt eingeführt werde, vereinigt. Wenn er gewußt hätte, daß die beiden Techniker, welche Mitglieder dieses Hauses sind, eine andere Ansicht vertreten haben würden, hätte er dafür gesorgt, daß auch sie in die Kommission berufen worden wären.

Eine Forterhaltung der Forstämter wäre nicht ausführbar gewesen, die Mittel dazu würden nicht bewilligt worden sein. Die Zusammensetzung des Kollegiums in der Weise, wie Herr Oberforstmeister v. Kettner es vor-

schlage, hätte zu einer so großen Erweiterung dieses Kollegiums geführt, daß es nicht zu handhaben gewesen wäre; auch würde es ein Mißstand sein, wenn dieselben Personen die Inspektion vornähmen und dann über die von ihnen erhobenen Anstände selbst mit zu Rath säßen. Es habe sich übrigens seiner Ansicht nach die bisherige Zusammensetzung der Direktion der Forstdomänen als gut bewährt.

Hofmarschall v. Göler unterstützt den Antrag des Oberforstmeisters v. Kettner. Er wundert sich, daß man nicht früher daran gedacht habe, die beiden Techniker, die in diesem Hause sitzen, und welche als Forstmänner in hohem Ansehen stehen, in jene Kommission zu berufen.

Der Antrag des Oberforstmeisters v. Kettner wird mit 9 gegen 8 Stimmen verworfen.

Nachdem noch Geheimer Rath Klüber und die Regierungskommissäre Staatsrath Hoffmann und Geheimer Referendar Kirchgesner über die neue Forst-

organisation einige Bemerkungen gemacht haben, wird zur Berathung der Budgetpositionen geschritten.

Der Kommissionsantrag, das Budget pro 1849 der Forstdomänenverwaltung zu genehmigen, wird zum Beschluß der Kammer erhoben.

Zu

Lit. VIII. Allgemeine Kassenverwaltung.
wird nichts erinnert, und der Antrag der Kommission auf Genehmigung dieses Budgets, angenommen.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Auch hier wird zu den einzelnen Titeln nichts bemerkt, und der Kommissionsantrag, den Bedarf für 1849, mit 1,286,559 fl. zu genehmigen, zum Beschluß der Kammer erhoben.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Sekretäre:

Karl Freiherr v. Göler.

F. v. Kettner.

Einhundertundfünfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 27. April 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, und des Herrn Hofmarschalls v. Göler.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Hoffmann, Herr Ministerialrath Kühnenthal, und Herr Ministerialassessor Rühl.

Unter dem Voritze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion der von Geheimen Rath v. Marschall erstatteten Kommissionsberichte in Betreff des Gesetzesentwurfs über die außerordentliche Vermögenssteuer.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Die Kommission habe in ihrem ersten Bericht unseres bestehenden Steuersystems lobend, des im vorigen Jahr erlassenen Einkommensteuergesetzes tadelnd erwähnt. Es

sei indessen jetzt, da es sich um eine bloß vorübergehende Steuer handle, nicht am Plage, den Kampf über die Ueberwälzungstheorie durchzuführen. Vor Allem sei es wünschenswerth, daß künftig in ganz Deutschland ein möglichst gleichförmiges Besteuerungssystem bestehe. In dem größten deutschen Staat, Preußen, sei ein sehr umfassendes Einkommensteuergesetz angekündigt, das die Mahl- und Schlachtsteuer verdrängen, die Klassensteuer mit einschließen solle. Wenn diese Steuer dort gut aufgenommen werde und sich in der Anwendung bewähre, so werde es rathsam sein, eine ähnliche Steuer auch bei uns einzuführen.

Die Regierung erkenne in den von ihr vorgelegten Abänderungen der frühern Gesetzworlage nicht, wie die Kommission, eine Verbesserung. Dieselbe habe, von vielen Seiten dazu gedrängt, nachgegeben, weil es sich nur um ein vorübergehendes Gesetz handle, und es immer gut sei, den guten Willen der Steuerpflichtigen zu erhalten.

Der Kommission sei noch mancher Tadel gegen das Gesetz übrig geblieben, namentlich in Bezug auf dessen Basis, das System der Fassionen. Er erkenne an, daß für eine bleibende Vermögenssteuer Fassionen ohne die Zulässigkeit einer nachfolgenden Vermögensuntersuchung nicht genügend wären; allein ein Vermögenssteuer- oder Einkommenssteuergesetz ohne Fassionen existire nirgends. Wenn nach der Ansicht der Kommission den Schatzungsräthen freie Hand gegeben würde, das Vermögen der einzelnen Steuerpflichtigen zu schätzen, so wäre der Willkühr Thüre und Thor geöffnet, und es würde auf einem Umwege nothwendig zu dem kommen, was man vermeiden wolle, zu Vermögensuntersuchungen.

Geheimer Rath Klüber erkennt in der dem Bürger auferlegten Selbstschätzung einen Eingriff in die persönliche Freiheit, und glaubt, daß dieser Verpflichtung nicht gewissenhaft werde Genüge geleistet werden. Der Umstand, daß die Steuer als eine vorübergehende angekündigt sei, könne ihn nicht beruhigen, denn einmal sei vorauszusetzen, daß dieselbe im nächsten und vielleicht noch in den darauf folgenden Jahren erneuert werde; sodann erschrecke ihn an dem Gesetze ganz besonders die Offenlegung des Vermögens der Bürger; sei diese auch

nur einmal erfolgt, so seien die Nachteile hievon von langjähriger Nachwirkung.

Geheimer Rath v. Marschall: Die Kommission lobte an dem bisher bei uns bestehenden Steuersystem das Prinzip, welches das reine Einkommen dadurch treffen wolle, daß die sichtbaren Einkommensquellen besteuert und zweckmäßige Aufwandssteuern beigefügt werden. In der Ausführung bleibe allerdings Manches zu verbessern übrig. Daß ein möglichst gleichförmiges Steuersystem für ganz Deutschland zu Stande komme, wünsche auch er, aber gerade deshalb, weil man die der Natur der Sache entsprechende Ueberwälzung der Steuern thunlichst befördern müsse. Eine solche trete bei einem großen Steuergebiete durchgreifender ein, als bei einem kleinen. Für eine auf Fassionen sich gründende Einkommensteuer sei die Größe des Steuergebietes ziemlich gleichgültig.

Bei dem vorliegenden Gesetze beruhige ihn die Erklärung, daß es ein vorübergehendes, außerordentliches sei, und daß durchgreifende Aenderungen von dem Erfolge der Projekte in Preußen abhängig gemacht werden. Die neuere, den frühern Entwurf abändernde Vorlage habe allerdings das Interesse der einzelnen Steuerpflichtigen nur zum Nachtheil der Gesamtheit berücksichtigen können; es sei aber bei einer vorübergehenden Steuer wichtiger, strenge Vermögensuntersuchungen fern zu halten, als einen etwas höhern Ertrag zu erzielen. Bei dem jetzt gewählten Systeme der Fassionen und der Berechtigung des Steuerpflichtigen, die Gewerbs-, Handels- und persönlichen Schulden ohne irgend eine Nachweisung vorweg abzuziehen, sei übrigens eine wirksame Kontrolle schlechtthin unmöglich, und die Gestattung, sich abzuschätzen zu lassen, habe keinen Werth, da die Bedingung daran geknüpft sei, eine zu niedere Abschätzung durch Selbstbekenntniß zu berichtigen.

Nachdem noch Staatsrath v. Rüdert und Ministerialrath Kühnenthal für das Gesetz das Wort ergriffen haben, wird zur speziellen Diskussion übergegangen.

Zu den einzelnen Artikeln (1 bis einschließlich 17) werden keine Aenderungen vorgeschlagen, daher der Schlußantrag der Kommission:

„dem Gesetzesentwurf, wie er sich nunmehr zu Folge der beiden von der zweiten Kammer ange-

nommenen Entwürfe zu einem Ganzen gestaltet, die Zustimmung zu ertheilen“, mit 13 gegen 5 Stimmen (Freiherr v. Andlaw, Graf v. Kageneck, Freiherr Karl v. Gemmingen, Freiherr Karl v. Göler und Geheimer Rath Klüber) angenommen wird.

Der Tagesordnung gemäß wird hierauf die Diskussion des von Freiherrn v. Rindl erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung der Patronatrechte betreffend, eröffnet.

Präsident Hüffell erkennt in dem Patronatrecht ein rein privatrechtliches Verhältniß, welches von dem Rechte der Kollatur, d. h. der wirklichen Verleihung von Pfründen, wesentlich zu unterscheiden sei. Letzteres sei ein Recht der Bischöfe gewesen, und müsse in Folge des §. 17 der Grundrechte der Kirche wieder zufallen. Er sieht keinen Grund zum Aufschub und empfiehlt die Annahme des Entwurfs.

Regierungskommissar Ministerialassessor Rühl in entgegen auf einige Bemerkungen im Kommissionsbericht. Er will namentlich den Unterschied zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Patronaten festgehalten wissen. Hinsichtlich der erstern müsse man die Gesetzgebung für befugt erachten, deren Aufhebung schlechthin zu verfügen; hinsichtlich der letztern sei der Entwurf von der Ansicht ausgegangen, daß sie, wenn sie durch einen onerosen Vertrag erworben sind, nicht einseitig aufgehoben werden dürfen.

Entschädigungen können natürlich nur gewährt werden, wo ein reeller Schaden nachweisbar zugefügt sei. Es seien von den Patronen vielfach Lasten als Patronatlasten bezeichnet worden, welche solche nachweislich nicht seien. Billig sei es, daß die Verhältnisse in ähnlicher Weise geordnet werden, wie es in Bezug auf die Ständeherrschaften Fürstenberg und Leiningen geschehen sei.

Der Sprecher führt aus, daß eine eigentliche enge Verbindung zwischen diesem Gegenstand und der Regelung der Verhältnisse der Kirche nicht bestehe, mithin der Kommissionsantrag auf einer unrichtigen Voraussetzung beruhe.

Geheimer Rath v. Hirscher stellt den Antrag auf Annahme des einzigen Paragraphen des Gesetzes mit

Beifügung eines Nachsatzes, wonach die aufgehobenen Patronatrechte an die betreffende Kirchengesellschaft zurückfallen.

Freiherr v. Andlaw unterstützt diesen Vorschlag, eventuell den Antrag der Kommission.

Graf v. Kageneck: Er sei über seine Abstimmung nie rascher im Reinen gewesen, als heute. Nachdem dem Adel in Folge der grundrechtlichen Bestimmungen alle Vorechte entzogen worden seien, habe unsere Regierung noch eine Nachlese gehalten, und wolle nun das einzige Recht, welches durch das in der Nationalversammlung noch vorwaltende Rechtsgefühl unangetastet geblieben sei, das Patronatrecht, gleichfalls aufheben. Er habe hiefür eigentlich nur zwei Rechtfertigungsgründe gehört: einmal den, daß die Patronate schon einmal (in den Jahren 1813 und 1815) den Berechtigten entzogen worden seien, mithin denselben wieder entzogen werden können, welche Theorie der Gerechtigkeit nicht ganz entsprechen möchte; sodann den, daß zwei Ständesherrn unter ähnlichen Bedingungen, wie die im Entwurf aufgenommenen, auf ihre Patronatrechte verzichtet haben; eine Großmuth einzelner Berechtigten könne aber für die übrigen nicht einen Zwang begründen, eben so große Opfer, wie jene, zu bringen.

Ein Irrthum sei es, wenn man das Patronatrecht als ein bloßes Ehrenrecht ansehe; es bringe kein Geld ein, es sei aber ein Privatrecht, und darum unantastbar, und habe immerhin einen hohen Werth, indem der Berechtigte durch dasselbe in den Stand gesetzt sei, Dienste zu belohnen, und der Gemeinde einen Seelsorger zu geben, der ihr in guter Richtung vorstehe, und einen sehr wohlthätigen Einfluß auf dieselbe üben könne. Er selbst habe, wie mehrere seiner Ständesgenossen, den Verzicht auf seine Patronatrechte zu Gunsten des Erzbischofs angeboten; unter dieser Bedingung werde er mit Vergnügen verzichten, niemals aber zu Gunsten der weltlichen Regierung, die grundgesetzlich auf Patronatrechte keinen Anspruch mehr habe. Er stimme für den Kommissionsantrag.

Nachdem noch Geheimer Rath Klüber gegen das Gesetz gesprochen und der Berichterstatter den Kommissionsantrag vertheidigt hat, schreitet die Kammer zur Abstimmung.

Der Antrag der Kommission: „den vorliegenden Gesetzesentwurf bis zur Vereinbarung der Kirchenverhältnisse des Landes vorderhand auf sich beruhen zu lassen“ — wird mit 13 gegen 5 Stimmen (Staatsrath v. Stengel, Prälat Hüffel, Oberforstrath v. Gemmingen, Staatsrath v. Rüdert und Geheimer Rath

v. Hirschler) angenommen und hierauf die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:

Karl Freiherr v. Göler.
F. v. Kettner.

Einhundertundsechste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 1. Mai 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Herrn Grafen v. Hennin, des Herrn Oberstlieutenants v. Roggenbach, und des Herrn Geheimen Rathes v. Hirschler.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath v. Stengel und Herr Ministerialrath Brauer.

Unter dem Voritze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium legt eine Eingabe der zu dem künftigen Bezirksgerichte des Taubergrundes gehörigen Gemeinden vor, die Bitte um Verlegung des Bezirksgerichts nach Wertheim betreffend,

Beilage No. 520 (ungedruckt).

Graf v. Kageneck übergibt eine Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Kenzingen, um Zuthellung eines Nebenamts,

Beilage No. 521 (ungedruckt).

Beide Petitionen werden an die Petitionskommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des von Hofgerichtspräsident Obkircher erstatteten Kommissionsberichts zu dem Gesetzesentwurf über die Amtsverbrechen der Geschwornen.

Es wird sogleich zur speziellen Berathung des ein-

zigen Artikels geschritten, da im Allgemeinen nichts bemerkt wird.

Art. 1.

Freiherr v. Rind: Unter den Amtsverbrechen der Geschwornen könne er sich mit der Aufnahme des im §. 673 des Strafgesetzbuches enthaltenen (wissentliche Verletzung der Richterpflicht) nicht einverstanden erklären; dadurch werde das eigentliche Wesen der Geschwornengerichte aufgehoben. Der Geschworne spreche sein Verdikt nur nach seiner Ueberzeugung aus, und sei hierüber Niemanden Rechenschaft schuldig, als seinem Gewissen und Gott.

Er glaube, der §. 278 der Strafprozeßordnung gewähre hinlängliche Vorsorge, und trage darauf an, die Worte: „wissentliche Verletzung der Richterpflicht (§. 673)“ zu streichen.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Wie bei dem rechtsgelehrten Richter, so sei gewiß auch bei dem Schwurrichter das ein sehr strafbares Verbrechen, wenn er wissentlich eine falsche Abstimmung gibt; es sei nicht abzusehen, warum die Gesetzgebung ein solches Verbrechen unbefraft lassen solle. Der Redner habe sich auf den §. 278 der Strafprozeßordnung bezogen und damit darauf hingedeutet, daß, wenn der Schwurrichter ein Schuldig ausspreche, welches offenbar unrichtig sei, die Gesetzgebung schon Vorforge getroffen habe, daß wieder eine Hülfe eintreten könne. Allein damit sei die Gerechtigkeit nicht geföhnt. Der Schwurrichter, der wissentlich ein falsches Urtheil gefällt, müsse vielmehr bestrast werden, und für solchen Fall treffe der §. 278 keineswegs Vorkehr. Er glaube, daß der Paragraph nach dem Vorschlag der Kommission angenommen werden sollte.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzesentwurf nach dem Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Oberforstrath v. Gemmingen trägt als Vorstand der Budgetkommission darauf an, die hohe Kammer möge die Genehmigung ertheilen, die jeweils fertig gewordenen Budgetberichte mit Umgehung der Anzeige oder Verlesung sogleich zum Druck zu befördern, wodurch viel Zeit erspart werde.

Die Genehmigung wird von der Kammer ausgesprochen und hiemit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Sekretäre:

Karl Freiherr v. Göler.

F. v. Kettner.

Einhundertundsiebente öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Mai 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Herrn Geheimen Rathes v. Hirschler, und des Herrn Oberforstraths v. Gemmingen.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath v. Stengel, Herr Geheimer Referendar Junghanns und Herr Ministerialrath Brauer.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht folgende neue Eingaben bekannt:

- 1) eine Petition der Gemeinden des Amtsbezirks Wallbörn um Verlegung des Bezirksstrafgerichts von Wertheim nach Tauberbischofsheim, Beilage No. 522 (ungedruckt);
- 2) eine Petition der Ortsvorstände des Amtsbezirks

Heiligenberg, Namens ihrer Gemeinden um Verlegung des Amtssizes oder Errichtung eines Amtsgerichts daselbst,

Beilage Nr. 523 (ungedruckt).

Dieselben werden an die Petitionskommission verwiesen. Folgende Berichte der Budgetkommission werden zur Erstattung angezeigt:

1) von Geheimer Rath Klüber der Bericht über das Budget für 1849. IV. Ministerium des Innern, und zwar Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten, Tit. I. Bezirksjustiz und Polizei, und eigentlicher Staatsaufwand Tit. I. bis X.

Beilage Nr. 524;

2) von Generalleutenant v. Casollaye der Bericht über die Nachweisungen des großherzoglichen Kriegsministeriums, die Verwendung des durch Gesetz vom 5. August 1841 bewilligten außerordentlichen Kredits von 1,152,937 fl. 44 kr. zur Vervollständigung des großherzoglichen Armeekorps betreffend,

Beilage Nr. 525;

3) von demselben der Bericht über die Vorlagen des großherzoglichen Kriegsministeriums, den Mehraufwand für das großherzogliche Militär in dem Zeitabschnitt vom 1. Mai 1848 bis 31. März 1849 betreffend,

Beilage Nro. 526;

4) von Oberforstmeister v. Kettner der Bericht über den Voranschlag, betreffend die Titel I., III., V. und VII. des Finanzministeriums für 1849,

Beilage Nr. 527.

Die Kammer beschließt, diese Berichte mit Umgehung der Verlesung dem Druck zu übergeben.

Der Tagesordnung gemäß erstattet sofort Freiherr Karl v. Rüdts den zweiten Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, das Verfahren bei den Amtsgerichten, insbesondere den §. 4 betreffend,

Beilage Nro. 528.

Es wird beschlossen, hierüber in abgekürzter Form zu berathen.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Er habe früher gegen den §. 4 gestimmt; über seine Verwerflichkeit habe er heute noch die nämliche Ansicht. Jetzt handle es sich aber lediglich um die Frage, ob dieser §. 4 anzunehmen oder das ganze Gesetz zu verwerfen sei.

Es sei nicht zu verkennen, daß das vorliegende Gesetz sehr viele zweckmäßige Bestimmungen enthalte. Er würde es für ein größeres Unglück halten, das Ganze zu verwerfen, als diesen Paragraphen anzunehmen; er müsse denselben eben mit in Kauf nehmen.

Bei größeren Gesetzen müßten die Faktoren der Ges-

etzgebung immer gegenseitig nachgeben, und dieses sei der Grund, warum er heute für den §. 4 stimmen werde.

Geheimer Rath Klüber schließt sich als Mitglied der Kommission dieser Erklärung an.

Freiherr v. Göler, als die Minorität der Kommission repräsentirend, erklärt sich für den Strich dieses Paragraphen, indem er nicht einsehe, warum man das annehmen solle, was man für verwerflich halte.

Graf v. Kagenck theilt die Ansicht für den Strich dieses Paragraphen.

Bei der Abstimmung wird der Majoritätsantrag, dahin lautend:

„Die hohe Kammer wolle die Fassung des §. 4 und damit den Entwurf unverändert annehmen.“ zum Beschluß erhoben.

Hofgerichtspräsident Obkircher erstattet hierauf den dritten Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Gerichtsverfassung betreffend,

Beilage Nr. 529.

Die Kammer beschließt die Berathung in abgekürzter Form.

Der noch zu vereinbarende

Artikel 28 a

wird zur Diskussion ausgesetzt und, da zu den einzelnen Paragraphen keine Bemerkung gemacht wird, nach der Fassung der zweiten Kammer, und sonach das ganze Gesetz angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des von Freiherrn v. Rüdts erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, das Notariat betreffend.

An der allgemeinen Diskussion nehmen Antheil: Freiherr v. Andlaw, Regierungskommissär Geheimer Referendar Junghanns, Freiherr v. Rüdts und Geheimer Rath v. Marschall. Der erstere Redner erklärt sich gegen das Gesetz, weil er solches für unvollständig halte. Bei den einzelnen Paragraphen werde er die ihm nöthig scheinenden Verbesserungsvorschläge machen.

§. 1.

Freiherr v. Andlaw glaubt, daß es hart wäre, wenn man von den bereits rezipirten und bei den Amtsrevisoraten beschäftigten Incipienten jetzt größere wissenschaftliche Ausbildung verlange, als ihnen bei ihrer Auf-

nahme in Aussicht gestellt war. Er hält die Aufnahme einer Bestimmung für genügend, daß eine gewisse Reihe von Jahren, die ein junger Mann bei einem Amtsrevisorat oder einem Notar in der Praxis zugebracht habe, die gleiche Wirkung haben solle, wie die verlangte wissenschaftliche Ausbildung. Hierauf stelle er seinen Antrag.

Geheimer Rath Klüber und Staatsrath v. Rüdert finden es in Anbetracht der in der Folge wichtigeren und gesicherteren Stellung der Notare für durchaus nothwendig, daß man von ihnen wissenschaftliche Bildung verlange.

Hofmarschall v. Göler trägt darauf an, statt des von der Kommission vorgeschlagenen Ausdrucks: „durch den Großherzog“ zu setzen: „durch Uns“ weil das Gesetz mit „Wir haben beschlossen ic.“ anfangt. Es sei dies lediglich eine Redaktionsache.

Dieser Antrag wird unterstützt, und der §. 1 mit dieser Aenderung genehmigt.

§. 2.

Freiherr v. Rindt macht den Vorschlag, unter die Kautionsobjekte auch die Pfandurkunden aufzunehmen, denn die Notare hätten in der Regel gar keine Liegenschaften, eben so wenig baares Geld.

Freiherr v. Andlaw und Geheimer Rath Klüber schließen sich diesem Vorschlag an, letzterer mit dem weitern Antrag, daß man unter die Kautionsobjekte auch „genügende Bürgschaft“ aufnehmen solle.

Regierungskommissär Geheimer Referendar Jungmanns entgegnet, die Regierung und die zweite Kammer hätten vorzugsweise im Auge gehabt, der Gläubiger müsse eine leicht greifbare Kautionsobjekt haben, an die er sich halten könne; der Beschädigte dürfe nicht in den Fall kommen, erst durch kostspielige Prozesse zu seiner Entschädigung zu gelangen. Eine Bürgschaft leiste eine solche Sicherheit nicht, denn der Bürge müsse zuerst ausgedeutet werden, und nach Umfluß eines Zeitraums von einigen Jahren könne der Bürge in mißliche Vermögensumstände gerathen. Eine Hinterlegung von Pfandurkunden biete ebensowenig die nöthige Sicherheit, indem eine doppelte Verpfändung stattfinden und auch der Werth der Güter im Laufe der Zeit sinken könnte.

Bei der Abstimmung werden die Anträge des Freiherrn v. Rindt und Geheimen Rathes Klüber abgelehnt, und der §. 2 unverändert angenommen.

§. 3.

Freiherr v. Andlaw erklärt sich für den Antrag der Minorität der Kommission, indem dadurch alle Uebelstände beseitigt würden, die sich an eine willkürliche Wohnungsveränderung der Notare knüpfen.

Freiherr v. Rüdert spricht sich gleichfalls aus den im Bericht angegebenen Gründen für den Minoritätsantrag aus.

Bei der Abstimmung wird derselbe verworfen und der §. 3 nach dem Antrage der Majorität der Kommission unverändert angenommen.

§. 4

wird unverändert angenommen.

§. 5.

Freiherr v. Rindt spricht den Wunsch aus, in diesem Paragraphen alle die Aemter und Nebenämter speziell aufzuführen, die mit dem Dienst eines Notars unverträglich sind. Einen Antrag hierauf wolle er jedoch nicht stellen.

Graf v. Kageneck: Er glaube auch, daß man den Paragraphen etwas mehr präzisiren sollte.

Geheimer Rath Klüber: Es werde ja die Genehmigung des Justizministeriums zur Annahme eines Nebenamts verlangt. Dies genüge vollkommen, und darum könne man den §. 5 unbedenklich in seiner dermaligen Fassung annehmen.

Freiherr v. Andlaw theilt die Ansicht des Freiherrn v. Rindt, und trägt darauf an, diesen Paragraphen an die Kommission zurückzuweisen.

Dieser Antrag wird von dem Freiherrn v. Rindt unterstützt, bei der Abstimmung jedoch verworfen und der Kommissionsantrag auf unveränderte Annahme des §. 5 genehmigt.

Die §§. 6, 7, 8, 9, 10 und 11 werden den Kommissionsanträgen gemäß ohne Bemerkung angenommen.

§. 12.

Freiherr v. Andlaw: Der Beizug von Zeugen sei in den meisten Fällen eine leere Form, verursache nur unnöthige Kosten und gewähre keine Garantie für die Güte des Geschäfts.

Er trägt darauf an, den §. 12 so zu fassen:

„Nur bei solchen Urkunden sind Zeugen nothwendig, bei denen das Gesetz sie ausdrücklich fordert.“

Geheimer Rath Klüber unterstützt diesen Antrag.

Staatsrath v. Rüd: Das Beiziehen von Zeugen sei ein sehr altes deutsches Institut, das sich als zweckmäßig bewährt habe. Er möchte daher solches nicht befeitigt wissen, namentlich nicht bei Akten, wo es sich um ein bedeutendes Vermögen handle.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel und Regierungskommissär Geheimer Referendar Junghanns sprechen sich für Beibehaltung dieser Bestimmung aus, weil die Zeugenschaft wesentlich zur Glaubwürdigkeit der Urkunden beitrage. Der §. 14 schließe bei vielen nicht so wichtigen Akten die Beiziehung von Zeugen aus.

Der Antrag des Freiherrn v. Andlaw wird hierauf verworfen und die unveränderte Annahme des §. 12 beschlossen.

Ebenso des §. 13, zu welchem nichts erinnert wird.

§. 14.

Freiherr v. Andlaw: Er glaube, man sollte im Absatz 4, nach „Vermögensaufnahmen“ noch hinzufügen „und Theilungen.“

Regierungskommissär Geheimer Referendar Junghanns: Die Theilung sei ein Vertrag, und ein sehr

wichtiger, wobei es sich um Millionen handeln könne; ein solcher Vertrag könne nach unsern besondern Gesetzesbestimmungen ohne Beiziehung von Zeugen nicht aufgenommen werden.

Der §. 14 wird hierauf unverändert angenommen.

Die §§. 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 werden ohne Bemerkung den Kommissionsanträgen gemäß angenommen.

Die Fortsetzung der Berathung wird auf morgen anberaumt, und zu der Abstimmung durch namentlichen Aufruf über die heute berathenen zwei Gesetzesentwürfe geschritten. Das Gesetz über die Gerichtsverfassung wird mit 14 gegen 3 Stimmen (Freiherr v. Göler, Oberforstmeister v. Kettner und Hofmarschall v. Göler), jenes über das Verfahren bei den Amtsgerichten mit 15 gegen 2 Stimmen (Freiherr v. Gemmingen und Hofmarschall v. Göler) angenommen.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung,

die Sekretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

F. v. Kettner.

Einhundertundachte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 5. Mai 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Herrn Oberforstmeisters v. Kettner, des Herrn Geheimen Rathes v. Hirscher und des Herrn Oberforstraths v. Gemmingen.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath v. Stengel, und Herr Geheimer Referendar Junghans.

Unter dem Vorstehe des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht eine Mittheilung der zweiten Kammer bekannt, betreffend das Budget des Ministeriums des Innern für 1849, so weit sich dasselbe auf

- a. die Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten des Siechenhauses, der Heil- und Pflanzanstalt Illenau, des allgemeinen Arbeitshauses (polizeiliche Verwahrungsanstalt) der Wasser- und Straßenbauverwaltung und des Landesgestüts, dann
- b. auf die Titel XII. bis incl. XXII. des eigentlichen Staatsaufwands erstreckt,

Beilage Nr. 530.

Dieselbe wird an die Budgetkommission verwiesen.

Freiherr v. Andlaw übergibt eine Petition der Stadtamtsrevisoren Gerhard und Hermann im Auftrag ihrer Kollegen zu Mannheim und Heidelberg, betreffend den Gesetzesentwurf über das Notariat, hier insbesondere den Schutz ihrer Staatsdienerereignschaft betreffend,

Beilage Nr. 531 (ungedruckt).

Der Tagesordnung gemäß erstattet Hofmarschall v. Göler Namens der Budgetkommission Bericht über das Budget des Finanzministeriums für das Jahr 1849. Tit. IV. Steuerverwaltung, Tit. VI. Zollverwaltung,

Beilage Nr. 532.

Die Kammer beschließt, diesen Bericht mit Umgehung der Verlesung zum Druck zu befördern.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der gestern abgebrochenen Diskussion des Gesetzesentwurfs, das Notariat betreffend, und zwar zu

§. 25.

Freiherr v. Andlaw: Zwischen den §§. 24 und 25 müsse er die Einschaltung eines neuen Paragraphen beantragen. Derselbe würde lauten:

„Solche Notariatsurkunden, durch welche vermögensrechtliche Verbindlichkeiten festgestellt werden, haben die volle Wirkung eines rechtskräftig gewordenen richterlichen Urtheils.“

Damit wäre im Gesetz eine Bestimmung aufgenommen, die mit dem französischen Notariatswesen zusammenhänge, und längst gefühlte Bedürfnisse befriedige. Nachdem die Bestimmung, wornach den Ortsvorgesetzten die Vollstreckung abgenommen worden sei, Gesetzeskraft erlangen soll, so sei die Schwierigkeit beseitigt, von welcher der Kommissionsbericht der andern Kammer spreche. Es werde allerdings nöthig sein, in der Civilgesetzgebung einige kleine Aenderungen eintreten zu lassen, was aber lediglich Sache der Vollzugsverordnung sei.

Er empfehle der Kammer die Annahme seines Vorschlags, vorbehaltlich der Redaktion desselben, und stelle den weiteren Antrag, die Sache an die Kommission zu

rückzuweisen, damit sie bezüglich der Fassung das Weitere vorschlage.

Graf v. Kageneck unterstützt diesen Antrag.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Er glaube nicht, daß man diesem Antrage jetzt schon Folge geben könne, derselbe hänge mit unserer Exekutionsordnung aufs Innigste zusammen; der Herr Redner sage zwar, daß Aenderungen in unserer Civilprozeßordnung nothwendig seien, aber er glaubt, man könne solche Aenderungen im Wege der Vollzugsverordnung erlassen. Dies könne wohl nicht geschehen.

In der französischen Gesetzgebung heiße es: „die Notariatsurkunden sollen ebenso vollziehbar sein, wie Urtheile.“

Wenn man einen solchen Satz in Verbindung brächte mit unserer Prozeßordnung, so würde das Verfahren, welches einzuschlagen wäre, kein anderes sein, als daß der, welcher eine Notariatsurkunde habe, zuerst zu dem Richter gehen und bei ihm die Exekution nachsuchen müßte. Dann wäre eben das Verfahren ganz dasselbe, wie es beim Vollzug richterlicher Urtheile ist.

Staatsrath v. Rüdert: Es scheine ihm, daß in keinem Fall jetzt über diesen Gegenstand berathen werden könnte, sondern daß er an die Kommission zurückgewiesen werden müßte, welchen Antrag er unterstütze.

Hofgerichtspräsident Obkircher schließt sich der Erklärung des Herrn Staatsraths v. Stengel an, und bekämpft den Antrag, diesen Gegenstand an die Kommission zurückzuweisen.

Bei der Abstimmung wird der Vorschlag des Freiherrn v. Andlaw verworfen und hierauf der zur Diskussion ausgesetzte §. 25, zu welchem nichts erinnert wird, angenommen.

§. 26.

Freiherr v. Andlaw: Es werde der Fassung dieses Paragraphen in einer Schrift vorgeworfen, daß kein Grundsatz voranstehende, nach welchem die einzelnen Gegenstände zu beurtheilen wären. Es müßte heißen, daß nur Urkunden über die Bezeugung von Thatsachen u. s. w. aufbewahrt werden. Ferner sei darauf aufmerksam gemacht, daß diese Verzeichnung jedenfalls eine unvollständige sei, weil nothwendig darunter auch die Einwilligungen zur Eheschließung in erster Reihe laufen

müßten. In dieser Richtung schlage er die Aenderung des §. 26 vor.

Regierungskommissär Geheimer Referendar Jungmann: Als Prinzip dieses Paragraphen gelte die Regel, daß alle öffentlichen Urkunden bei dem Notar aufbewahrt werden; es liege dies nicht nur im Interesse des Notars, sondern auch im Interesse des Publikums; die einzelnen Fälle, die der Paragraph bezeichne, seien Ausnahmen von der Regel, diese enthielten beinahe durchaus einseitige Urkunden. Den Grundsatz, daß alle einseitigen Urkunden ausgeliefert werden sollen, halte er für bedenklich, denn es werde darüber ein Streit geben, was eine einseitige Urkunde sei.

Die Anwendung dieses allgemeinen Prinzips den Notaren zu überlassen, werde daher nicht angemessen sein.

Die Kammer beschließt hierauf die unveränderte Annahme des §. 26.

Ebenso der §§. 27, 28 und 29, zu denen nichts erinnert wird.

§. 30.

Freiherr v. Rindt stellt den Antrag, den zweiten Absatz dieses Paragraphen: „wenn an einem Orte mehrere Notare wohnen u. s. w.“ zu streichen, und dafür zu setzen:

„wenn an einem Orte mehrere Notare wohnen, so nimmt jeder die Versiegelung nur in dem ihm angewiesenen Verlassenschaftstheilungs-Distrikt vor.“

Die zweite Kammer habe in diesem Paragraphen Verlassenschaftstheilungs-Distrikte angeordnet, und es sei nun eben so einfach als natürlich, daß jeder Notar die Versiegelung in demjenigen Distrikte vorzunehmen habe, der ihm als Verlassenschaftstheilungs-Distrikt zugewiesen sei.

Freiherr v. Andlaw unterstützt den Vorschlag des Freiherrn v. Rindt, und reiht hieran den Wunsch, es möchte die ihm zweckmäßig scheinende Eintheilung der Notare in 3 Klassen geschehen. Es bestehe diese Einrichtung in Frankreich, und er sehe eine große Aneiferung für die Notare in der Hoffnung, allmählig ihre Stellung zu verbessern.

Regierungskommissär Geheimer Referendar Jungmann: Die Regierung habe keinen Grund gefunden, die französische Einrichtung nachzubilden; sie hätte sich mehr an das Beispiel von Rheinpreußen gehalten, wo

nämlich jeder Notar das Recht habe, seine Funktionen im ganzen Umfang des Landgerichts zu üben, wie dies bei unsern künftigen Kreisgerichten der Fall sei.

Was den Antrag des Freiherrn v. Rindt betreffe, so sei in der That seine Absicht schon dadurch erreicht, daß die Regierung beabsichtige, in einer Vollzugsverordnung die Bestimmung zu treffen, daß keinem Notar die Versiegelung in einem Distrikt aufgetragen werde, in welchem er nicht zugleich der Theilungsnotar sei.

Bei der Abstimmung wird der §. 30 unverändert angenommen.

Die §§. 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37 und 38 werden den Kommissionsanträgen gemäß genehmigt.

§. 39.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel erklärt, daß die Regierung gegen den von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz nichts zu erinnern habe.

Freiherr v. Andlaw: Hier werde der Ort sein, von der am Anfang der Sitzung angezeigten Petition der Amtsrevisoren Kenntniß zu geben (dieselbe wird von dem Redner verlesen); derselbe bemerkt hiezu:

Die hier bezeichneten Verhältnisse werden nicht allein in den 4 Hauptstädten des Landes, sondern an vielen andern Orten, vielleicht überall eintreten; er erkenne in der Entwicklung derselben die Nothwendigkeit, daß den Notaren eine Aushilfe in der angegebenen Weise im Allgemeinen zuerkannt werden müsse, beziehungsweise, daß ihnen die Mittel zu Gebot stehen müssen, um diese Aushilfe nicht mit Anstrengungen zu erkaufen, welche die Interessen des Volkes aufs Aeußerste verletzen.

Er erlaube sich daher bei dieser Sachlage darauf anzutragen, daß der Schlusssatz des 1. Absatzes im §. 39: „und wird der Notariatsgebührenbezug in einem durch das Justizministerium bis auf 1000 fl. festzusetzenden Betrag an der Befoldung angerechnet“, gestrichen werde.

In dem letzten Satze „sie bleiben von der Sicherheitsleistung frei“ wünsche er folgende veränderte Fassung:

„die Amtsrevisoren und solche Notare, welche 5 Jahre tabellos ihren Dienst versehen haben, bleiben von der Sicherheitsleistung frei.“

Verhandl. d. I. Kammer 1847/49. 36 Prot.-Heft.

Eventuell: „es ist denselben unbenommen, eine Bürgschaft einzubringen.“

Freiherr v. Rindt unterflügt diesen Antrag.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Was den ersten Antrag des Freiherrn v. Andlaw betreffe, so hiesse er kurz so: „die Amtsrevisoren sollen ihre Befoldungen behalten; sie sollen dafür nichts mehr zu leisten haben.“ Ein solcher Antrag werde wohl nicht angenommen werden können.

Was den zweiten anbelange, daß man auch die Notare von der Sicherheitsleistung frei lassen solle, so hiesse dieses, die Sicherheitsleistung ad calendarum graecas verschieben, denn wenn man alle jetzt vorhandenen Notare frei lasse, so sei voranzusehen, daß in 10—20 Jahren kaum 3 Notare existiren würden, welche Kautionsleistung hätten.

Freiherr v. Andlaw: In seinem Antrage läge durchaus nicht das, was der Herr Präsident des Justizministeriums darin finde, daß man nämlich den Amtsrevisoren ihre Befoldung belassen sollte, ohne daß sie dafür etwas zu schaffen hätten. Er wolle noch versuchen, einen Zusatz in Vorschlag zu bringen, und zwar: „bis der neue Tarif erscheint“; denn er glaube, daß die Regierung nicht lange säumen darf, den neuen Tarif zu geben, wenn sie es auch jetzt nicht für gut gefunden habe, ihn gleichzeitig mit dem Gesetz zu geben.

Sollten diese seine Vorschläge keinen Beifall finden, so würde er darauf antragen, die Summe festzusetzen, die jedenfalls den Amtsrevisoren an ihren Gehältern verbleiben sollte; dieses müßte in einer bestimmten Summe ausgedrückt werden.

Bei der Abstimmung werden die Anträge des Freiherrn v. Andlaw verworfen und der §. 39 dem Kommissionsantrag gemäß angenommen.

Ebenso die §§. 40, 41, 42 und 43, zu welchen nichts bemerkt wird.

Die Kammer beschließt ferner, die Petitionen der 43 Amtsrevisoren, sowie der Stadtamtsrevisoren Gerhard und Hermann, um Schutz ihrer Staatsdienerrechte,

dem großherzoglichen Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu übergeben.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das ganze Gesetz mit allen gegen eine Stimme (Freiherr v. Andlaw) angenommen.

Somit wird die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Sekretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

F. v. Kettner.

Einhundertundneunte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe den 8. Mai 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Freiherrn v. Andlaw, des Freiherrn v. Rind, des Herrn Oberforstmeisters v. Kettner, des Herrn Geheimen Rathes v. Hirscher, und des Herrn Oberforstraths v. Gemmingen.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Kriegsministeriums, Herr Generalleutnant Hoffmann, Herr Ministerialdirektor Staatsrath Brunner, Herr Major v. Böckh, Herr Geheimer Kriegsrath Vogelmann, Herr Ministerialrath Kühenthal, und Herr Ministerialrath Cron.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht folgende neue Eingaben bekannt:

- 1) eine Mittheilung der zweiten Kammer, die von derselben in Folge der beschlossenen Abänderungen neu aufgestellte Gerichtsverfassung betreffend, Beilage No. 533;
- 2) eine Eingabe des Anton Renk von Möhringen in Betreff seiner Petition um Einweisung in den Besitz des Vermögens seines verschollenen Bruders Johann Renk, Beilage No. 533 $\frac{1}{2}$ (ungedruckt);
- 3) eine Vorstellung des Gemeinderaths der Residenzstadt Karlsruhe, die Errichtung eines Bezirksamts

rechts daselbst und die Verlegung des Oberhofgerichts von Mannheim nach Karlsruhe betreffend, Beilage No. 534 (ungedruckt);

- 4) eine Petition der Gemeinden des Amtsbezirks Stetten a. f. M., um Verlegung eines Amtsgerichts, auch Abhaltung von periodischen Amtstagen des Verwaltungsamts in Stetten a. f. M., Beilage No. 534 $\frac{1}{2}$.

Der erste Gegenstand wird an die bereits bestehende Kommission, die Petitionen werden an die Petitionskommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion über Beschlüsse der Budgetkommission, und zwar:

1) über die Nachweisungen des großherzoglichen Kriegsministeriums, die Verwendung des durch Gesetz vom 5. August 1841 bewilligten außerordentlichen Credits von 1,152,937 fl. 44 kr. zur Vervollständigung des großherzoglichen Armeekorps betreffend.

Der Antrag der Kommission, die Verwendung der Creditsumme von 1,145,750 fl. 31 kr. als gerechtfertigt auszusprechen, wird ohne Bemerkung angenommen.

2) über die Vorlagen des großherzoglichen Kriegsministeriums, den Mehraufwand für das Militär in dem Zeitabschnitt vom 1. Mai 1848 bis 31 März 1849 betreffend.

Der Antrag der Budgetkommission, die stattgehabte Verwendung der Summe von 1,110,227 fl. 36 kr. zu bewilligen und zur Uebernahme auf das außerordentliche Budget zu genehmigen, wird ohne Erinnerung zum Kammerbeschluß erhoben.

3) über das Budget des Ministeriums des Innern, und zwar: Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten, Titel I. Bezirksjustiz und Polizei, und Eigenthlicher Staatsaufwand Titel I. bis X.

Auch hier wird der Kommissionsantrag, den Beschlüssen der zweiten Kammer beizutreten und die betreffenden Budgetsätze zu genehmigen, angenommen.

Staatsrath v. Rüd t erstattet sofort Namens der Petitionskommission mündlich Bericht:

1) über eine Bitte der Gemeinden Forbach, Gausbach, Weissenbach, Au und Langenbrandt, um Berücksichtigung bei Vertheilung der Mittel für Verbesserung der Staatsstraßen und Anlegung neuer.

Der Berichterstatter verliest aus der Petition einige Stellen und bemerkt:

Die Kommission sei der Ansicht, daß diese Bitte gerecht sei und berücksichtigt werden sollte, da sie sich auf Vornahme einer, nur als zweckmäßig anzuerkennenden Verbesserung einer Straße beschränke, durch welche der Zweck, den unbemittelten Handarbeitern dieser Gegend eine nährende Beschäftigung zu verschaffen, möglichst erreicht würde.

Die Petitionskommission umgehe hier die Frage, in welcher Weise die Straßenverbesserung am geeignetsten auszuführen sei, da sie nicht hierher gehöre, und stelle den Antrag, die hohe Kammer wolle beschließen, daß

diese Petition dem hohen Staatsministerium zur thunlichsten Berücksichtigung zu übergeben sei.

Dieser Antrag wird von der Kammer einstimmig zum Beschluß erhoben.

2) über eine Petition der Gemeinde Stühlingen, um Zutheilung eines Amtsgerichts.

Der Berichterstatter bemerkt: so viel er wisse, sei der Zweifel, ob Stühlingen ein Amtsgericht erhalten solle, gehoben, denn es sei Stühlingen in das den Kammer mitgetheilte Verzeichniß über die Amtsgerichtssitze aufgenommen.

In dieser Voraussetzung trage die Kommission darauf an, über diese Petition als erledigt zur Tagesordnung überzugehen.

Regierungskommissär Staatsrath Brunner: Er müsse bezweifeln, ob in Stühlingen ein Amtsgericht errichtet werden soll, denn er erinnere sich noch des Anstandes, daß die Bevölkerung dort sehr gering sei; sie zähle nur 6000 Seelen.

Staatsrath v. Rüd t gibt zu, daß sich in der neuesten Zeit die Sache anders gestaltet haben könne; indes sei in dem erwähnten Verzeichniß Stühlingen namentlich aufgeführt.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg: In diesem Zweifelsfalle trage er darauf an, diese Petition dem großherzoglichen Staatsministerium zu übergeben.

Geheimer Rath v. Marschall, Freiherr v. Göler, Freiherr v. Rüd t und Graf v. Hennin unterstützen diesen Antrag; ebenso Generallieutenant v. La Sol lay e

Die Kammer beschließt sofort, diese Petition dem Antrag seiner Durchlaucht des Fürsten zu Fürstenberg gemäß, dem großherzoglichen Staatsministerium zu übergeben.

Namens der Petitionskommission wird ferner Bericht erstattet:

1) von Staatsrath v. Rüd t über eine Bitte der Stadtgemeinde Kenzingen, um Zuweisung eines Nebenamts,

Beilage No. 535.

Graf v. Kageneck trägt darauf an, diese Petition mit empfehlendem Antrag dem großherzoglichen Staatsministerium zu überweisen, denn Kenzingen habe durch die Eisenbahn und die Hemmung des innern Ver-

lehre sehr viel verloren. Er sehe nicht ein, warum der Bezirk Emmendingen mit einer Bevölkerung von 52,000 Seelen zwei Beamte haben solle, während man diese 52,000 Seelen vertheilen und 2 Aemter errichten könnte.

Graf v. Henning schließt sich dieser Ansicht an.

Staatsrath v. Rüdiger: Kenzingen erhalte ja ein Amtsgericht, folglich sei nichts zu besorgen, wenn kein Nebenamt dahin käme. Wenn man zwei Nebenämter freieren wollte, so würde im Verwaltungsaufwand nichts erspart werden.

Der Antrag der Petitionskommission, diese Petition dem Staatsministerium zur Kenntnißnahme mitzutheilen, wird angenommen.

- 2) von Prälat Hüffel über eine Bitte des badischen staatsärztlichen Vereins, die Reform des Medizinalwesens im Großherzogthum betreffend, Beilage No. 536.

Der Kommissionsantrag, diese Bitte dem großherzoglichen Staatsministerium zur Berücksichtigung zu überweisen, wird ohne Bemerkung zu Kammerbeschluß erhoben.

Die Tagesordnung führt sofort zur Diskussion des von Hofmarschall v. Göler erstatteten Berichts der Budgetkommission über das Budget des Finanzministeriums für das Jahr 1849:

Titel IV. Steuerverwaltung und

Titel VI. Zollverwaltung.

Der Kommissionsantrag, diese beiden Titel nach den Beschlüssen der zweiten Kammer zu genehmigen, wird ohne Erinnerung zu den einzelnen Positionen angenommen, und sofort die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

der erste Sekretär:

Karl Frhr. v. Göler.

Einhundertundzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 11. Mai 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Freiherrn v. Andlaw, des Herrn Geheimen Rathes v. Hirscher und des Herrn Hofmarschalls v. Göler.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath v. Stengel und Herr Ministerialrath Kühnenthal.

Unter dem Vorstehe des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht folgende neue Eingaben bekannt:

A. Mittheilungen der zweiten Kammer:

- 1) das außerordentliche Budget des Justizministeriums für 1848 und 1849 betreffend, Beilage No. 537;

- 2) das Einführungsbedikt zur revidirten Strafprozeßordnung, und die revidirte Strafprozeßordnung selbst enthaltend, letztere von ihr angenommen nach dem gedruckten Regierungsentwurf, mit wenigen Aenderungen, beziehungsweise Verbesserung von Druckfehlern, Beilage No. 538;

- 3) den Gesetzesentwurf, die weitere Verzinsung des Staatszuschusses zur Zehntablösung betreffend,
Beilage Nro. 539;
- 4) den Gesetzesentwurf, die Ueberweisung der Rechtspolizei an die Gerichte betreffend,
Beilage Nro. 540;
- 5) den Gesetzesentwurf über Abänderungen im Forstgesetze,
Beilage Nro. 541;
- 6) den nach ihren frühern Beschlüssen wiederhergestellten Gesetzesentwurf, die Klagen gegen öffentliche Diener betreffend,
Beilage Nro. 542;
- 7) den Gesetzesentwurf, die Biersteuer betreffend,
Beilage Nro. 543;

B. Petitionen:

- 8) eine Petition des Vereins badischer Thierärzte in Betreff der thierärztlichen Verhältnisse,
Beilage Nro. 544 (ungedruckt).

Die Kammer beschließt, die Gegenstände sub 1 an die Budgetkommission, sub 2, 4, 5 und 6 an die bestehenden Kommissionen, sub 8 an die Petitionskommission und sub 3 und 7 an eine Vorberathung zu verweisen.

Freiherr v. Göler übergibt den Bericht der Budgetkommission über das Budget des Justizministeriums für 1849,

Beilage Nro. 545.

Die Kammer beschließt mit Umgehung der Verlesung den sofortigen Druck dieses Berichts.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des von Oberforstmeister v. Kettner erstatteten Berichts der Budgetkommission über das Budget des Finanzministeriums für 1849 und zwar:

Titel I. Kameraldomänenverwaltung.

Titel III. Berg- und Hüttenverwaltung.

Titel V. Salinenverwaltung.

Titel VII. Münzverwaltung.

Die Kammer genehmigt diese vier Titel nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Hofgerichtspräsident *Obkircher* erstattet sodann Bericht über das neu redigirte Gesetz, die Gerichtsverfassung betreffend,

Beilage Nro. 546.

Die Diskussion in abgekürzter Form wird beschlossen, und der Kommissionsantrag, der neu aufgestellten Gerichtsverfassung die Zustimmung zu ertheilen, ohne Erinnerung angenommen.

Hiermit wird die heutige Sitzung (die letzte des Landtags) geschlossen.

Zur Beurkundung

die Sekretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

F. v. Kettner.



